

Universitäts- und Landesbibliothek Münster

Jahresbericht

1915/1919

Digitale Sammlungen der Universitäts- und Landesbibliothek Münster

In den Digitalen Sammlungen bieten wir Ihnen Zugang zu digitalisierten Büchern und Zeitschriften aus dem historischen Bestand der Universitäts- und Landesbibliothek Münster, zu älterer Literatur und Sammlungen aus der Region Westfalen sowie zu Digitalisaten aus dem Bestand anderer Bibliotheken, die im Rahmen der Digitization-on-Demand-Aktivitäten des Fachinformationsdienstes Benelux / Low Countries Studies erstellt wurden. Das Angebot an Einzelwerken und Sammlungen wird laufend erweitert.

<http://sammlungen.ulb.uni-muenster.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses PDF-Dokument steht gemäß der im Portal angegebenen Lizenz kostenfrei zur Verfügung. Bei der Nutzung der Digitalisate bitten wir um eine vollständige Quellenangabe im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis. Bitte beachten Sie außerdem unsere [Nutzungsgrundsätze](#) und die [Open-Digitization-Policy](#).

[urn:nbn:de:hbz:6:1-442078](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:6:1-442078)

[45]

Jahres-Bericht

der

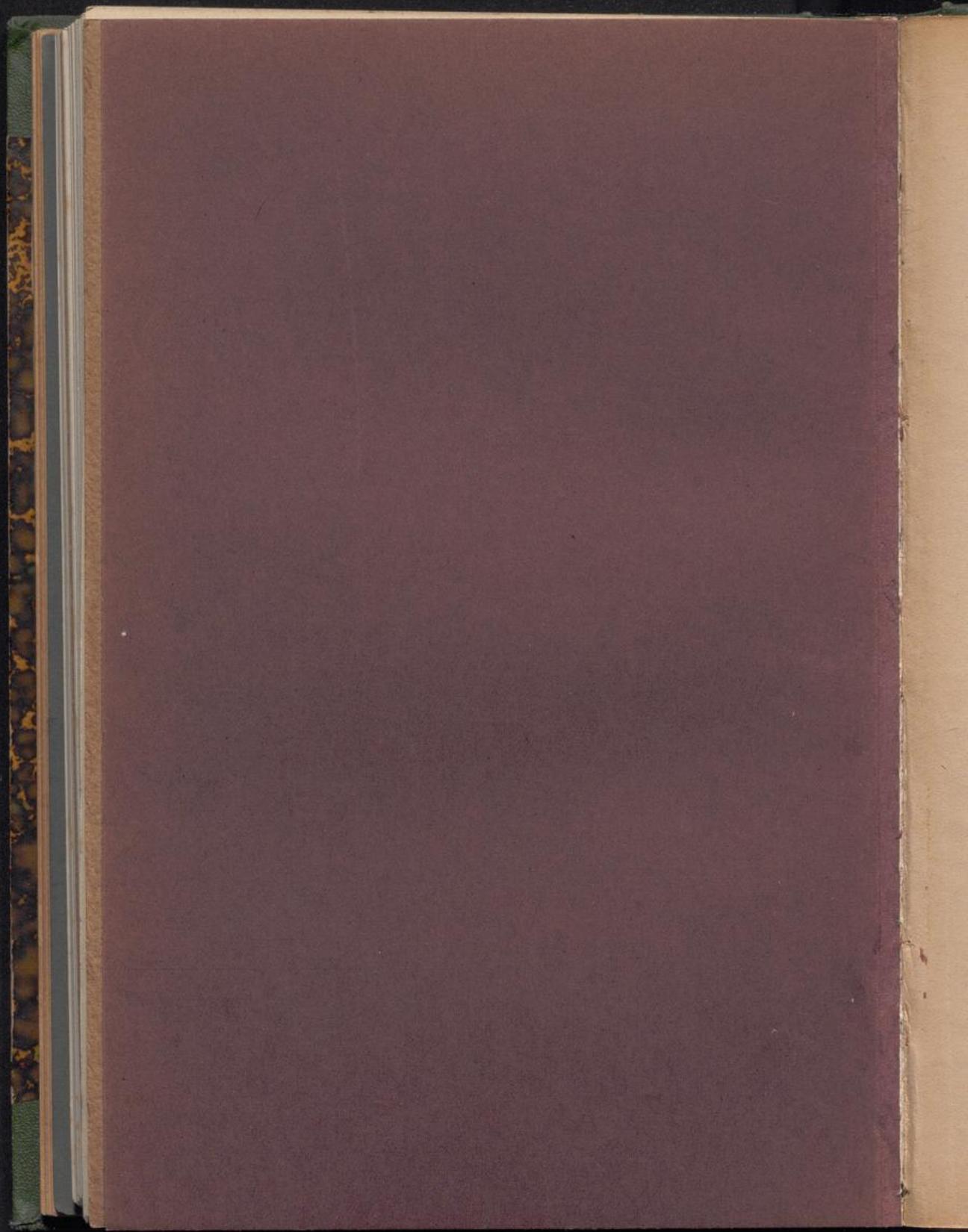
Handwerkskammer

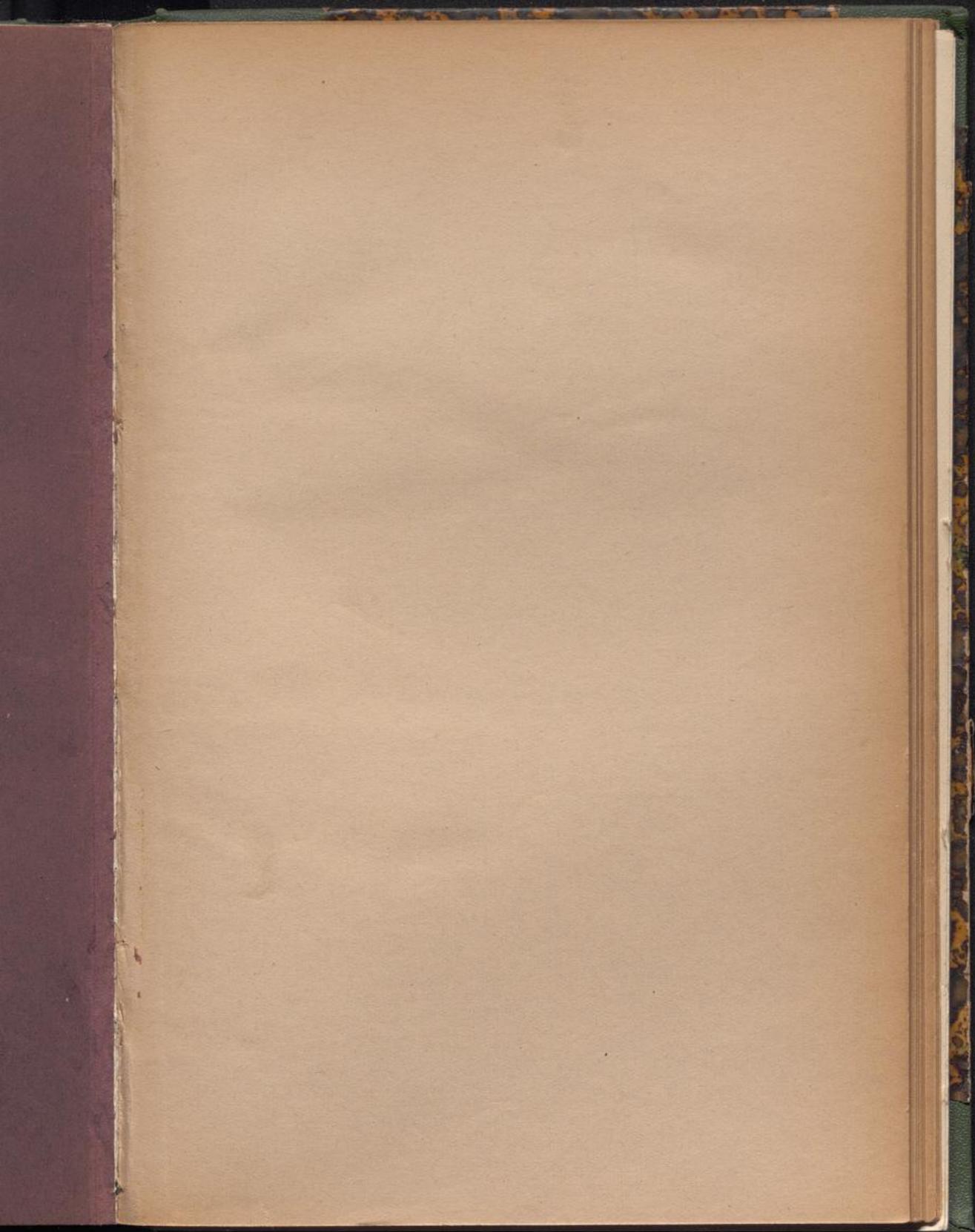
zu

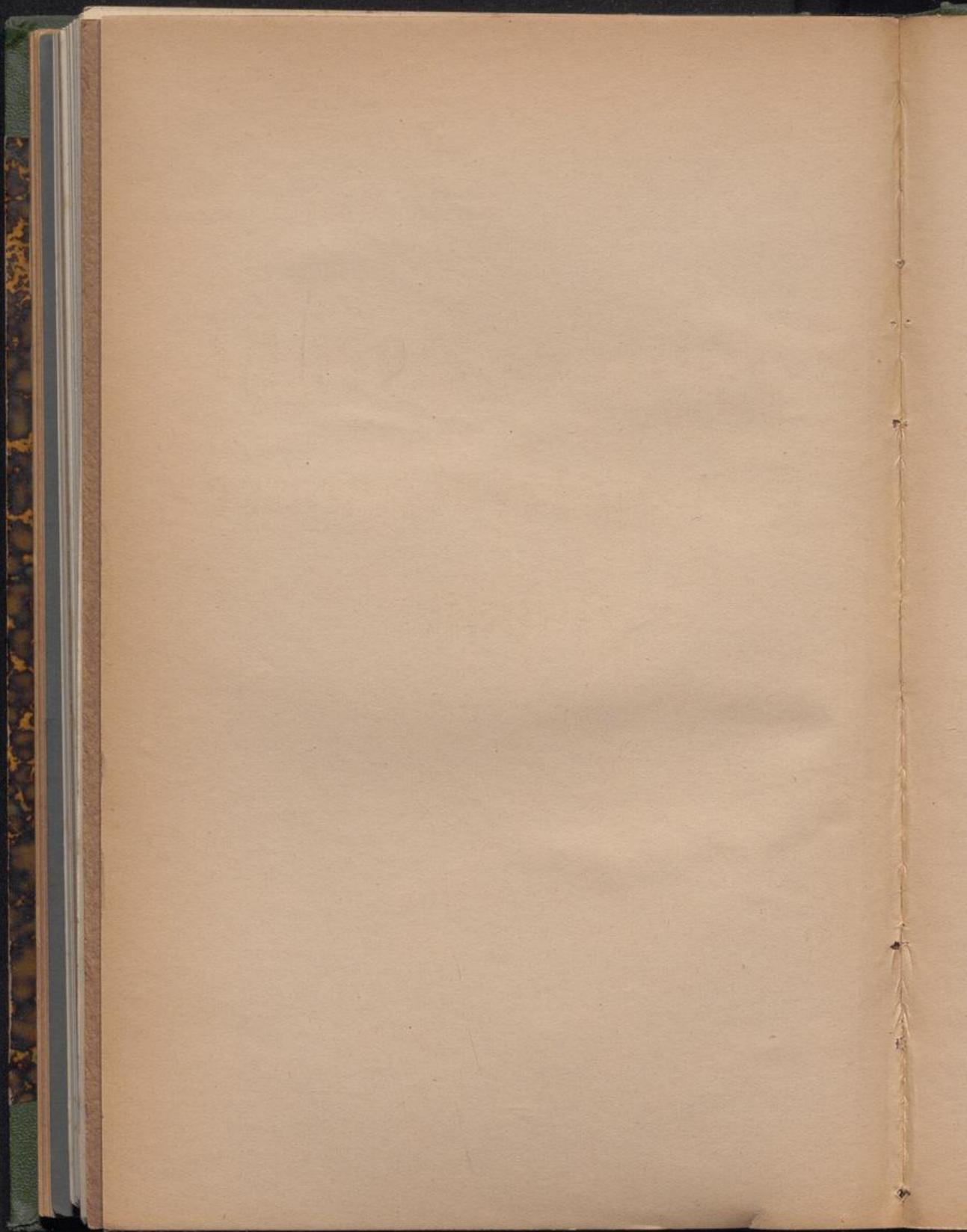
Münster

1915—1919

1919 P 124







Jahres-Bericht
der
Handwerkskammer
zu
Münster
1915—1919

Univ.-
Bibliothek
Münster
I. W.



Kriegsbericht

der Handwerkskammer zu Münster,

umfassend den Zeitraum vom 1. April 1914 bis
31. März 1919.

Einleitung.

Es sind 5 Jahre verflossen, als unser letzter Jahresbericht für 1913/14 herausgegangen ist. Zwar lebten wir noch im tiefsten Frieden, als derselbe zum Versand gelangte, aber schon zeigten sich die Anzeichen des drohenden Sturmes, und die am 29. Juli des Jahres 1914 begonnenen Verhandlungen des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages fanden ein jähes Ende durch die Mobilmachung des 1. August. Die Stunden von damals sind noch in aller Erinnerung. Die Begeisterung, die sich der Seele des deutschen Volkes bemächtigte, ergriff hoch und niedrig, reich und arm, jung und alt. Die Erfolge der ersten Kriegswochen und -monate trugen dazu bei, diese gewaltige, alles umfassende Begeisterung noch zu steigern. Das Wirtschaftsleben erlitt durch den Ausbruch des Krieges schwere Erschütterungen. Wenn dieselben sich in ihren Folgewirkungen nicht so unmittelbar bemerkbar machten, so ist das darauf zurückzuführen, daß wir aus dem Vollen schöpfen konnten. Insbesondere Lebensmittel wurden in den ersten Kriegsmonaten nicht geachtet, und in den späteren Zeiten der Knappheit hätte man gerne von dem gezehrt, was in den ersten Kriegsmonaten verschleudert worden ist.

Begeisterung und Jubelstimmung flauten allmählich ab. Die Folgen des Krieges machten sich, je länger derselbe dauerte, immer fühlbarer, und das Handwerk hat zu seinem guten Teil die Folgen des Krieges mit tragen helfen. So oft haben wir es ausgesprochen, „das Handwerk und seine Angehörigen sind eine der kräftigsten Stützen für Thron und Altar“; während des Krieges hat es sich gezeigt, daß dieses Wort kein leerer Schall war. Eine um die Mitte des Jahres 1918 von uns durchgeführte Erhebung bei den in unserem Bezirk bestehenden Innungen ergab hinsichtlich der Teilnahme am Kriege folgendes Resultat: Von den rund 9000 Mitgliedern der Innungen waren zum Heeresdienst einberufen 3500, zum Hilfsdienst 1020. Infolge der Einberufung waren stillgelegt rund 3600 Betriebe. Da die nichtorganisierten Handwerker durch diese Erhebung nicht erfaßt wurden, so verändert sich die Zahl der wirklich am Kriege teilgenommenen selbständigen Handwerker noch um ein beträchtliches. Daß durch diese Veränderungen in den Reihen der selbständigen Handwerker die Tätig-

keit der Organisationen des Handwerks, der Innungen und der Handwerkskammern sehr stark beeinflusst werden mußte, ist ohne weiteres ersichtlich.

So wurden denn auch schon am 27. 11. 14 infolge eines Erlasses des Ministers für Handel und Gewerbe durch den Herrn Regierungspräsidenten die Kammern von der Erstattung des sonst üblichen Jahresberichts entbunden, mit der Aufgabe, nach Beendigung des Krieges eine Gesamtdarstellung des wirtschaftlichen Lebens im Handwerk während des Krieges zu geben. Nachdem nunmehr der Krieg beendet, allerdings nicht in der Weise, wie wir erhofft haben, und durch Verfügung des Regierungspräsidenten die Einsendung der sonst üblichen Berichte wieder angeordnet ist, wollen wir versuchen, im Nachstehenden eine zusammenfassende Darstellung der Ereignisse in unserm Kammerbezirk, soweit dieselben sich auf das Handwerk beziehen, zu geben zu Nutz und Frommen der lebenden Generation und unserer Nachkommen.

1. Teil.

1. Innere Angelegenheiten der Kammer.

Die letzten Wahlen zur Handwerkskammer fanden im Jahre 1915 statt für die Wahlperiode vom 1. 4. 15 bis 31. 3. 1921 und wurden für diesen Zeitraum die nachstehend aufgeführten Personen gewählt:

1. Mitglieder:

Eduard Rettig, Schuhmachermeister in Münster.
Wilhelm Becker, Maurermeister in Münster.
Arnold Albers, Uhrmachermeister in Recklinghausen.
Heinrich Köster gen. Bennemann, Bäckermeister in Herten.
Otto Kimmel, Friseurmeister in Hüls.
Hermann Hegermann jr., Schneidermeister in Bottrop.
Heinrich Kasten, Maurermeister in Gladbeck.
Johann Kehl, Bäckermeister in Coesfeld.
Josef Kohlstädte, Tischlermeister in Warendorf.
Heinrich Regelmeier, Sattlermeister in Burgsteinfurt.
Hermann Schmand, Bandagist in Münster.
Wilhelm Dresemann, Anstreichermeister in Dülmen.
Johann Hartge, Dachdeckermeister in Waltrop.

2. Ersatzmänner.

Georg Lattekamp, Friseurmeister in Münster.
Wilhelm Möllers, Tischlermeister in Münster.
Franz Grüter, Bäckermeister in Scherlebeck.
Josef Grave, Zimmermeister in Herten.
Heinrich Strunk, Bäckermeister in Westerholt.
Johann Lampferhoff, Stellmachermeister in Horst.
Hermann Teves, Sattlermeister in Osterfeld.
Fritz Böhmer, Bäckermeister in Haltern.
Heinrich Krippel, Maurermeister in Liesborn.
Josef Pieper, Dachdeckermeister in Emsdetten.
Wilhelm Schüffelchen, Stuckateurmeister in Münster.
Heinrich Ortkamp, Seilermeister in Dülmen.
Josef Bomert, Pumpenmachermeister in Waltrop.
Für die Wahlperiode vom 1. 4. 12 bis 31. 3. 1918 waren im Amte als

1. Mitglieder:

Heinrich Lödige, Fleischermeister in Münster.
Gottfried Kampert, Schornsteinfegermeister in Münster.
Hermann Krebs, Schneidermeister in Dorsten.
Hermann Lindenbeck, Schuhmachermeister in Osterfeld.
Bernard Hölcher, Schuhmachermeister in Bocholt.
Wilhelm Nienhaus, Maler- und Anstreichermeister in Gemen.
Wilhelm Dörholt, Gerbermeister in Bockum.
Josef Kemper, Schmiedemeister in Lüdinghausen.

Bernard Stockmann, Schmiedemeister in Ibbenbüren.
Heinrich Stockmann, Schmiedemeister in Rheine.
Bernhard West, Uhrmachermeister in Bottrop.
August Terhardt, Tischlermeister in Gladbeck.
Anton Werland, Maler- und Anstreichermeister in Emsdetten.

2. Ersatzmänner.

Josef Wallmeier, Bäckermeister in Greven.
Josef Brinkmann, Fleischermeister in Gimble.
Oskar Hiltrop, Schuhmachermeister in Marl.
Wilhelm Hülsdau, Uhrmachermeister in Datteln.
Gerhard Albers, Schneidermeister in Coesfeld.
Franz Rietkötter, Bäckermeister in Bocholt.
Heinrich Möller, Buchbindermeister in Warendorf.
Bernard Hunke, Schneidermeister in Beckum.
Josef Schröder, Anstreichermeister in Borghorst.
H. Brunsmann, Tischlermeister in Lengerich.
Wilhelm Schumacher, Klempnermeister in Bottrop.
Johann Kleinebrecht, Schuhmachermeister in Horst-Emscher.
Friedrich Kuchemüller, Sattlermeister in Münster.

Durch Zuwahl von der Vollversammlung gewähltes Mitglied:
Wilhelm Freker, M. d. R., Rheine.

Der Vorstand der Kammer bestand während der Berichtszeit zunächst aus den Herren:

J. Kehl, Bäckermeister in Coesfeld, Vorsizender.
H. Lödige, Fleischermeister in Münster, stellv. Vorsizender.
B. Hölcher, Schuhmachermeister in Bocholt.
H. Krebs, Schneidermeister in Dorsten.
H. Lindenbeck, Schuhmachermeister in Osterfeld.

Auf Beschluß der Vollversammlung vom 25. Juli 1918 wurde die Zahl der Vorstandsmitglieder von 5 auf 7 erhöht und wurden in der Vollversammlung vom 11. Februar 1919 die Herren:

J. Kohlstätte, Tischlermeister in Warendorf und
H. Regelmeier, Sattlermeister in Burgsteinfurt

in den Vorstand gewählt.

Dem Gesellenausschuß gehörten an für die Wahlperiode vom
1. April 1912 bis 1. April 1918

Heinrich Menke, Anstreicher in Münster.
Theodor Stock, Maurer in Haltern.
Theodor Beckmann, Schreiner in Walstedde.
Robert Liebelt, Maurer in Warendorf.

Ersatzmänner.

St. Relewicz, Friseur in Münster.
Bakat.

Fr. Bultmann, Schuhmacher in Lüdinghausen.
August Dresemann, Klempner in Ennigerloh.

Wahlperiode vom 1. April 1919 bis 1. April 1921.

Anton Suer, Schneider in Münster.

Heinrich Witte, Bäcker in Ibbenbüren.
Wilhelm Bäumer, Schuhmacher, Rheine.
Heinrich Niehaus, Tischler, Rhede.
Bernard Illing, Schneider, Osterfeld.

Ersatzmänner:

Karl Behrend, Maurer, Münster.
Heinrich Revering, Schreiner, Telgte.
Franz Gerste, Schreiner, Rheine.
Franz Böing, Schuhmacher, Bocholt.
Wilhelm Behle, Bäcker, Bottrop.

Im Jahre 1918 fielen die turnusgemäß vorzunehmenden Wahlen zur Handwerkskammer auf Anordnung des Ministers aus, und werden die Jahre von 1915 bis 1918 nicht gerechnet, sodas die nächsten Wahlen erst im Jahre 1921 stattfinden werden und zwar für diejenigen Mitglieder, welche turnusgemäß vom 31. März 1918 ausscheiden mußten.

Den Ausschüssen gehörten an nachstehende Herren:

Ausschuß für das Lehrlingswesen.

Hölscher, Bocholt.
Krebs, Dorsten.
Kohlstädte, Warendorf.
Dresemann, Dülmen.
Terhardt, Gladbeck.
Kettig, Münster.

Berufungsausschuß.

Lödige, Münster.
Lindenbeck, Osterfeld.
Dörholt, Bockum.
Terhardt, Gladbeck.

Rechnungsausschuß.

Regelmeier, Burgsteinsfurt.
Schmand, Münster.
Kohlstädte, Warendorf.

Ausschuß für das Fortbildungs- und Fachschulwesen.

Kehl, Coesfeld.
Kettig, Münster.
Werland, Emsdetten.
Lindenbeck, Osterfeld.
Krebs, Dorsten.

Ausschuß für das Genossenschaftswesen.

Kettig, Münster.
Schmand, Münster.
Lindenbeck, Osterfeld.
West, Bottrop.
Lödige, Münster.

Als Staatskommissar während des Krieges war tätig zunächst Herr Reg.-Assessor, später Regierungsrat Dr. Willeke und nach seinem Abgange Herr Geheimrat Siegert.

Das Einvernehmen mit den Herren war stets das Beste.

Eine Aenderung trat ein in der Geschäftsführung der Kammer. Mit dem 1. April 1918 trat der seitherige Syndikus Dr. Schellen in den Ruhestand. Derselbe hat seit dem Bestehen der Kammer, also während 18 Jahren, als geschäftsleitender Beamter der Kammer seine Dienste gewidmet. An seine Stelle trat am 20. April 1919 der in der Vollversammlung vom 13. 3. 1918 gewählte Dr. jur. Offenbach. Nicht lange sollte er seines Amtes walten, denn schon im Juni erkrankte derselbe nicht unbedenklich. Nach erfolgter Wiederherstellung sich mit neuer Kraft auf die Arbeiten stürzend, riß ihn der Tod jäh aus dem Leben am 16. November 1918. Welcher Beliebtheit sich Herr Dr. Offenbach erfreute, geht aus nachstehendem Schreiben des Staatskommissars Herrn Geheimrat Siegert hervor. Dieser schreibt:

Münster, den 16. November 1918.

Der Handwerkskammer spreche ich aus Anlaß des jähren Hinscheidens ihres Syndikus Herrn Dr. Offenbach ergebenst meine wärmste Teilnahme aus. Die Kammer und das ganze deutsche Handwerk haben durch den Tod dieses ausgezeichneten Mannes, der zu den schönsten Hoffnungen berechnigte, außerordentlich viel verloren. Ich bedaure vor allem, daß die von ihm angeregten, segenerheißenden Neueinrichtungen der hiesigen Handwerkskammer in Zukunft ihres begeisterten Urhebers und Leiters entbehren müssen, und daß für die so ungemein wichtige Aufgabe der Demobilmachung und der Wiederherstellung nach dem Kriege unserm Handwerk diese bedeutende Kraft nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Mit hervorragenden Kenntnissen und Fähigkeiten verband der Beweigte eine offene Freundlichkeit, die ihm aller Herzen gewann.

Ich habe Herrn Dr. Offenbach als Beamten wie als Menschen hochgeschätzt und werde ihm ein treues, dankbares Andenken bewahren.

Möge die Handwerkskammer für ihn einen Nachfolger finden, der seiner würdig ist.

Ganz ergebenst

Siegert, Geh. Reg.-Rat.

Staatskommissar der Handwerkskammer.

Während der Krankheit des Herrn Dr. Offenbach und nach seinem Tode wurde der Sekretär Esterhues, welcher seit dem Jahre 1901 bei der Kammer tätig ist, als stellvertretender Syndikus durch Vorstandsbeschluß vom 18. November 1918 mit der Weiterführung der Geschäfte beauftragt.

In der Vollversammlung vom 11. Februar 1919 wurde dann Herr Rechtsanwalt Schürmann aus Werne zum Syndikus der

Kammer gewählt und trat derselbe am 15. März 1919 seine Stellung an.

Weiterhin waren während der Berichtszeit tätig:

Dr. H. Heine.

Jos. Jeggler, Architekt, Leiter der gewerbl. Abteilung.

Fr. Esterhues.

Josef Hankmann.

Josef Wald.

Josephine Pröbsting.

Franziska Pingsten.

Der Erstgenannte Dr. Hans Heine war bei Ausbruch des Krieges zu einer militärischen Übung einberufen. Infolge der Mobilmachung kehrte derselbe nicht zurück und erlitt als Reserve-Offizier eines Bayerschen Infanterie-Regiments den Tod für das Vaterland schon am 20. August 1914. Die Handwerkskammer wird ihrem ausgezeichneten Beamten ein dauerndes und ehrendes Andenken bewahren.

Während der ganzen Dauer des Krieges sind von Beginn an zum Heeresdienst eingezogen: Herr Hankmann und Herr Wald. Im Jahre 1916 wurde auch Herr Jeggler zum Heeresdienst einberufen, jedoch nach etwa 5monatlicher Dienstzeit auf unsere dringende Reklamation zur Leitung der für die Heereslieferungen übernommenen Arbeiten beurlaubt.

Von den Mitgliedern der Kammer starben während der Berichtszeit die Herren Arnold Albers, Recklinghausen und der Senior der Mitglieder, Schmiedemeister Stockmann in Ibbenbüren.

An deren Stelle traten die betr. Erfagmänner.

2. Innerer Geschäftsverkehr.

Die regelmäßigen Vollversammlungen und Vorstandssitzungen konnten auch während des Krieges abgehalten werden, da von den Mitgliedern der Kammer selbst nur 2 zum Heeresdienst eingezogen waren. Es fanden insgesamt statt 53 Sitzungen des Vorstandes und 10 Vollversammlungen. Außerdem im Mai 1914 ein Obermeisterstag zu Dülmen und im September 1916 ein solcher zu Münster.

In den Sitzungen des Vorstandes wie auch in den Vollversammlungen kamen durchweg wichtige, zum Teil mit der Kriegswirtschaft im Zusammenhang stehende Gegenstände zur Beratung und Beschlußfassung. Die Ergebnisse der Beschlüsse werden jeweils in den nachstehenden einzelnen Abschnitten zu besprechen sein.

Der Schriftverkehr hat während des Krieges nicht, wie man annehmen sollte, abgenommen, sondern eine ungeahnte Höhe erreicht. Aus Anlaß des Krieges traten ganz neue Aufgaben an die Kammer heran, insbesondere dadurch, daß dieselbe gezwungen

wurde, mangels geeigneter anderer Organisationen, auch die Uebernahme von Heereslieferungen mit in den Kreis ihrer Tätigkeit zu ziehen, um dadurch dem Handwerk seine Arbeit an den Kriegslieferungen zu sichern. Auch hierüber wird bei dem betr. Abschnitt noch Näheres gesagt werden.

Der Haushaltsplan der Kammer ist in den Kriegsjahren fast stets der gleiche geblieben. Es hat auch eine Erhöhung der Beiträge nicht stattgefunden. Die Erhebung geschah in folgender Weise: Für die einzelnen Betriebe wird ein Einheitsfuß von 10 Mk. in Ansatz gebracht, für jeden Gehülfsen oder Arbeiter 5 Mk., für einen Lehrling 2,50 Mk. Von diesen Einheitsfüßen werden seit einer Reihe von Jahren 14 Prozent erhoben, sodaß auf den Betrieb einschließlich Inhaber 1,40 Mk., auf den Gehülfsen und Arbeiter 0,70 Mark, und auf den Lehrling 0,35 Mk. entfallen. Die einzelnen Gemeinden haben alle drei Jahre festzustellen, wieviel Betriebe in ihren Bezirken vorhanden sind; hiernach wird dann drei Jahre lang der gleiche Betrag von den Gemeinden an die H. K. eingezahlt. Die Gemeinden können den Betrag von den einzelnen Betrieben wieder einfordern. Sie können aber auch den ganzen Betrag aus allgemeinen Mitteln zahlen. Das letztere geschieht nur selten, durchweg erfolgt eine Umlage. Während des Krieges sind nun viele Betriebe eingegangen oder verkleinert. Eine neue Aufnahme konnte aber nicht durchgeführt werden und ist auf Anregung des Herrn Regierungspräsidenten unterblieben, sodaß während der ganzen Kriegsdauer die Zahl der im Frieden vorhandenen Betriebe und Hilfskräfte bestehen blieb. Wollten nun die Gemeinden den gleichen Betrag wie im letzten Friedensjahre an die Handwerkskammer abführen, dann mußten entweder die bestehenden gebliebenen Betriebe höhere Beiträge an die Gemeinden abführen, also für die inzwischen geschlossenen und verringerten Betriebe mitzahlen, oder die Gemeinden mußten aus eigener Kasse den Fehlbedarf decken. Der Herr Regierungspräsident empfahl das Letztere und die H. K. wendete sich mit einem entsprechenden Schreiben an die Gemeinden. Diese haben in manchen Fällen den Wunsch erfüllt, sodaß den bestehenden gebliebenen Betrieben nicht allzuviel zugemutet wurde und sie nicht über den alten Fuß hinauszuzahlen brauchen.

Den Haushaltsplan für 1917/18 lassen wir hier folgen:

1. Einnahmen:

	1917/18.
1. Allgemeines	
a) Ueberschuß aus dem Vorjahre	3000,— Mk.
b) Zinsen	80 "
c) Mieten	820 "
d) Provisionen	400 "

2. Prüfungen		
a) Meisterprüfungen	1000	"
b) Gesellenprüfungen	7000	"
3. Kurse		
a) Fachkurse	200	"
b) theoretische Kurse	200	"
4. Gewerbliche Abteilung	6000	"
5. Einschreibgebühr	600	"
6. Bezug der „Mitteilungen“	500	"
7. Drucksachen und Verschiedenes	1200	"
8. Gemeindebeiträge	45000	"
	<hr/>	
	66000	Mk.

2. Ausgaben:

1. Verwaltungskosten.

a persönliche.

1. Entschädigung des Vorsitzenden	1500	Mk.
2. Beamtengehälter einschl. Kassensführung und Ange- stellten-Versicherung	16142	"
3. Sozialversicherung (Kranken-, Invaliden-, Ange- stellten)	905	"

b sächliche.

4. Verzinsung und Amortisation des Anlage- kapitals	4200	Mk.
Steuern	300	"
Haftpflicht und Feuerversicherung	150	"
5. Unterhaltung und Verwaltung des Hauses	1000	"
Heizung und Beleuchtung	800	"
Reinigung	450	"
6. Bürobedarf, Papier, Schreibsachen	1000	"
Drucksachen	800	"
Jahresbericht	200	"
7. Porto, Telefon, Annoncen	1200	"

2. Reisekosten und Tagegelder.

8. Vollversammlungen	1400	"
Vorstands-Ausschußsitzungen	900	"
Beauftragtenkosten	<hr/>	"
9. Versammlungen und Tagungen	1000	"
Obermeistertag	500	"

3. Prüfungen und gewerbliche Abteilung.

10. Meisterprüfungen	1500	"
Gesellenprüfungen	8000	"
11. Gewerbliche Abteilung, Gehälter	6840	"
Reisen	400	"
Material, Bücher, Portokosten	500	"

4. Förderung der Ausbildung.

12. Fach- und Fortbildungsschulwesen	400	„
Kunstschule Münster	1000	„
13. Fachkurse	400	„
Theoretische Kurse	500	„
Meisterkurse Dortmund	1000	„
14. Stipendien zum Besuch von Schulen, Ausstellungen usw.	500	„
15. Bibliothek und Zeitschriften	500	„

5. Allgemeine Förderung und Unterstützung des Handwerks.

16. Gewerbebeförderungsstelle Dortmund	1000	„
Genossenschaftswesen	1200	„
17. „Mitteilungen“ der Handwerkskammer	2400	„
18. Handwerkskammertag Hannover	500	„
Handwerkssekretariate	3500	„
Ausschuß- und Kommissionsitzungen	200	„
19. Erholungsheim Traben-Trarbach, Verzinsung und Amortisation	700	„
Stipendien zum Besuche des Heims	300	„
20. Pensionsfonds	1000	„
Verschiedenes und Verfügung des Vorstandes	1213	„

66000 Mk.

Das amtliche Organ der Kammer „Mitteilungen der Handwerkskammer“ konnten wir während der ganzen Dauer des Krieges, wenn auch in geringerem Umfange, weiter erscheinen lassen. Wir waren stets bemüht, das am 1. und 15. jeden Monats erscheinende Blatt inhaltlich nutzbringend für jeden auszugestalten, doch ist es uns bislang trotz aller Bemühungen und eifrigster Verarbeitung nicht gelungen, selbst alle Innungsvorstände als Bezieher des Blattes zu gewinnen. Da sämtliche Bekanntmachungen des Vorstandes der Kammer und anderer Behörden, soweit dieselben das Handwerk betreffen, nur durch die „Mitteilungen“ zur Kenntnis der Innungen gebracht werden, so ist es Pflicht jedes Innungsvorstandes, mindestens für die Vorstandsmitglieder das Blatt zu beziehen. Während auf der einen Seite die Arbeit der Kammer selbst durch den Krieg, und während des Krieges eine viel größere geworden, und alle Beteiligten vollauf, zum Teil über ihre Kräfte, in Anspruch nahm, war in den Organisationen des Handwerks, mit Ausnahme der Genossenschaften, zum Teil ein völliger Stillstand eingetreten. Nur in den zu einem Innungsausschuß vereinigten Innungen mit eigenen Geschäftsstellen zeigte sich Leben und soll in folgendem hierauf näher eingegangen werden.

3. Innungen und Innungsausschüsse, deren Tätigkeit während des Krieges.

Wie jede Organisation steht und fällt mit ihrem Vorstande, so auch die Innungen und durch die Einberufung eines großen Teiles der Vorstandsmitglieder trat in sehr vielen Innungen ein völliger Stillstand im ganzen Innungsleben ein. Dies war nicht der Fall, wo die Innungen zu Innungsausschüssen vereinigt waren und eigene Geschäftsstellen besaßen. In einzelnen Fällen waren auch die Leiter dieser Geschäftsstellen zum Heeresdienst einberufen, aber in allen Fällen ist es gelungen, den Betrieb in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Dies war umsomehr notwendig, als die Innungen in erster Linie als die Organisationen zur gemeinsamen Uebernahme von Heeresarbeiten in Betracht kamen, da hierfür andere, rein wirtschaftliche Organisationen, in erster Linie Genossenschaften, nicht in ausreichendem Maße vorhanden waren. Es wird hierüber bei dem Abschnitt „Wirtschaftliche Organisationen“ noch das Nähere gesagt werden. Mit der längeren Dauer des Krieges nahm das Leben in den Innungen allmählich wieder einen größeren Umfang an, insonderheit weil man immer mehr zur Einsicht gelangte, daß nur durch Gemeinschaftsarbeit in den Innungen und durch diese auch in den Genossenschaften auf wirtschaftlichem Gebiete für das Handwerk etwas zu erreichen sei.

Infolge dieser Erkenntnis sind auch während des Krieges keine Innungen oder Vereinigungen aufgelöst worden; dagegen haben sich mehrere neu gebildet.

Besonders während des letzten halben Jahres der Berichtszeit, Winter 1918/19, ist das Bestreben zur Gründung von Innungen und Vereinigungen gewaltig gestiegen. Man muß jetzt nachholen, was früher versäumt ist. Zahlen lassen sich an dieser Stelle nicht gut angeben. Es wird noch eine lange Zeit vergehen, ehe wieder eine geordnete Zusammenstellung möglich ist. Es ist nur erfreulich, feststellen zu können, daß trotz der vielen Schwierigkeiten der Zusammenschluß nicht gelitten, sondern im Gegenteil ein festerer geworden ist. Wie aus den weiter unten beigefügten Berichten zu ersehen ist, haben die Vereinigungen trotz der mangelhaften Befehzung der Vorstände und der vielen abwesenden Mitglieder ihre Schuldigkeit getan, vor allem auch für die im Felde stehenden und die zu Hause gebliebenen Angehörigen nach Kräften gesorgt; aber auch auf wirtschaftlichem Gebiete haben sie für ihre Mitglieder gewirkt und vieles erreicht. Alles in allem hat sich die Bedeutung des Zusammenschlusses im Kriege als notwendig und nützlich erwiesen und zwar so stark, daß aller Voraussicht nach in der ruhigen Zeit sogleich eine starke Zunahme des Innungs- und Vereinswesens folgen wird, was tatsächlich, wie bemerkt, schon jetzt festgestellt werden kann. Die Zahl der von den

Innungen errichteten Geschäftsstellen hat jedenfalls eine Zunahme aufzuweisen. Es bestehen deren jetzt in Recklinghausen, Bottrop, Gladbeck, Buer, Münster, Bocholt, Datteln, Rheine und Gronau. Vielfach haben diese Geschäftsstellen einen Ausbau erfahren nach der Richtung hin, daß auch andere Personenvereinigungen an derselben beteiligt sind. In diesen Fällen haben dann die Geschäftsstellen in der Regel als eine selbständige Einrichtung, als deren Träger der Innungsausschuß gilt, sich den Namen Handwerks- und Gewerbeamt, auch wohl „Mittelstandsamt“ beigelegt. Da mit dieser Ausdehnung die dem Innungs-Ausschuß als solchen durch die Gewerbeordnung zugewiesene Tätigkeit überschritten wird, andererseits aber nicht zu verkennen ist, daß in der gegenwärtigen Zeit für das Handwerk selbständige Berufs- und Beratungsstellen in den größeren Gemeinden, oder auch für mehrere zusammenhängende Gemeinden notwendig sind, so können diese Geschäftsstellen eine sehr segensreiche Tätigkeit entfalten. Notwendig ist es jedoch, eine feste Form für eine solche Einrichtung zu schaffen und ist unsererseits empfohlen, die Errichtung solcher Stellen neuerdings nur auf Grund eines vom Innungsausschuß, oder auch von einer Innung zu erlassenden Nebenstatuts zu vollziehen und geben wir deshalb nachstehend den Entwurf einer solchen Satzung.

Innungs-Ausschuß der Stadt Münster.

Nebenstatut.

(Beschlossen am 24. 4. 1919.)

Gemäß §§ 101, 102 G. O. § 10 Ziffer 6 des Statuts des Innungs-Ausschusses ist von der Vollversammlung des Innungs-Ausschusses vom 24. 4. 19 folgendes Nebenstatut über Errichtung einer Geschäftsstelle des Innungsausschusses beschlossen worden.

§ 1.

Die Geschäftsstelle ist eine Nebeneinrichtung des Innungsausschusses und dient der wirtschaftlichen Förderung der Handwerker und gewerblichen Mittelstandes des Stadt- und Landkreises Münster.

§ 2.

Der Geschäftsstelle werden als besondere Abteilungen angegliedert:

1. Rechtsauskunftsstelle,
2. Einziehungsamt,
3. Kreditauskunftsstelle,
4. Einigungsamt,
5. Schlichtungsausschuß, Schieds-gericht,
6. Presseabteilung,
7. Statistische Abteilung,
8. Kunstgewerbliche Abteilung.

Weitere Abteilungen können durch Beschluß der Vollversammlung des Innungsausschusses angeschlossen werden.

§ 3.

Die Geschäftsstelle und deren Einrichtungen können in Anspruch genommen werden:

1. von sämtlichen im Innungsausschuß vereinigten Innungen,
2. von sonstigen Handwerks- und wirtschaftlichen Vereinigungen,
3. von nicht organisierten selbständigen Gewerbetreibenden (Einzelpersonen), welche sich keiner Innung oder Vereinigung anschließen können.

§ 4.

Ueber Beteiligung von Handwerkervereinigungen pp. (§ 3, Ziffer 2) an der Geschäftsstelle entscheidet auf schriftlichen Antrag die Vollversammlung. Ueber Aufnahme von Einzelpersonen entscheidet der Vorstand; jedoch ist der Geschäftsführer berechtigt, in allen Fällen vor endgültiger Entscheidung über die Aufnahme die Vereinigungen und Einzelpersonen vorläufig zuzulassen.

§ 5.

Zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten der Geschäftsstelle ist von den beitretenden Vereinigungen und Einzelpersonen ein von der Vollversammlung des Innungsausschusses festzusetzendes Eintrittsgeld zu zahlen.

§ 6.

Der von den Vereinigungen und Einzelpersonen zu zahlende jährliche Beitrag zur Geschäftsstelle wird von der Vollversammlung im Januar jeden Jahres festgesetzt. Diese Jahresbeiträge sind im Laufe des ersten Jahresquartals auf das Bankkonto des Innungsausschusses bei der Volksbank zu zahlen.

§ 7.

Die Inanspruchnahme der Rechtsberatungsstelle ist für sämtliche der Geschäftsstelle angeschlossene Innungen, Vereinigungen und Einzelpersonen unentgeltlich, soweit es sich um mündliche Auskunft handelt. Für schriftliche Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten werden die Hälfte der Gebührensätze eines Anwalts in Ansatz gebracht.

Für die Benutzung der übrigen Einrichtungen der Geschäftsstelle sind nach Maßgabe der hierfür erlassenen Geschäftsbedingungen Gebühren zu entrichten.

Sämtliche erhobene Gebühren fließen in die Kasse des Innungsausschusses und dienen zur Deckung der Verwaltungskosten und zum weiteren Ausbau der Geschäftsstelle.

§ 8.

Durch den Beitritt zur Geschäftsstelle des Innungsausschusses erwerben die Vereinigungen und Einzelpersonen nicht das Recht, an der Selbstverwaltung des Innungsausschusses teilzunehmen. Sie haben insbesondere nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kein Stimmrecht in der Vollversammlung.

§ 9.

Die Leitung der Geschäftsstelle und der einzelnen Abteilungen obliegt dem Geschäftsführer des Innungs-Ausschusses. Er ist in der Bearbeitung sämtlicher in § 2 bezeichneten Angelegenheiten selbständig und unterzeichnet die Schriftstücke: „I. A.“ Er ist für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb nach Maßgabe der hierfür erlassenen Geschäftsordnung dem Vorstande gegenüber verantwortlich. Beschwerden über seine Geschäftsführung werden vom Vorstande erledigt und sind dort schriftlich einzureichen.

Es besteht somit die begründete Hoffnung, daß die Erkenntnis für die Notwendigkeit einer lückenlosen Organisation des gesamten Handwerks sich immer mehr Bahn brechen wird und wird der Zusammenschluß in Innungen, Innungsausschüssen auch befruchtend wirken auf übrige rein wirtschaftliche Vereinigungen im Handwerk.

4. Wirtschaftliche Vereinigungen.

Wohl niemals hat sich der Mangel rein wirtschaftlicher Organisationen im Handwerk fühlbarer gemacht als während des Krieges. Es war als selbstverständlich anzusehen, daß das Handwerk bemüht war, seinen durch den Krieg schwer in Mitleidenschaft gezogenen Angehörigen das Durchhalten zu ermöglichen durch Uebernahme und Beteiligung an staatlichen und militärischen Lieferungen. Die Voraussetzung dafür, dem Handwerk größere Aufträge zuzuwenden ist jedoch eine Organisation, die geeignet ist, auch als Unternehmer aufzutreten, da eine vergebende Behörde bei großen Aufträgen nicht mit hunderten von kleinen Meistern in Verbindung treten kann. Die bestehenden Innungen, insbesondere die Zwangsinnungen, kommen als Auftragnehmer hierfür nicht in Betracht, ebensowenig die Handwerkskammern. Mangels genügender anderer Organisationen jedoch, insbesondere Genossenschaften, hat der deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag schon im Winter

1914 die gemeinschaftliche Uebernahme von Heeresaufträgen in die Hand genommen, um dem gesamten Handwerk seinen Anteil an diesen Arbeiten zu sichern. Wäre das nicht geschehen, so wäre zweifellos das Handwerk bei der Uebernahme von Heeresarbeiten zum großen Teil leer ausgegangen und ausgeschaltet. In mehreren Erlassen hat sich der Minister für Handel und Gewerbe mit dieser Tätigkeit des deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstages und der Handwerkskammern beschäftigt. (Erlaß IV 3648 vom 5. 6. 15 und vom 23. 9. 16, sowie Nr. IV 2430 IIb 3723 vom 28. 4. 17.) In diesen Erlassen wird durchweg anerkannt, daß die Handwerkskammern richtig gehandelt haben, es aber nicht Aufgabe derselben sei, solch rein wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, und deshalb darauf hinzuwirken sei, daß besondere Wirtschaftsstellen unter Mitwirkung der Kammer errichtet werden möchten. Die Verhältnisse in unserm Bezirk lagen für die Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen für die Heeresverwaltung nicht besonders günstig, und so sah sich die Kammer ebenfalls gezwungen, hier helfend einzugreifen und die Uebernahme und Verteilung von Heeresaufträgen selbst in die Hand zu nehmen. Zunächst wurde diese Aufgabe der Gewerblichen Abteilung überwiesen, deren Leiter, Herr Jeggle, mit der Durchführung beauftragt wurde. Während seiner Einberufung zum Heeresdienst trat an seiner Stelle auch für diese Tätigkeit der Sekretär Esterhues und ist es gelungen, den Betrieb auch für die Zeit der Einberufung des Herrn Jeggle in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Um jedoch die Handwerkskammer zu entlasten und andererseits auch um den Anweisungen der vorerwähnten Ministererlasse nachzukommen, wurde im Frühjahr 1918 die „Hauptgenossenschaft für den Bezirk der Handwerkskammer Münster“ errichtet, welche nunmehr die wirtschaftlichen Aufgaben übernommen hat. In dieser Hauptgenossenschaft, deren Mitglied ohne weiteres die Handwerkskammer ist, sind bis jetzt 28 Genossenschaften vereinigt bzw. gehören derselben als Mitglied an. Der Vorstand besteht aus den Herren:

Joh. Kehl, Vorsitzender der Handwerkskammer, Vorsitzender.
Fr. Kuchemüller, stellvertretender Vorsitzender.
Josef Jeggle, Geschäftsführer.

Mit welchem Erfolge die Handwerkskammer und später die Genossenschaft tätig war, ergibt sich aus der nachstehenden Zusammenstellung der bis Ende September 1918 an das Handwerk vermittelten und erledigten Aufträge.

(Bis 20. April 1918 von der „Gewerblichen Abteilung“ der Handwerkskammer, seitdem von der „Hauptgenossenschaft für den Handwerkskammerbezirk, e. G. m. b. H.“)

Sattleraufträge:	1915 Mk.	1916 Mk.	1917 Mk.	1918 Mk.
Handwerkskammer	69 208,00	—	—	—
Kammertag	119 448,00	116 655,00	—	—
Hauptstelle	—	22 800,00	342 742,00	68 500,00
Wagenaufträge:				
Handwerkskammer	—	—	15 500,00	—
Kammertag	267 900,00	42 500,00	—	—
Hauptstelle	—	369 958,00	282 575,00	2 400,00
Minenkörbe:				
Hauptstelle	—	28 000,00	60 820,00	—
Böttcherarbeit:				
Kammertag	4 000,00	—	—	—
Hauptstelle	—	30 025,00	8 034,00	3 350,00
Tischlerarbeit:				
Handwerkskammer	4 000,00	12 400,00	—	—
Kammertag	—	227,00	—	—
Hauptstelle	—	—	130 000,00	42 000,00
Klempnerarbeit:				
Hauptstelle	—	2 900,00	—	—
Schlosserarbeit:				
Handwerkskammer	—	—	4 500,00	—
Hauptstelle	—	—	—	10 000
Textilarbeit:				
Hauptstelle	—	—	46 000,00	—
Munitionsarbeit:				
Hauptstelle	—	—	120 000,00	175 000,00

Zusammen 464 556,00 625 425,00 1 010 171,00 301 250,00

Gesamtsumme der vermittelten:

Sattlerarbeiten	Mk. 739 313,00
Stellmacher- und Schmiedearbeiten	„ 980 833,00
Korbmacherarbeiten	„ 88 820,00
Böttcherarbeiten	„ 45 409,00
Tischlerarbeiten	„ 188 627,00
Klempnerarbeiten	„ 2 900,00
Schlosserarbeiten	„ 14 500,00
Textilarbeiten	„ 46 000,00
Munitionsarbeiten	„ 295 000,00

zusammen Mk. 2 401 402,00

Hiervon sind auf die „Gewerbliche Abteilung“ der Handwerkskammer bzw. der „Hauptgenossenschaft“ direkt übernommen
Mk. 656 298,00

Von der „Hauptstelle für gemeinschaftliche Handwerkslieferungen“, Berlin,
vermittelt „ 1 745 104,00
zusammen Mk. 2 401 402,00

Ein vollständiger Abschluß war bei der Zusammenstellung dieses Berichts noch nicht möglich. Die Verteilung der Arbeiten erfolgte, falls Genossenschaften des betr. Handwerks vorhanden waren, an diese, sonst an einzelne Unternehmer.

In der vorstehenden Aufstellung ist das Schneider- und Schuhmacherhandwerk nicht vertreten, da die Vergebung der Arbeiten nicht durch uns, sondern direkt von der zuständigen Stelle an die in Betracht kommenden Vereinigungen erfolgte. Schwierig gestaltete sich auch hier die Vergebung im Anfange der Kriegswirtschaft, bis es uns gelungen ist, die Schneider zunächst in Verbänden und später in Genossenschaften zu vereinigen. Die Schuhmacher wurden zwecks Uebernahme von Arbeiten für einzelne Bezirke zu sogenannten „Wohlfahrtsverbänden“ zusammengefaßt und hat sich um das Zustandekommen derselben der s. Zt. beim Kriegsbekleidungsamt tätige Hauptmann Jansen sehr große Verdienste erworben. Heute ist das Genossenschaftswesen, dem man früher die genügende Beachtung nicht geschenkt hat, in unserm Bezirk gut ausgebaut und immer noch in der Entwicklung begriffen. Eine Uebersicht über die bestehenden Werk- und Rohstoffgenossenschaften ergibt folgendes Bild:

Es sind vorhanden an Werk- und Einkaufsgenossenschaften

1. für Schneider eine Zentralgenossenschaft und Einzelgenossenschaften	16
2. für Tischler	5
3. für Sattler und Polsterer	5
4. für Schmiede und Schlosser	5
5. für Schuhmacher	6
6. für Friseure	3
7. für Bäcker und Konditoren	4
8. für Müller	1
9. für Maler und Anstreicher	1
10. für Meßger	4
11. für Seiler	1

Sa. 51

So hat das gewerbliche Genossenschaftswesen in unserm Bezirk während des Krieges einen bedeutenden Aufschwung genommen. Wieder und immer wieder ist unsererseits in Wort und Schrift auf die Bedeutung desselben hingewiesen und der Erfolg ist nicht ausgeblieben. Auch bezüglich der Höhe der von den einzelnen Genossen aufzubringenden Geschäftsanteile ist gegenüber den früheren Anschauungen eine Wandlung zu verzeichnen. Genossenschaften mit einem Geschäftsanteil von weniger als 500 Mk. sind schon Seltenheiten. Wer die Verhältnisse von früher kennt, wird sich über diese Wandlung der Anschauungen wundern, aber sich freuen, daß es einmal soweit gekommen ist, denn es kann dem Handwerk nur zum Segen gereichen.

Während des Krieges haben wir mit der Handwerkskammer

Dortmund und dem westfälischen Genossenschaftsverband zwei Lehrkurse veranstaltet für Vorstandsmitglieder, Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder von Einkaufs- und Werkgenossenschaften über das Buchführungs- und Rechnungswesen und die Geschäftsleitung. Die große Teilnahme war erfreulich.

Wir wollen den Bericht nicht schließen, ohne den Dank und die Anerkennung dem Hauptverbande gewerblicher Genossenschaften in Berlin auszusprechen, der vorbildlich das Genossenschaftswesen fördert und unsere Maßnahmen unterstützt.

2. Teil.

Fürsorgetätigkeit der Kammer und der sonstigen Organisationen.

Die Lage des Handwerks bei Kriegsausbruch war, von einzelnen Handwerksberufen, vor allem Baugewerbe, abgesehen, im allgemeinen günstig. Die Beschäftigung der einzelnen Meister war im großen und ganzen ziemlich reichlich, die Preise ebenfalls im wesentlichen als ausreichend anzusehen.

Durch den Ausbruch des Krieges stockte im ersten Augenblick das Wirtschaftsleben auf allen Gebieten. Zuerst herrschte Ueberraschung, dann ging die Arbeit schnell wieder in den alten Bahnen weiter und bis zuletzt sehen wir, wie in der Landwirtschaft und Industrie, so auch im Handwerk in den meisten noch offenen Betrieben, ziemlich angestrenzte Tätigkeit. Die Heeresverwaltung benötigte gewaltige Mengen der denkbar verschiedensten Erzeugnisse. Eine große Anzahl von Betriebsinhabern und die meisten Hilfskräfte wurden eingezogen. Man war gezwungen, auf ältere Leute und auf jugendliche Arbeiter zurückzugreifen; auch Frauen wurden, wo es möglich war, im weitgehendsten Maße herangezogen, um die z. T. erheblich gewachsenen Anforderungen nur irgendwie befriedigen zu können. In den meisten Berufen sind eine Unmenge von Arbeiten, Reparaturen usw. liegen geblieben, deren Wiederaufnahme erst nach dem Kriege wieder möglich wird. Die Preise sind überall erheblich gestiegen. In vielen Betrieben wird aber gleichwohl der nötige Lebensunterhalt nicht herausgewirtschaftet, da die Rohstoffknappheit und der Mangel an geeigneten Hilfskräften zu großen Betriebseinschränkungen zwang. Wie in anderen Berufen, sind auch im Handwerk eine Menge Betriebe aus den verschiedensten Gründen eingegangen; solche z. B., die eben erst errichtet waren und noch nicht genügend gefestigt standen, dann solche, die schon längere Zeit auf schwachen Füßen standen und infolge der Verteuerung der Rohstoffe, des Zwanges zur Barzahlung und des Ausbleibens von Zahlungen aus dem Kundenkreise in größte Schwierigkeiten gerieten, dann solche, die zwar an sich lebensfähig, aber infolge von Einziehung des Be-

triebsinhabers, der Söhne oder der meisten Hilfskräfte, sich nicht halten konnten und eingingen. Innerhalb der einzelnen Handwerksarten lagen schon vor dem Kriege die Verhältnisse verschieden; ebenso verschieden wirkte auf sie der Ausbruch des Krieges und sein weiterer Verlauf. Die Lage des Handwerks in Garnisonstädten, in größeren Orten ist anders als in ländlichen Gegenden; in der Nähe der Bahnhöfe, Kasernen, des Soldatenverkehrs anders, als in abgelegeneren Straßen. Im allgemeinen hat das Handwerk sich redlich durchzuschlagen bemüht, hat aber in seinen meisten Betrieben schweren Schaden erlitten. Vor allem sind diejenigen Betriebe, deren Inhaber im Felde standen, gefallen sind oder als Kriegsbeschädigte zurückgekehrt sind oder zurückkehren werden, in harte Bedrängnis geraten. Die geringen Ersparnisse aus der Zeit vor dem Kriege sind aufgezehrt, die Rohstoffe entweder verbraucht oder verkauft, die Laden- und Werkstattmieten weitergelaufen. Daneben bestehen noch in manchen Betrieben große Verpflichtungen gegenüber den Lieferanten, die nach dem Kriege gedeckt werden müssen, sodas für diese Betriebe die Lage als sehr düster anzusehen ist. Auf dem Wege der Bundesratsverordnung vom 8. 6. 16 betr. Bewilligung von Zahlungsfristen für Kriegsteilnehmer und die Verzinsungen von Hypothekenschulden usw. wird es ja möglich sein, die unverschuldeten, üblen Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges zu Gunsten des Schuldners zu beseitigen, aber auch ohne die Deckung der aufgelaufenen Zinsen und Kosten wird bei dem großen Mangel an Betriebskapital im Handwerk die Ablösung der alten Schulden in vielen Fällen die größten Schwierigkeiten machen. Diese Betriebe sind auf das weitgehendste Entgegenkommen der kreditvergebenden Stellen demnächst angewiesen.

Die Organisationen der Handwerker haben sich im allgemeinen gut bewährt. Ein großer Teil von Handwerkern, die vor dem Kriege trotz jahrelanger Bemühungen sich dem Innungsleben usw. fernhielt, hat sich im Laufe des Krieges den bestehenden Organisationen angeschlossen. Eine Menge neuer Organisationen sind entstanden. Vor allem hat das gewerbliche Genossenschaftswesen während des Krieges besonders erfreuliche Fortschritte gemacht. Ueberall in den Berichten der Korporationen findet man die Bemerkung, daß der Zusammenschluß sich auf allen Gebieten bewährt hat; beim Bezug von Rohstoffen, bei der Beratung und Unterstützung der zurückgebliebenen Frauen und Familien, der Buchführung, der Preisberechnung, der Fürsorge für die Hilfskräfte, besonders der Lehrlinge, der Arbeitsbeschaffung und der korporativen Erledigung der Aufträge. Aller Voraussicht nach wird das Vereinsleben nach dem Kriege kräftig ausblühen. Die aus dem Felde zurückkehrenden Meister werden mit Dank die geübte Wohlfahrtspflege anerkennen, die ihnen zur baldigen Wiederaufnahme ihrer Betriebe die Wege offengehalten oder bereitet hat. Auch die Tätigkeit der Handwerkskammer ist für das Gewerbe

auf allen Gebieten von Vorteil gewesen. Es sei vor allem auf die Uebernahme und Vergebung von Handwerkslieferungen beim Bekleidungsamt, den Kriegsamtstellen usw. hingewiesen. Fortgesetzt hat sich die Handwerkskammer bemüht, zwischen den Behörden und dem Handwerk zu vermitteln, die Handwerker zu beraten bei den ungezählten Kriegsgesetzen und Verordnungen, die erlassen wurden, von denen eine große Anzahl erst nach Fühlungnahme mit den zuständigen amtlichen Interessenvertretungen, den deutschen Handwerks- und Gewerkekammern und dem deutschen Handwerks- und Gewerkekammertag erlassen wurden. Eine große Anzahl von Reklamationen, Urlaubs-, Verzugs-, Entlassungsanträgen waren zu erledigen; weiter Feststellungen und Erhebungen über die Notwendigkeit und Dringlichkeit von Gesuchen, die von den Handwerkern selbst oder ihren Frauen bei den zuständigen militärischen Stellen eingereicht wurden, die Prüfung der Unterlagen bei Reklamationen betr. Hilfsdienstpflichtige, betr. die Kriegswichtigkeit eines Betriebes, mußte erledigt werden. Auf all diesen Gebieten hat die Kammer vermittelnd zu wirken gesucht, indem sie die Interessen der Allgemeinheit mit den Interessen der Einzelnen nach Möglichkeit in Einklang zu bringen suchte.

Ueber das Gesetz betr. den Vaterländischen Hilfsdienst und die damit in Zusammenhang stehende Zusammenlegung der Betriebe dürfte noch folgendes von Bedeutung für spätere Zeiten sein.

In einem Vorwort zur Einführung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst (Zivildienstpflicht) lesen wir:

Das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst stellt wohl die einschneidendste Maßregel dar, die je durch einen Akt der Gesetzgebung getroffen ist. Selbst die bedeutendsten Einschnitte in das Wirtschaftsleben, wie die Bauernbefreiung oder die Abschaffung der Leibeigenschaft, lassen sich ihm nicht annähernd an die Seite stellen und zwar schon deshalb, weil ihre Wirkungen auf allen Fristen berechnet waren, während hier eine Neuordnung der ganzen Volkswirtschaft für den Augenblick eingeführt werden soll. In wenigen Wochen ist ein Werk geschaffen worden, dessen wirtschaftliche und technische Bedeutung groß, dessen politische und moralische Bedeutung vielleicht noch größer ist. Die Mobilmachung der gesamten heimischen Volkswirtschaft für die Zwecke der Verteidigung des Vaterlandes krönt die Reihe von gewaltigen Organisationen, deren Bildung die Notwendigkeit des Krieges uns gebracht hat.

Als das Gesetz kam, das jeden männlichen Deutschen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, soweit nicht zum Waffendienst einberufen, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtete, wurde es zuerst sehr leicht genommen; man glaubte, es sei nur für den Notfall eine Sicherung, genügend Hilfskräfte zu bekommen. Nach und nach bei umfangreichem Heranziehen pflichtiger Personen sah man den Ernst ein und nun

kamen, die Grund zu haben glaubten, befreit zu sein. Man konnte nicht immer Mangel an Hilfsbereitschaft annehmen, stellenweise lagen die Verhältnisse im Handwerk doch so, daß für die betr. Haus- und Geschäftshaltung außergewöhnlich große Härten verbunden waren. Aber es durfte auch Einspruch erhoben werden, und wenn es begründet war, geschah es mit Erfolg. In zahlreichen Fällen wurde die Handwerkskammer um ihre Ansicht gefragt und sie hat bei der Beantwortung recht erwogen, hier vaterländische Pflicht, hier wichtige Personenfragen.

Wer in einem „kriegswichtigen Betriebe“ tätig war, genügte der Zivildienstpflicht, und auch hier mußte die Handwerkskammer ihr Urteil abgeben, welchen Betrieb sie für kriegswichtig hielt.

Dann kam die schärfste Form der Anwendung des Gesetzes, die zwangsweise Stilllegung von kleineren und mittleren Betrieben, ohne sichere Aussicht, daß diese in absehbarer Zeit wieder in Gang gebracht werden könnten. Recht in Aufregung kam das Handwerk, als ein Schreiben der Stadtverwaltung Trier bekannt wurde, in dem die Vorteile der Zusammenlegung von Betrieben (es handelte sich hier um Bäcker) in glänzenden Farben geschildert wurden. Die Heeresverwaltung legte anscheinend dem Schreiben großen Wert bei, Stadtverwaltungen nahmen den Trierer Bericht als Tatsache hin und beeilten sich, der Zusammenlegung das Wort zu reden. Andere aber waren ruhiger, sie berieten mit den Staatsbehörden, den Innungen und der Handwerkskammer die Sachlage und die Zusammenlegung wurde in vielen Fällen abgewendet.

Wie sehr Befürchtungen für das Handwerk begründet waren, folgt aus einer Bemerkung, die durch die sozialdemokratische Presse ging:

„Augenblicklich wird einer vor dem Kriege ganz besonders gepflegten Schutzzollpolitik, der sogenannten Mittelstandsretterei, gründlich der Garau gemacht. Um Kohlen, Arbeitsmaterial und Arbeitskräfte zu sparen, sollen nach und nach zahlreiche kleingewerbliche Betriebe geschlossen und zusammengelegt werden. Das Hilfsdienstgesetz bietet die erwünschte rechtliche Handhabe für diese Betriebskonzentration, durch die mit sanfter Gewalt ein kriegsmäßiger Schritt vom kleinstädtischen Handwerk zur kapitalistischen Industrialisierung getan wird. Daß dabei der selbständige Mittelstand als eine der Stützen des bisherigen Staatsgebildes völlig in die Brüche gehen kann, ist ein Stück praktischer Neuorientierung, wie man sie sich wohl kaum je vermutet hat.“

Also, wenn erst die Betriebe zusammengelegt sind, werden sie nicht wieder auferstehen. Der verhaßte Kleinbetrieb ist ausgeschaltet.

Entsprechend der Wichtigkeit des Gebietes beschäftigte sich der deutsche Handwerks- und Gewerkekammertag Hannover mit der Frage und nahm folgende Entschliebung an:

1. „Das deutsche Handwerk ist durch die zur Ersparung von Materialien und Arbeitskräften beabsichtigten Maßnahmen des

Kriegsamt, welche auf die weitestgehende Zusammenlegung der gewerblichen Betriebe hinzielen, auf das tiefste beunruhigt. Es befürchtet, daß diese Maßnahmen dem Drängen einflussreicher Vertreter der Forderung nach betriebsorganisatorischer Umgestaltung unseres Wirtschaftslebens entgegenkommen, die eine dauernde Verminderung der kleinen und mittleren Betriebe beabsichtigen. Der 18. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Hannover betont mit Nachdruck die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der Erhaltung der selbständigen Betriebe des Mittelstandes und stellt fest, daß die fortschreitende Entwicklung des deutschen Handwerks die weitestgehende Ausnutzung von Arbeits- und Betriebskraft immer mehr gewährleistet. Er weist darauf hin, daß das Handwerk freiwillig zum genossenschaftlichen Zusammenschlusse seiner Kräfte übergegangen ist und diesen mit allem Eifer zu fördern bestrebt ist.

2. Der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag gibt daher zu der bevorstehenden Zusammenlegung gewerblicher Betriebe auf Grund des Hilfsdienstgesetzes folgende Erklärung ab:

1. Die Zusammenlegung ist nur als eine vorübergehende durch den Krieg bedingte Maßnahme einzuführen. Eine dauernde Einschränkung der Selbständigkeit der handwerkerlichen Betriebsform wird unter allen Umständen abgelehnt.

2. Der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag und die Handwerks- und Gewerbekammern sind bei der Feststellung der Zusammenlegung selbst unbedingt in ausreichendem Maße zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sollen in die ständigen Ausschüsse sowohl beim Kriegsamt als auch bei den einzelnen Kriegsamtstellen in ausreichender Zahl Vertreter des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages bzw. der Handwerks- und Gewerbekammern herangezogen werden.

3. Die Zusammenlegung der Handwerksbetriebe darf nur auf dem Wege der Selbstverwaltung erfolgen, um eine angemessene Entschädigung der stillgelegten Betriebe und ihre Wiederaufnahme zu sichern.

4. Sobald die Möglichkeit hierzu vorhanden ist, sind die stillgelegten Betriebe durch Zuweisung von Rohstoffen und Betriebskraft und Bereitstellung von Hilfskräften wieder in Tätigkeit zu setzen.

Auf diese Entschließung hin wurde vom Kriegsamt den Kammern Mitwirkung bei Durchführung der Bestimmungen zugesagt.

Die Kammern mußten deshalb so eingehend Stellung nehmen, weil das Gesetz eine ganz bedeutende Tragweite hatte. Das Handwerk durfte sich nicht ohne Not verdrängen lassen.

Wir haben unsern Standpunkt in einem Schreiben an das Kriegsamt niedergelegt und mit Genugtuung feststellen können, daß die ursprünglich beabsichtigte starke Zusammenlegung erheblich

eingeschränkt und auf das notwendige und berechtigte Maß beschränkt wurde.

Wie helfen wir nach dem Kriege dem kleinen Handwerker?

Dies war eine der wichtigsten Fragen, welche während des Krieges, insbesondere im Jahre 1917/18 die Handwerkskammer beschäftigte. Die erste und notwendigste Aufgabe war es, den aus dem Felde Heimkehrenden mit Rat und Hilfe an die Hand zu gehen, um ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu regeln. Zu diesem Zwecke hat die Handwerkskammer eine Rechtsberatungsstelle errichtet, zur Erteilung von Rat und Auskunft in allen Rechtsangelegenheiten und eine „Treuhandabteilung“, um selbständigen Personen des Handwerkerstandes im Kammerbezirk oder ihren Angehörigen, welche unverschuldet, insbesondere durch die Kriegsverhältnisse, in geschäftliche Schwierigkeiten geraten sind, mit sachverständigen Diensten nach Möglichkeit zu helfen.

Die Tätigkeit der „Rechtsberatungsstelle“ wird sich zum Schutze des Handwerks gegen die Unwirtschaftlichkeit der Zivilrechtspflege auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Rechtsberatung, insbesondere hinsichtlich der erlassenen Kriegerschutzverordnungen;
2. Zielbewusste Aufklärung des Handwerks durch Wort und Schrift über die wirtschaftlichen Nachteile der Prozeßführung;
3. Einführung und Ausbau des Güteverfahrens zur Vermeidung und Einschränkung der Rechtsstreitigkeiten, insbesondere Schaffung und Förderung gemeinnütziger Einigungsämter zwecks Herbeiführung einer gütlichen Einigung bei gewerblichen Streitigkeiten;
4. Bekämpfung des Borgunwesens und Förderung von gemeinnützigen Einziehungsstellen zur Vereinfachung und Verbilligung des Schuldeneinziehungswesens; Unterstützung aller Bestrebungen zur Veredelung der Zahlungssitten (bargeldloser Zahlungsverkehr);
5. Abwendung von Zwangsvollstreckungen durch rechtzeitig angestrebte Einigungsverhandlungen;
6. Einführung des gerichtlichen Zwangsvergleichs außerhalb des Konkurses;
7. Bekämpfung der Schwindelfirmen;

Die „Treuhandabteilung“ hat in der Hauptsache die Aufgabe:

1. Rat und Auskunft in geschäftlichen Angelegenheiten zu erteilen;
2. in solchen Fällen von geschäftlichen Schwierigkeiten, in denen keine Ueberschuldung des Betriebes vorliegt, eine Gesundung der Verhältnisse einzuleiten, bei Zahlungsschwierigkeiten einen Aufschub zu erwirken oder bezw. auch gleichzeitig die Auf-

nahme eines Darlehens nach Möglichkeit zu erleichtern oder zu vermitteln;

3. im Falle der Ueberschuldung des Geschäfts einen außergerichtlichen Vergleich mit den Gläubigern anzubahnen und durchzuführen, oder erforderlichenfalls zur Anmeldung des Konkurses zu raten.

Auch die in unserm Bezirk bestehenden 8 Geschäftsstellen der Innungsausschüsse haben vielfach auf diesem Gebiet sehr gute Erfolge aufzuweisen, und sind für die Geschäftstätigkeit der Kammer eine Entlastung, da dieselben von den im Bezirk der Geschäftsstellen ansässigen Handwerker in Anspruch genommen werden.

An zweiter Stelle handelt es sich vielfach darum, den Zurückkehrenden für die ordnungsmäßige Wiederaufnahme des Betriebes den notwendigen Kredit zu beschaffen. Dies war möglich mit Hilfe der in unserm Bezirk bestehenden 16 gewerblichen Kreditgenossenschaften und zwar je eine in Borken, Borghorst, Bottrop, Burgsteinfurt, Dorsten, Dülmen, Emsdetten, Gronau, Haltern, Herten, Horst-Emscher, Münster, Rheine, Stadtlohn, Warendorf und Werne. Alle sind eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, von denen 8 als Firma Gewerbebank, 5 Volksbank gewählt haben, während die übrigen 3 sich Bankverein, Spar- und Kreditverein und Kreditbank nennen. Ihre Gründung fällt in die Zeit von 1909, sodaß keine von ihnen als Kriegskind bezeichnet werden kann, wie größtenteils die im ersten Teil besprochenen Handwerkergenossenschaften.

Die schwere Belastungsprobe, welche den Kreditgenossenschaften bei Ausbruch des Krieges auferlegt wurde, haben sie ausnahmslos gut bestanden. Der Ansturm der Spargläubiger war nur von kurzer Dauer und schon nach wenigen Wochen wurde bei den meisten Genossenschaften wieder mehr Geld eingezahlt, als abgehoben. Die zu Anfang des Krieges von den Warenlieferanten getroffene Einrichtung der sofortigen Bezahlung aller Schulden und Barzahlung bei neuen Lieferungen hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten, was im Interesse des Handwerks nur zu begrüßen ist. Dieses Verfahren hatte aber damals den Nachteil, daß ganz plötzliche und übermäßige Ansprüche an die Mittel der Kreditgenossenschaften gestellt wurden. Zu gleicher Zeit machte sich ein großer Kleingeldmangel bei allen Kassen stark fühlbar und dazu kam, daß auch die Verkehrsmittel durch außerordentliche Inanspruchnahme von seiten der Militärbehörden nahezu ganz versagten. Infolgedessen blieben erwartete große Geldsendungen und Banküberweisungen, die unter normalen Verhältnissen stets innerhalb 24 Stunden von einem Ort zum andern gelangten, tagelang unterwegs und verursachten an vielen Stellen nicht geringe Verlegenheiten. Für unsere Kreditgenossenschaften handelte es sich nicht nur um Rückzahlung großer Guthaben, sondern auch um Befriedigung von erheblichen Kreditansprüchen. Soweit aber festgestellt werden

konnte, sind Kreditkürzungen in größerem Umfange nirgends vorgekommen, wenn nicht besondere Gründe hierfür maßgebend waren. Auch neuen Mitgliedern wurde der Beitritt zur Kreditgenossenschaft nicht verwehrt, doch mußten sie sich Beschränkungen bezüglich des ihnen einzuräumenden Kredits gefallen lassen. Wer in Friedenszeiten zu stolz gewesen war, Mitglied einer Volksbank oder Gewerbebank zu werden, den konnte man in der Zeit des Krieges entbehren.

Es hat sich gezeigt, daß unsere Kreditgenossenschaften allen damaligen Schwierigkeiten durchaus gewachsen waren und ebenso im weiteren Verlauf des Krieges berechtigten Ansprüchen überall genügt haben. Die Bedeutung der gewerblichen Kreditgenossenschaften ist ihren Mitgliedern, die zum größten Teil dem Handwerk angehören, gerade während des Krieges so recht zum Bewußtsein gekommen. Denn viele Mitglieder hatten große Heereslieferungen übernommen und dabei an ihrer Kreditgenossenschaft eine sehr wertvolle Stütze. Aber noch wichtiger ist die Kleinarbeit, die wohl bei allen Kreditgenossenschaften während des Krieges geleistet worden ist. Denn die Not war doch da am größten und dringendsten, wo die ganze Existenz auf den zwei Augen des zur Fahne einberufenen Handwerksmeisters oder Kleingewerbetreibenden beruhte. Mit Hilfe der Kreditgenossenschaften ist es dann in vielen Fällen gelungen, solche notleidenden Betriebe vor dem Zusammenbruche zu bewahren, ihre Geschäfte weiterzuführen oder doch in ordnungsmäßiger Weise und ohne wesentliche Verluste für die Inhaber abzuwickeln. Die von den Verwaltungen unserer Kreditgenossenschaften gerade in der Kriegszeit entfaltete vielseitige Tätigkeit ist umsomehr anzuerkennen, als ihnen die häufigen Einberufungen zu militärischen Dienstleistungen sowohl ihrer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als auch ihrer Beamten fortgesetzt die größten Schwierigkeiten bereiteten.

Wenn man früher erwartet hatte, daß der Mitgliederbestand der Genossenschaften unter den Einwirkungen des Krieges starke Einbußen erleiden würde, so trifft das bei unseren Kreditgenossenschaften nicht zu. Denn am Schlusse des letzten Friedensjahres gehörten allein 16 Genossenschaften 2611 Mitglieder an. Diese Zahl erhöhte sich bis Ende 1914 auf 2685, 1915 auf 2692 und 1916 auf 2734 Mitglieder. Aus der oben schon erwähnten vermehrten Geschäftstätigkeit der meisten Genossenschaften geht hervor, daß auch die gesamten Jahresumsätze keine erheblichen Rückgänge aufzuweisen haben. Nach den Statistiken des zuständigen Redaktionsverbandes, dem sämtliche 16 Kreditgenossenschaften unseres Bezirkes angehören, beliefen sich die Gesamtumsätze am letzten Jahreseschluß vor dem Kriege auf 150 Millionen Mark, gingen in den beiden folgenden Jahren auf 112, bzw. 117 Millionen zurück und stiegen bis Ende 1916 auf 152 Millionen, sodaß sie über das letzte Friedensresultat um 22 Millionen Mark hinaus-

gingen. Das Eigenvermögen der Genossenschaften, bestehend in den Geschäftsguthaben und Rücklagen, wuchs ständig und stellte sich an den letzten vier Tagen der Jahre 1913, 1914, 1915 und 1916 auf Mark 1453000, Mark 1517000, Mark 1573000 und Mark 1625000. — Es kann also festgestellt werden, daß diese wichtigen Konten in den Kriegsjahren sich um die ansehnliche Summe von Mark 172000 verbessert haben. Wie bei allen deutschen Banken, Genossenschaften und Sparkassen, so kann man auch bei unsern Kreditgenossenschaften eine andauernde Steigerung der fremden Gelder beobachten. Diese beliefen sich bei den uns hier beschäftigenden Genossenschaften Ende 1913 auf Mk. 5560000, stiegen trotz der zu Anfang des Krieges erfolgten starken Rückzahlungen und Kreditanforderungen bis Ende 1914 auf 6730000, bis Ende 1915 auf Mark 7400000, und betrugen am 31. Dezbr. 1916 gar rund Mark 10000000. Hieraus dürfte hervorgehen, daß unsere Kreditgenossenschaften sich während des Krieges nicht nur sehr gut bewährt haben, sondern, daß sie auch genügend leistungsfähig sind, um in der Friedenszeit die ihrer harrenden wichtigen Aufgaben rechtlos zu erfüllen. Zu diesen Aufgaben gehört in erster Linie, daß sie unserm Handwerk den Uebergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft nach Möglichkeit erleichtern und ihm in allen Geldangelegenheiten fortwährend eine zuverlässige Stütze sind. Es werden dann zweifellos alle diejenigen Orte, an welchen sich bereits gut geleitete gewerbliche Kreditgenossenschaften befinden, ganz erheblich im Vorteil sein gegenüber den Städten, an denen man bislang der Errichtung derartiger, für den städtischen Mittelstand und insbesondere das Handwerk sozusagen unentbehrlicher Kreditinstitute ablehnend, oder doch gleichgültig gegenüber stand.

Für die Finanzverhältnisse käme noch weiter in Betracht
„Die Kriegshilfskasse“.

Sie ist eine Einrichtung, die von den Provinzen geschaffen ist. Es werden an Kriegsteilnehmer und deren Angehörige Darlehen in Höhe bis zu 3000 Mark gegeben zu einem Zinsfuß von nicht über 4 Prozent und mäßiger Tilgung. Bürgschaft wird in der Regel gefordert, doch kann von ihr abgesehen werden. Darlehen wird gewährt, wie die Satzungen sagen, zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der wirtschaftlichen Existenz.

Um die Kriegshilfskasse nicht zu stark zu belasten, wird empfohlen, Geld zu beschaffen durch die Kreditgenossenschaften, Sparkassen oder besonders eingerichteten Stellen. Es ist nicht angängig, daß ein Geldsuchender nun Mitglied einer Handwerkerbank wird, um dann Geld leihen zu können. Die Genossenschaft muß ihn erst kennen, und darum der Rat, in guten Zeiten Mitglied zu werden, um in der Not Hülfe beanspruchen zu können.

Die Kreditgenossenschaften sind aber dennoch bestrebt, nach Kräften zu helfen.

Die Gemeinden gehen überall dazu über, besondere Kredit-einrichtungen zu schaffen, um gerade dem Handwerk die Entnahme von Darlehen zu erleichtern. Uebernahme der Bürgschaft, niedriger Zins, mäßige Tilgung sind die Grundsätze. Das Geld steht Kriegern und Nichtkriegern zur Verfügung. Endlich ist auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung der Handwerkskammer vom 25. Juli 1918 ein Kriegswohlfahrtsfonds angesammelt und wird weiter ergänzt. Aus diesem Fonds, der zur Zeit eine Höhe von ca. 13000 Mark erreicht hat, sollen hilfbedürftige Kriegsteilnehmer eine einmalige Zuwendung erhalten in Höhe bis zu 200 Mark insonderheit solche, die zur Kräftigung ihrer Gesundheit einer Erholung bedürftig sind.

Der Fonds soll bestehen bleiben und von der Handwerkskammer oder durch sonstige gelegentliche Zuwendungen ergänzt werden, sodas er auch künftigen Geschlechtern zu Gute kommt.

In dieses Kapitel gehört weiter die Errichtung einer

„Siedelungs-Gesellschaft“.

Die Siedelungs-Gesellschaft ist eine Einrichtung, die von den Provinzen durchgeführt wird. Es sollen vorzugsweise den Kriegsteilnehmern und ihren Hinterbliebenen, aber auch den durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Wohnhäuser mit Gartengrundstück überwiesen werden. Diese Wohnstätten werden zu besonderen Siedelungen vereinigt. Der Handwerker wird dann sofort Eigentümer. Rechnet man den normalen Wert des Besitztums auf 10000 Mark, so hätte der Besitzer 2500 Mark selbst einzuzahlen, der Rest von 7500 Mark würde hypothekarisch durch eine Rentenbank eingetragen, ebenfalls mit günstigen Bedingungen.

Einen breiten Rahmen in der Fürsorgetätigkeit sowohl seitens der Handwerkskammer wie auch der einzelnen Geschäftsstellen nimmt dann die Aufklärungsarbeit ein, die sowohl während des Krieges selbst und insbesondere während der Demobilmachung einsetzte. Dieselbe war notwendig in Anbetracht der durch den Krieg vollständig veränderten Wirtschaftsverhältnisse und weiterhin infolge der vielen neuen Gesetze und Verordnungen. Vortragsabende, Unterrichtskurse sind veranstaltet; allgemeine Versammlungen mit aufklärenden Vorträgen abgehalten und in überreichem Maße waren die Beamten der Kammer in Anspruch genommen.

Mit Befriedigung können wir feststellen, das das Zutrauen zu der Tätigkeit der Kammer in stetigem Steigen begriffen ist, da man in ihr jetzt diejenige Instanz sieht und anerkennt, die in allen Verhältnissen des gewerblichen Lebens dem Handwerker mit Rat und Tat zur Seite steht.

Der Krieg ist auch hierin ein großer Lehrmeister gewesen, denn gar viele haben durch ihn den Weg zur Handwerkskammer

gefunden, der ihnen auch vor dem Kriege offen stand, den zu beschreiten man aber nicht für notwendig erachtete.

Beschäftigen wir uns nun im dritten Teil mit den sonstigen Maßnahmen zur sittlichen und technischen Förderung des Handwerks.

3. Teil.

Maßnahmen betr. die sittliche und technische Förderung des Handwerks.

In diesem Kapitel dürfte an erster Stelle das Lehrlingswesen zu besprechen sein, denn dies bildet einen wunden Punkt in der Geschichte des Handwerks während des Krieges. Die Wirkungen des Krieges auf den Nachwuchs im Handwerk sind wiederholt in den „Mitteilungen der Handwerkskammer“ besprochen worden und mag hier eine Zusammenfassung der gemachten Beobachtungen nach vornehmlich 3 Richtungen hin erfolgen:

1. Die Wirkungen des Krieges auf die Ausbildung,
2. auf das Vertragsverhältnis selbst und
3. auf die Zahl der Lehrlinge.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die lange Dauer des Krieges die Ausbildung der Lehrlinge in allen Handwerksarten stark beeinflusst worden ist, und zwar ungünstig. Im ersten Kriegsjahr ist dies noch nicht so sehr in die Erscheinung getreten, als vielmehr in den Jahren 1916/17, und wenn auch nicht alle Berufe in gleicher Weise getroffen sind, so doch mehr oder weniger. Am schlimmsten stellt sich die Sache wohl bei den Bäckern und Mezgern. Durch die Verordnungen über die Herstellung von Backwaren ist der Bäckereibetrieb größtenteils überall auf ein Einheitsbrot eingestellt, die früher so verschiedenartigen Backwaren sind verschwunden und während fast 3 Jahren haben die Lehrlinge keine Gelegenheit gehabt, sich an anderen Stücken zu versuchen als am Kriegsbrot. Ebenso ist es bei den Mezgern, deren Betriebe fast stillgelegt sind, die Tischlerei, Schlosserei und Schmiedebetriebe sind fast ausnahmslos, soweit dieselben überhaupt noch in Betrieb sind, auf Kriegsarbeiten eingestellt. Niemand wird behaupten wollen, daß eben ein Lehrling in einer Tischlerei, die ausschließlich Kästen für Proviantwagen, Holzjärke oder in neuester Zeit Holzsohlen und Holzabsätze für Schuhe, hergestellt in allen Zweigen der Tischlerei, ausgebildet wird. So könnte noch eine ganze Reihe von Beispielen aufgeführt werden. In allen Berufen ist sonach die Ausbildung beeinflusst und teilweise so einseitig geworden, daß mancher junge Mann nach Beendigung des Krieges in die neuen Verhältnisse sich erst voll einarbeiten muß. In denjenigen Berufen, deren Produktion oder Arbeitsleistung durch den Krieg weniger beeinflusst wurde, sind auch Fälle zu verzeichnen, wo besonders strebsame Lehrlinge ihre Ehre darin suchten, den Be-

trieb des zum Heeresdienst einberufenen Lehrmeisters aufrecht zu erhalten. Solche Fälle sind allerdings nur selten, wohingegen diejenigen, welche auf eine Auflösung des Lehrverhältnisses abzielten, weit häufiger sind.

Damit kämen wir zum zweiten Punkt unserer Erörterungen, und ist es eine der bedauerlichsten Erscheinungen während des Krieges, daß schon gleich nach Ausbruch desselben sowohl bei den Lehrherren als auch bei den Eltern der Lehrlinge sich die Auffassung geltend machte, daß durch Ausbruch des Krieges jedes Vertragsverhältnis aufgelöst sei. Es gehörte oft sehr viel Ueberredungskunst dazu, den Beteiligten klar zu machen, daß dies nicht der Fall sei, sondern nach wie vor für die Auflösung des Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung Geltung hätten. Bei Lehrlingen, die bereits das 17. Lebensjahr vollendet hatten, trat nach Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes noch der Umstand hinzu, daß sich solche Lehrlinge freiwillig zum Hilfsdienst meldeten. Eine solche Meldung war jedoch nicht angängig, wenn nicht vorher eine ordnungsmäßige Auflösung des Lehrverhältnisses stattgefunden hätte. Nach Vollendung des 17. Lebensjahres konnte allerdings auch der Lehrling zum Hilfsdienstgesetz herangezogen werden, und wurde das Lehrverhältnis dadurch aufgelöst. Wegen der nachteiligen Folgen für den Lehrling, durch die Heranziehung zum Hilfsdienst vor Beendigung der Lehrzeit, haben die Einberufungs-Ausschüsse auf Vorstellung des Lehrherren auch meistens die Heranziehung noch hinausgeschoben.

Durch die hohen Verdienstmöglichkeiten in allen anderen Berufen, und nicht zuletzt auch bei den militärischen Stellen, Bekleidungsämtern, Depots etc., verbunden mit den stetig steigenden Kosten der Lebenshaltung, sahen sich vielfach Eltern und Lehrlinge veranlaßt, Mittel und Wege zu finden, das Lehrverhältnis zu lösen. Die Fälle, unter denen einfach ohne irgendwelche Angabe von Gründen die Lehre verlassen wurde, mehrten sich. Wesentlich trug hierzu bei, daß minderwertige Personen ohne irgendwelchen Nachweis, als höchstens ein polizeiliches Führungsattest, auch von militärischen Stellen zur Arbeit angenommen wurden. Unseres Erachtens hätte die Pflicht bestanden, bei minderjährigen Personen zu prüfen, ob dieselben auch nicht noch einem andern zum Dienst verpflichtet sind . . . Diese Prüfung wäre sehr einfach gewesen, indem die Vorlage des Arbeitsbuches verlangt wurde, wie bei jedem anderen Arbeitgeber.

In einem Falle, der zu unserer Kenntnis gelangte, bei einem Lehrmädchen, welches einfach die Lehre verlassen und vom Bekleidungsamt bereits angenommen war, ist auf unsere Vorstellung die Einstellung nicht erfolgt. Durch das stellvertretende Generalkommando des 7. Armeekorps sind besondere Bestimmungen erlassen, nach welchen gewerbliche Lehrlinge beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren die Lehre nur mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde

verlassen dürfen. Das stellvertretende Generalkommando des 7. Armeekorps ist ebenfalls seitens der Handwerkskammer zum Erlaß einer solchen Bestimmung gebeten, jedoch ist das abgelehnt. Wir haben dies nicht bedauert, denn wir haben nachgerade genug polizeiliche Vorschriften und die Bestimmungen der Gewerbeordnung reichen zum Schutze des Lehrverhältnisses aus, wenn der Eintritt in ein anderes Arbeitsverhältnis den jugendlichen Personen seitens der Behörden und auch privat nicht so unverantwortlich leicht gemacht würde.

Von eigenartiger Bedeutung wurde der Krieg für die Zahl der Lehrlinge, die ganz allgemein genommen gewaltig zurückgegangen ist. Dieser Rückgang macht sich am fühlbarsten in denjenigen Berufen, welche mit dem Baugewerbe zusammenhängen und in diesem selbst. Da diese Gewerbebetriebe teilweise auf Grund behördlicher Anordnung ruhen, so mußte naturgemäß die Lehrlingszahl zurückgehen. Bei den Metall verarbeitenden Gewerben ist die Zahl der Lehrlinge hingegen nicht bloß dieselbe geblieben, sondern vielfach um ein beträchtliches gestiegen. Diese Steigerung ist zum größten Teil darauf zurückzuführen, daß diese Gewerbe voll beschäftigt waren, aber keine ausgebildeten Hilfskräfte zur Verfügung standen. Hier sind zu nennen: Elektrotechnik, Schmiede und Schlosserei. In diesen Berufen ist eine Einstellung von Lehrlingen über die im allgemeinen übliche Zahl erfolgt lediglich aus Mangel an anderem Personal und es wäre falsch, daraus andere Schlüsse für die Allgemeinheit zu ziehen. Von besonderer Bedeutung ist die Erscheinung, daß der Zudrang zum Schlosserhandwerk noch stetig im Steigen begriffen ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Angebote an Schlosserlehrlingen zum größten Teil nicht berücksichtigt werden können, während in anderen Berufen Mangel herrscht.

Für die Zukunft werden die Handwerkskammern der Frage des Handwerkernachwuchses, in jeder Richtung, und zwar von der Zuführung zu den einzelnen Berufen an, beginnend mit der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, eine besondere Aufmerksamkeit widmen müssen. Weiterhin wird es deren Aufgabe sein, auch die Frage der Ausbildung überhaupt und dem Prüfungswesen eine besondere Pflege angedeihen zu lassen. Was insbesondere das Letztere betrifft, so wäre es wünschenswert, daß die heute vorherrschende Zerfahrenheit in demselben einer einheitlichen Durchführung Platz machte. Es wird bei dem Kapitel Prüfungswesen hierüber noch das Nähere gesagt werden.

Einfluß des Krieges auf die Fortbildungsschulen.

Hatte bei Kriegsausbruch Arbeitermangel in einigen Berufen zur Entlassung von Lehrlingen geführt, so verursachte Arbeitshäufung in Verbindung mit Arbeitermangel in anderen Berufen eine ungewöhnlich starke Beanspruchung der Lehrlinge und Gesuche um

zeitweise Befreiung. Lieferungen für Einquartierung, Lazarette und Gefangenenlager machten völlige Befreiung der Metzger und Bäcker nötig. Befreiungen einzelner Schüler wegen dringender Heereslieferungen wurden recht oft begehrt, aber nur in Ausnahmefällen in dem gewünschten Umfange zugestanden. Das Entgegenkommen der Schulleitung war überall festzustellen, um einen Ausgleich der berechtigten Interessen der Meister und der Interessen der Lehrlinge herbeizuführen und zugleich den Anforderungen der Landesverteidigung zu genügen.

In diesem Sinne äußerte sich auch der Herr Minister für Handel und Gewerbe in seinem Erlaß vom 6. Februar 1915. Er empfahl entgegenkommende Behandlung von Befreiungsgesuchen bei Heereslieferungen, deren pünktliche Ablieferung nach der Eigenart des Betriebes und nach der Lage des Arbeitsmarktes nur unter Inanspruchnahme der fortbildungsschulpflichtigen Arbeiter möglich ist.

„Wo jedoch Verhältnisse dieser Art nicht vorliegen, darf bei der Beurteilung von Befreiungsgesuchen nicht außer acht gelassen werden, daß die Fortbildungsschule eine im Interesse des Volksganzen und insbesondere der gewerblichen Jugend geschaffene öffentliche Einrichtung ist, auf deren Bedürfnisse auch gerade in der jetzigen Zeit Rücksicht zu nehmen ist, selbst wenn dies im Einzelfalle Mühen oder Schwierigkeiten verursacht. Die im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden Arbeiter machen jetzt vielfach keine geordnete Lehre durch, wie sie es in Friedenszeiten tun mußten, sondern verrichten leicht erlernbare Einzelarbeiten und kommen auf diese Weise zu einem für ihre Verhältnisse hohen Verdienst. Darin liegt die Gefahr, daß sie sich über ihre Jahre hinaus Bedürfnisse angewöhnen, mit denen sie später in Zeiten, die knappe Einnahmen bringen, sich schwer hineinsinden werden. Um so notwendiger ist es, daß gerade für diese jungen Leute der erziehliche Einfluß der Fortbildungsschule gewahrt bleibt und besonders in der Richtung eingesetzt wird, sie zu einer verständigen, dem Ernste der Zeit entsprechenden Lebensführung anzuhalten.“

Damit war zum Teil schon die Frage beantwortet, die in Handwerkerkreisen oft erörtert wurde: Warum schließt man die Fortbildungsschulen während des Krieges nicht? Eine vollständige Schließung der Fortbildungsschulen war nicht nötig, wie sich aus dem nahezu regelmäßigen Schulbesuch der meisten Klassen sicher folgern ließ. In Zeiten, wo die praktische Ausbildung der Lehrlinge infolge mannigfacher Umstände nicht selten recht mangelhaft geworden war, durfte ohne äußere Not nicht auch die theoretische Ausbildung beschnitten werden. Was aber der Ausfall des Unterrichts oder erhebliche Einschränkung desselben auch nur während eines Jahres für einen Rückschritt im Wissen und Können zeitigt, davon wissen die Gesellenprüfungszeugnisse der beteiligten Berufe ein Liedchen zu singen. Die Verhältnisse aber verschlimmerten sich mit

jedem Lebensjahre, denn die Volksschule konnte infolge vielfacher Hemmungen ihre Schüler nicht mehr soweit bringen wie in Friedenszeiten. Ist aber der Unterbau lückenhaft, dann wird auch der Aufbau unzuverlässig. Solche Bildung aber eignet sich nicht für diejenigen, auf deren Schultern die Zukunft des deutschen Handwerks ruhen soll. Unsere Schüler aber sind nicht nur Lehrlinge, sondern auch Menschen und angehende Staatsbürger, die mit Verständnis teilnehmen sollen an dem großen Geschehen unserer Zeit. Das gilt nicht nur für die Ereignisse auf dem Kriegsschauplatz, sondern auch für die Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete, die nicht selten auch das Berufsleben empfindlich beeinflussen. Wer aber soll die Erkenntnis pflanzen, wenn die Schule ausgeschaltet wird? Wer soll die jungen Leute aufklären über die Maßnahmen von Gemeinde und Staat, um das Durchhalten in der Ernährung und Bekleidung zu ermöglichen? Wer soll sie belehren über die Fürsorge für die Kriegerfamilien, über den Rechtsschutz der Kriegsteilnehmer, über Absichten und Mittel der Fürsorge für Kriegsschädigte und Kriegshinterbliebene, über den Schutz der Arbeiter und des gewerblichen Mittelstandes? Und doch sind das alles Fragen, die in der Familie, in der Werkstätte und im geselligen Verkehr erörtert werden, nur nicht in der objektiven Weise, die allein die Schule gewährleistet. In jeder Hinsicht suchten wir den Unterricht zeitgemäß zu gestalten. Minderwichtige Lehrplanstoffe wurden gestrichen, um Raum für Erweiterung und Vertiefung staatsbürgerlicher Belehrungen zu gewinnen, für die Deutschlands Jugend heute Auge und Ohr hat. Die Beziehungen zum Kriege wurden bei allen Unterrichtsstoffen nach Möglichkeit herausgearbeitet. Bei der Einberufung zahlreicher Väter und Lehrherren war die Fortbildungsschule oft der einzige sittliche Halt für die Jugend. Hier wurde die Verfügung des Generalkommandos über das Verhalten der Jugend, über den Verkehr mit Kriegsgefangenen, Sparszwang u. a. nicht nur bekannt gemacht, sondern es wurden auch die religiös-sittlichen Beweggründe für entsprechendes Handeln hervorgeholt. Der Fall steht nicht vereinzelt da, daß Meisterfrauen bei der Fortbildungsschule Hilfe gegen Widerspenstigkeit ihrer Lehrlinge suchten und fanden, daß Mütter sich über Unbotmäßigkeit und Bummellei ihrer Söhne beklagten und den Beistand der Schule anriefen. Genau besehen ergibt sich, daß wir gerade angesichts der Zeitverhältnisse mehr als ausreichenden Grund hatten, auch in der Fortbildungsschule durchzuhalten. In den Fortbildungsschulen vieler Städte wurde die militärische Vorbereitung der Jugend mit 2 Stunden wöchentlich als Pflichtfach von der Fortbildungsschule gefordert und dementsprechend der Unterricht um 2 Stunden gekürzt. In Münster begnügte man sich mit der freiwilligen Teilnahme der über 16 Jahre alten Schüler an den Übungen der Jugendwehr. Bedauerlicherweise ging auch das Interesse der Meister für die Fortbildungsschule merklich zurück. Ist es Mangel an

Standesbewußtsein oder an Gemeingeist, daß man das kleine Opfer an der Zeit nicht bringen mag oder fehlt das Verständnis für die Notwendigkeit des Hand-in-Handarbeitens von Innung und Fortbildungsschule immer noch. Die Kriegsjahre zählen zu den schwersten Jahren, welche die Schule zu durchleben hatte. Zu verschiedenen Malen hat in diesem kurzen Zeitraume das Damoklesschwert über verschiedenen Schulen geschwebt. Wenn es nicht zur Schließung gekommen ist, so war der Gedanke ausschlaggebend, daß es leichtere Arbeit ist, Bestehendes wieder mit neuem Leben zu füllen und es wieder neuem Gedeihen entgegenzuführen, als aus den Trümmern neues erstehen zu lassen. Jetzt nach Beendigung des Krieges wird neues Leben und neuer Eifer wieder einziehen, und so hat der Krieg die Ausbildungsmöglichkeiten wohl unterbrochen, aber sie dauernd zu hindern, vermochte er nicht.

Im Anschluß hieran wenden wir uns zu den

Meister- und Gesellenprüfungen.

Eine unausbleibliche Folge des Kriegsausbruches im August 1914 war eine gewaltige Stockung in den Meisterprüfungen. Die Zahl der unerledigten Gesuche war nicht bloß ganz erheblich, sondern mußte sogar ein Teil der bereits in Angriff genommenen Prüfungen unerledigt bleiben. Als dann nach einigen Monaten in eine Nachprüfung der noch vorliegenden Gesuche eingetreten wurde, stellte sich heraus, daß die weitaus größte Mehrzahl derjenigen, die sich zur Ablegung der Prüfung gemeldet hatten, zum Heeresdienst einberufen, ja sogar schon 2 den Tod fürs Vaterland erlitten hatten. Infolgedessen beschränkte sich die Zahl der Meisterprüfungen während des gegenwärtigen Krieges nur auf weibliche Handwerker und solche, welche vom Heeresdienst befreit oder entlassen waren. Für Kriegsverletzte fanden 3 Kurse in Münster und ein solcher in Dorsten statt zur Vorbereitung auf den theoretischen Teil der Meisterprüfung, die eine gute Teilnehmerzahl aufwiesen. Da fast alle Teilnehmer in die praktische Prüfung nicht eintreten konnten, wurde am Schluß eines jeden Kursus eine Prüfung im theoretischen Teil vorgenommen und den Kursisten ein Zeugnis darüber ausgestellt, mit dem Vermerk, daß die Prüfungskommission bei der demnächstigen eigentlichen Prüfung dieses Zeugnis als gültig für die theoretische Prüfung anerkennen möge. Die Prüfung vollständig durchzuführen, war bei den Kursisten nicht immer möglich, weil dieselben vielfach nicht in der Lage waren, die für die Anfertigung des Meisterstücks notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Zu Ende des Jahres 1914 konnte von denjenigen Gesuchen, welche bei Ausbruch des Krieges noch unerledigt blieben, 33 erledigt werden.

Im Jahre 1915 fanden dann insgesamt 36, in 1916 20, in 1917 72 und in 1918 111 Prüfungen statt, sodaß während der Dauer

des Krieges insgesamt 239 Meisterprüfungen abgelegt sind. Hier-
von waren noch 68 weibliche Handwerker.

Die Durchführung des Prüfungsgeschäftes selbst bot fast überall Schwierigkeiten hinsichtlich der Anfertigung des Meisterstücks. Der Mangel an Rohstoffen machte sich hier schon recht fühlbar und in einzelnen Berufen entstand die Schwierigkeit, durch die Umstellung der Betriebe auf Kriegsarbeiten, z. B. in der Bäckerei.

So ist denn der Krieg nach dieser Richtung hin auch von tief einschneidender Wirkung gewesen und die Folgen werden sich noch recht lange bemerkbar machen.

Was hier von den Meisterprüfungen gesagt, gilt auch in vieler Beziehung für die Gesellenprüfungen. Hier entstand zunächst eine Schwierigkeit hinsichtlich der Besetzung der Prüfungsausschüsse, deren Mitglieder zum großen Teil zum Heeresdienst einberufen wurden. Sowohl bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen als wie bei den von den Innungen errichteten wurde die Amtsdauer der Mitglieder um weitere 3 Jahre verlängert. Doch mußten in sehr vielen Fällen Ernennungen von Fall zu Fall erfolgen, da stets wieder durch neue Einberufungen Stellen unbefetzt waren.

Die Zahl der Prüfungen ist bei den von der Handwerkskammer errichteten Gesellenprüfungsausschüssen während der Kriegsjahre stetig zurückgegangen. Im Jahre 1914 wurden 1443 Prüflinge geprüft und blieb die Zahl im Jahre 1915 mit 1431 Prüflingen fast die gleiche. Im Jahre 1916 ging dieselbe auf 1284 zurück und betrug in 1917 944, in 1918 nur 939. Da von den Innungen einwandfreie Ergebnisse, zum Teil überhaupt solche nicht vorliegen, so können hier keine Zahlen angegeben werden. Da im Jahre 1914 die Zahl der von den Innungen geprüften Lehrlinge etwas über 400 betrug, so darf unter Berücksichtigung der vorhergenannten Zahlen hier ebenfalls ein starker Rückgang zu verzeichnen sein.

Der Einfluß des Krieges auf die allgemeine Weiterbildung

war von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Alle früher geschaffenen Einrichtungen haben mehr oder weniger gelitten, zum Teil ganz verfallen. Die für die Provinz Westfalen eingerichteten Meisterkurse zu Dortmund mußten zum Teil ganz ausfallen wegen des zu geringen Besuchs. Die damit verbundene Gewerbeförderungsstelle hatte ebenfalls über mangelnde Inanspruchnahme zu klagen. Während im Jahre 1914/15 die Zahl der Inanspruchnahmen etwa die Hälfte des Vorjahres erreichte, sank sie weiter und zwar in dem Maße, als die Handwerker zum Heeresdienst einberufen wurden. Die Wirkungen des Krieges auf das Kleingewerbeleben traten ganz besonders in den Jahren 1915/16 hervor, indem die Schwierigkeiten in der Beschaffung der Rohstoffe und hohe Arbeitslöhne eine

beträchtliche Steigerung aller Preise für Einrichtungen der Handwerker zur Folge hatten und das Erwerbsleben hemmten. Weiterhin machten die langen Lieferfristen die Beschaffung neuer Gegenstände fast unmöglich. Dies wirkte besonders nachteilig auf einzelne Erwerbszweige, die wegen Mangel an Arbeitskräften gern dazu übergegangen wären, mechanische Betriebe einzurichten. In einigen Fällen ist es trotzdem gelungen, Handwerker durch sachgemäße Beratung zu gebrauchten Einrichtungen zu verhelfen, und die Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Der Wert und der Nutzen der Gewerbebeförderungsstelle für die Kleingewerbetreibenden hat sich insbesondere auch bei der Beratung in der Uebernahme von Heereslieferungen, namentlich im Metallgewerbe gezeigt und mit dazu beigetragen, daß die Handwerker sich auch auf Gebieten betätigten, die über den Rahmen der früheren Tätigkeit hinausgingen. Der Uebergang von der Herstellung einfacher Gegenstände in geringer Zahl zur Fabrikation von Massenartikeln mit hohen Anforderungen an die Innehaltung vorgeschriebener Abmessungen, die Benutzung von vorgeschriebenen Meßwerkzeugen, hat nur wenigen Handwerkern wirtschaftliche Erfolge gebracht. Diejenigen aber, welche es verstanden haben, sich in diesem Erwerbszweige einzuarbeiten, haben bald erkannt, daß die Erzeugung gleichartiger Gegenstände auch bei geringem Gewinn am einzelnen Teil von hohem wirtschaftlichem Nutzen ist. Mag auch einer solchen Spezialisierung ein gewisser Nachteil für das Handwerk nicht abzuspüren sein, so ist doch jede Förderung der wirtschaftlichen Lage zu begrüßen. Es hat sich allerdings auch gezeigt, daß Handwerker bei der Uebernahme von Heereslieferungen in der Eigenschaft als Unterlieferanten für größere Werke nicht immer sachgemäß vorgegangen sind und häufig mit einem äußerst geringen Gewinn sich begnügen mußten. Zu spät haben sich mehrere solcher Handwerker an die Gewerbebeförderungsstelle gewandt.

Für die Zukunft wird die Tätigkeit der Gewerbebeförderungsstelle in der verschiedensten Weise den Handwerkern zur Seite stehen. Wird es doch mit Aufhören des Krieges die Aufgabe sein, die früheren Betriebe wieder aufzurichten, das Veraltete durch Neues zu ersetzen und den Anforderungen der Zeit entsprechend zu erweitern.

Für Kriegsteilnehmer, Insassen von Lazaretten insbesondere wurden unsererseits in Verbindung mit der Fortbildungsschule mehrere Kurse abgehalten. Außer einem Unterricht in der Buch- und Rechnungsführung, abgehalten durch einen Lehrer, fanden dann noch Vorträge aus der Gewerbe-Ordnung und der Versicherungsgesetzgebung statt. Eingehend wurde auch behandelt das Steuerwesen. Solche Kurse fanden statt zu Münster 3 und zu Dorsten 1. Außerdem wurden noch allgemeine Vortragsabende für Kriegsschädigte abgehalten. Zum Abschluß der erstgenannten Kurse wurde eine Prüfung abgehalten und den Teilnehmern über das Ergebnis

ein Zeugnis ausgestellt, in welchem darauf hingewiesen wurde, bei einer späteren Meisterprüfung diese Prüfung als für den theoretischen Teil der Meisterprüfung anzuerkennen. Um der Frau des eingezogenen Meisters die kaufmännische Fortführung des Geschäftes zu ermöglichen, wurden an der Fortbildungsschule in Münster und auch anderwärts Kurse in Buch- und Geschäftsführung eingerichtet zur Ausbildung von Handwerkerfrauen und Töchtern. Wer sah, mit welchem Eifer in diesen Kursen gearbeitet wurde und mit welcher Benugtung man bis zum Schluß aushielt, der wird den Wert solcher Einrichtungen zu schätzen wissen. Durch den Erlaß vom 30. März 1917 hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe auf die Bedeutung derartiger Kurse hingewiesen und sie zur Nachahmung empfohlen.

4. Teil.

Die wirtschaftliche Lage einzelner Handwerksarten.

1. Das Baugewerbe

Ist zu denjenigen Gewerben zu rechnen, das zum Teil während des Krieges gewaltig gelitten hat. Die Privatbautätigkeit wurde schon sehr bald eingeschränkt, und später durch behördliche Eingriffe vollständig verboten, falls es sich nicht um Arbeiten handelte, die als kriegswichtig angesprochen werden konnten. Wenn nun auch die Privatbautätigkeit fast ganz ruhte, so war im industriellen Teil unseres Bezirks trotzdem das Baugewerbe gut beschäftigt. Die Notwendigkeit einer allgemeinen Kohlenförderung, das Bestreben der Werksverwaltungen, immer nur Arbeiter heranzuziehen, die gleichzeitig geförderte Tätigkeit des Eigenbaues der industriellen Werke, ließ auch im Kriege Arbeiterkolonien entstehen, bei deren Ausführung sich eher ein Arbeitermangel als Arbeitsmangel im allgemeinen bemerkbar machte. Dementsprechend konnten auch dort die Verdienstmöglichkeiten als angemessen betrachtet werden.

Abgesehen von behördlichen Bauten und Bauten für die Heeresverwaltung, die in einzelnen Orten unseres Bezirks in größerem Umfange ausgeführt sind, war die Bautätigkeit still gelegt. Mit einem Wiederaufleben derselben wird vorherhand nicht zu rechnen sein, wegen des Fehlens an Rohmaterialien einerseits und der Verteuerung der Baukosten andererseits. Diese Verteuerung machte sich schon in den ersten Kriegsjahren bemerkbar und kennzeichnete sich durch die erhöhten Lohnforderungen. In vielen Fällen kam es zu Differenzen zwischen Baugewerbetreibenden und deren Auftraggebern, da letztere nicht gewillt waren bzw. sich weigerten, den Mehrpreis an Lohn für die Arbeiter zu zahlen, der während der Ausführung des Baues eingetreten war, und den zu zahlen der Arbeitgeber tariflich verpflichtet wurde. Wo eine gütliche Ein-

gung nicht erzielt werden konnte, mußte der Verlust getragen werden. Da derartige Fälle sich in den Jahren 1917 und 1918 häuften, haben wir Gelegenheit genommen, im allgemeinen Interesse den Gegenstand in unseren „Mitteilungen“ zu besprechen und lassen wir das Wesentliche hierüber folgen. Es handelt sich um die Frage: Welche Einwirkungen, insbesondere die verkürzte Arbeitszeit und die erhöhten Lohnsätze auf früher abgeschlossene Verträge haben. Bei derartigen Verträgen, die vor dem 10. November 1918 abgeschlossen waren, und deren Erfüllung beim Eintritt der Neuordnung der Dinge noch ganz oder zum Teil ausstand, stellte sich bei einer Nachprüfung der übernommenen Verpflichtungen für den Unternehmer häufig heraus, daß er an der Lieferung, soweit diese noch zu erfolgen hatte, nicht allein keinen Verdienst mehr hatte, sondern sogar Verluste, indem er gezwungen war, bei Weiterlieferung aus eigenen Mitteln zuzusetzen. Bei dieser Sachlage ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß bei der offenbar zu Tage tretenden Unbilligkeit es dem Unternehmer ohne weiteres gestattet sei, von dem Vertrage zurückzutreten, d. h. die Weiterlieferung zu verweigern oder entsprechenden Preiszuschlag zu fordern.

Die hier aufgeworfene Frage ist natürlich in der Rechtsprechung bisher noch nicht gelöst. Die Zeitschrift „Gesetz und Recht“ spricht sich im 4. Heft, Jahrgang 19, über die Frage, welche Einwirkung die Lohnerhöhung auf bereits abgeschlossene Lieferungsverträge habe (es handelt sich hier aber um solche Verträge, die während des Krieges abgeschlossen wurden), wie folgt aus: Das Reichsgericht und die meisten Oberlandesgerichte halten daran fest, daß der Verkäufer einer Ware, mag er Fabrikant oder Händler sein, nur im Falle einer objektiven Unmöglichkeit (§ 279 des Bürgerlichen Gesetzbuches) sich vom Vertrage lossagen kann. Eine solche Unmöglichkeit wird aber in Preissteigerungen der Betriebs- oder Anschaffungskosten, möge sie selbst zum Ruin des Verkäufers führen, nicht erblickt. (Vergleiche Urteil des Reichsgerichts vom 21. März 1916). Dieses Urteil erklärt den Großhändler für zur Lieferung verpflichtet, so lange überhaupt noch Waren der verkauften Gattung auf dem Markte zu haben sind, ganz gleichgültig zu welchem Preise. Aber auch für Fabrikanten, die ihre eigenen Erzeugnisse verkauft haben, ist der Grundsatz ausgesprochen worden, daß ihre Lieferungsfrist nicht beeinflusst wird, wenn sie ihren Betrieb einstellen oder einschränken, weil derselbe nicht mehr lohnend oder verlustbringend geworden ist. (Vergl. Urteil des Reichsgerichts, Entscheidung in Zivilsachen, Band 87, Seite 349).

Diese beiden Urteile aus 1916 behandeln wie gesagt, nur die Frage, welche Einwirkung gesteigerte Betriebskosten haben auf Verträge, die während des Krieges abgeschlossen waren: Sie berühren naturgemäß nicht die Frage, ob auch die erfolgten Umwälzungen mit ihren Begleiterscheinungen (verkürzte Arbeitszeit)

ohne Einwirkung auf die Lieferungsverträge sind, die bei Ausbruch der Revolution noch nicht oder nur zum Teil erfüllt waren.

Es fragt sich, ob die Gerichte auch hier an dem Grundsatz festhalten, daß der Besteller unbedingt die Lieferung verlangen kann, auch wenn der Unternehmer Schaden hat.

Rechtlich liegen hier die Verhältnisse so, daß die Voraussetzungen und Unterlagen, von denen die Parteien beim Abschluß des Lieferungsvertrages — also eines privatrechtlichen Vertrages — ausgingen (wie z. B. Zahl der Arbeitsstunden) durch Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur (Verfügungen der A. und S. Räte) andere geworden waren.

Daß dieser Unterschied in der Zahl der Arbeitsstunden bei einer großen Lieferung und bei einer großen Anzahl von Arbeitern bezw. Gehilfen für den Unternehmer eine erhebliche Preisdifferenz darstellt, ist klar, und man sollte annehmen, daß der Unternehmer bei dieser ohne sein Verschulden eingetretenen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, die er gar nicht voraussehen konnte, berechtigt sei, einen entsprechenden Preiszuschlag zu verlangen oder zum mindesten Teilung des Schadens zu fordern. Das ist indessen einstweilen nicht der Fall.

Es muß auch hier daran festgehalten werden, daß der Unternehmer verpflichtet ist, seinen Verpflichtungen aus dem privatrechtlichen Vertrage — dem Lieferungsvertrage — nachzukommen.

Möglich ist es, daß sich die Gerichte bei Entscheidungen in oben angeregter Frage auf den Standpunkt des Reichsgerichts, wie er im Band 57 Seite 116 der Reichsgerichtsentscheidungen dargelegt ist, stellen werden, wonach einem Verkäufer (Unternehmer) die Vertragserfüllung nicht zugemutet werden kann, wenn die Beschaffung der geschuldeten Leistung mit so außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist, daß diese Schwierigkeiten nach der Auffassung des Verkehrs der Unmöglichkeit gleichgeachtet werden.

Indessen sind hierfür einstweilen noch keine Anhaltspunkte gegeben.

Ähnlich wie bei den Lieferungsverträgen liegt der Fall beim Werkvertrag, auf den die Bestimmungen des § 631ff. Bürgerliches Gesetzbuch Anwendung finden. Wenn nicht der Fall vorliegt, daß ein vom Unternehmer nicht gewährleisteter Kostenanschlag dem Werkvertrage zu Grunde gelegt ist (§ 650 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und demgemäß für die Bemessung der zu gewährenden Vergütung § 632 Bürgerliches Gesetzbuch in Frage kommt, ist der Unternehmer nicht berechtigt, die vereinbarte Vergütung einseitig zu erhöhen. Er bleibt vielmehr an dem ursprünglich geschlossenen Vertrage gebunden; nur der Besteller hat ein vorzeitiges Kündigungsrecht, muß dann aber die vereinbarte Vergütung auch für das unvollendete Werk zahlen. Diese allgemeinen Rechtsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches kommen auch zur Anwendung, wenn der Unter-

nehmer bei Zahlung der Arbeitslöhne (oder bei gekürzter Arbeitszeit) sich in einer Zwangslage befindet.

In allen vorkommenden Fällen dürfte es zweckmäßig sein, zu versuchen, im Wege gütlicher Vereinbarung einen Ausgleich der Interessengegensätze herbeizuführen.

Bei den behördlichen Bauten ist die Angelegenheit meistens in einer den Unternehmern entgegenkommenden Weise geregelt.

Es wird noch geraumer Zeit bedürfen, ehe das gesamte Bauhandwerk wieder in geordnete Verhältnisse eingetreten sein wird. Die Beunruhigungen, welche dasselbe besonders in der letzten Zeit durch die stetig neuen Forderungen der Arbeitnehmer zu erleiden hatte, müssen endlich einmal aufhören.

2. Bäcker und Konditoren.

Die Lage des Bäckergewerbes vor dem Kriege war außerordentlich günstig. Seit Einführung der Bundesratsverordnung von 1894 über den Maximalarbeitstag und den Neubestimmungen der Backstubenverordnung hatte im Gewerbe ein neues Leben eingesetzt. Bei Ausbruch des Krieges jedoch wurde gleich eine große Anzahl von Meistern zum Heeresdienste eingezogen; ebenso mußten sehr zahlreiche Gehülfen dem Rufe des Königs folgen. Eine große Anzahl von Geschäften mußte geschlossen werden. Die Folge war, daß die anderen Betriebe umsomehr Aufträge bekamen und mehr Arbeiten zu liefern hatten. Das Geschäft blieb lebhaft, dagegen setzten sofort höhere Preise ein. Die Mehlpreise stiegen ebenfalls, dementsprechend auch die Backwaren, oder es wurden kleinere Gewichtsmengen geliefert. Im Zahlungsverkehr mit den Lieferanten trat ein Umschwung ein, die Lieferungen auf Kredit wurden eingestellt. Alle Waren mußten sofort bezahlt werden. Für manche Betriebe kam jetzt eine schwere Zeit, die aber Dank der Hilfe der Organisationen, Kreditgenossenschaften usw. verhältnismäßig schnell überwunden wurde.

Schon in den ersten Wochen des Krieges kamen Gefangenentransporte, die in Gefangenenerlagern auch im Kammerbezirk Münster, z. B. Münster, untergebracht wurden. Damit begann für die Bäckereien ein neuer Aufschwung ihres Geschäfts. Erhöhter Bedarf auf der einen Seite, auf der anderen Seite Verminderung der Zahl der Meister und Gehülfen durch Einziehung zum Heeresdienste. Versuche beim stellvertretenden Generalkommando, weitgehendste Befreiung der Bäcker vom Heeresdienst zu erreichen, mißlingen, sodaß diese genötigt waren, mehr und mehr ungelernete Arbeitskräfte, auch weibliche, zuzuziehen und anzulernen. Vor allem mußten die Bäckerfrauen und Töchter herangezogen werden, um die eingezogenen Gehülfen zu ersetzen. Wo es notwendig war, sprangen die daheimgebliebenen Kollegen ein und unterstützten, wo immer es ihnen möglich war, die Frauen der ausgerückten Kollegen.

Auch durch finanzielle Beihilfe wurde von mancher Familie Kummer und Sorge ferngehalten.

Da die Anforderungen von Backwaren sich immer mehr steigerten und offenbar wurde, daß der Krieg sich in die Länge ziehen würde, kam man überall zu der Erkenntnis, daß die Rohmaterialien auf die Dauer nicht reichen würden. Da der Lebensmittelbedarf für das Heer in erster Linie sichergestellt werden mußte, mußten für die Heimat, also für die Zivilbevölkerung Einschränkungen vorgenommen werden. Die erste Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brot erfolgte am 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzblatt 1914 Seite 459). Eine zweite Bundesratsverordnung vom 15. Januar 1915 brachte besonders einschneidende Bestimmungen. Besonders der § 9 brachte ein Nachtbackverbot für die Zeit von abends 7 Uhr bis morgens 7 Uhr. Erst mit Bedenken aufgenommen, wurde die Verordnung allmählich von sämtlichen Bäckermeistern Deutschlands bis in die Reihen der Bäcker in den Schützengräben mit Freuden begrüßt, und aller Orten besteht der Wunsch, das Nachtbackverbot möchte auch für später aufrecht erhalten bleiben. Die Verordnung brachte eine vollständige Umwälzung in der Zubereitung von Brot- und Backwaren hervor. Dem Brot, von jetzt ab „Kriegsbrot“ genannt, mußte eine größere Menge Kartoffelmehl, 10—15 Prozent oder 30—40 Prozent zerquetschte Kartoffel zugesetzt werden. Gleichzeitig wurden die Mühlen angewiesen, größere Ausmahlungen vorzunehmen. Anfangs war das Brot nicht einwandfrei, da sowohl Müller wie Bäcker sich erst an die neuen Verhältnisse gewöhnen mußten. Am 25. Januar 1915 erging eine weitere Bundesratsverordnung, durch die die Bäcker verpflichtet wurden, jede Woche den Verbrauch an Mehl in der vergangenen Woche der Kommunalverwaltung anzuzeigen. Hierdurch wurde eine Kontrolle geschaffen, wieviel Mehl in den einzelnen Betrieben verbraucht worden war. Die Brotpreise änderten sich im Laufe des Krieges verschiedentlich, weil auch die Mehlpreise verschiedenen Änderungen unterlagen. Trotzdem für sonstige Lebensmittel recht hohe Preise bezahlt werden mußten, die angelegten Höchstpreise häufig überschritten wurden, waren die Preise für Brot stets niedrig. Ebenfalls wurden die Preise von den Bäckern selbst stets innegehalten, sodaß nur wenige Fälle wegen Ueberschreitung der vorgeschriebenen Preise zur Bestrafung kamen. Der Gewinn, der für die Bäckereien nach den geregelten Verhältnissen übrig blieb, war nur als höchst mäßig, ja, als niedrig zu bezeichnen. Das gelieferte Brot selbst war mit wenigen Ausnahmen den Verhältnissen entsprechend stets noch gut zu nennen. Im allgemeinen sind Klagen über schlechte Beschaffenheit oder dergl. kaum laut geworden. Der Preis für das Mehl, welches an die Bevölkerung abgegeben wurde, war den Brotpreisen entsprechend festgesetzt. Für sogenanntes Auslandsmehl wurden dagegen zum Teil sehr hohe Preise für den Sack Mehl bezahlt.

Eine besonders strenge Verordnung erging am 25. Oktober 1915 betr. Einschränkung der Milch- und Fettverwendung. Zum Isolieren des Brotes, wozu die Bäcker bisher stets Del und Fett verbrauchten, um das Ausbröckeln des Brotes zu vermeiden, durften Dele und Fette nicht mehr verwandt werden. Dieses war anfangs recht bedenklich, weil jedes Brot ein genaues Gewicht aufweisen mußte und bei Brotrevisionen oft Unannehmlichkeiten entstanden. Statt Del und Fett wurde jetzt ein Holzstreumehl hergestellt und verwandt, wodurch eine große Ersparnis an Del und Fett erreicht wurde. Weitere Einschränkungen folgten. Mit Schluß des Jahres 1916 hörte für die Bäcker auch das Zwiebackbacken auf, weil hierfür Zucker nicht mehr zur Verfügung gestellt werden konnte. Am 1. März 1917 kam die Verordnung, daß sämtliches Getreide, sowohl Roggen als auch Weizen, bis zu 94 Prozent ausgemahlen werden mußten. Seit dieser Zeit gab es nur noch einheitliches Kriegsbrot von 94prozentigem Mehl mit Zusatz von Mischmehl und Mais.

Im Juli 1917 veranstaltete das Stellvertretende Generalkommando Erhebungen, wieviel Hilfskräfte in den Betrieben am 1. August noch beschäftigt wurden, sowie es sich bei den einzeln beschäftigten Meistern, Gehülften und Lehrlingen mit der Wehrpflicht und Hilfsdienstplicht verhielt. Von der Kriegsamtsstelle Düsseldorf erging dann die Anweisung betreffend Zusammenlegung der Bäckereibetriebe. Durch die Zusammenlegung sollte an Kohlen, an Mehl und an Arbeitskräften gespart werden. Nach eingehenden Verhandlungen der Bäcker mit ihren Kommunalverwaltungen wurde erreicht, daß im hiesigen Kammerbezirk mit Ausnahme einer ganz geringen Anzahl von Orten im westfälischen Industriebezirk eine Zusammenlegung der Bäckereibetriebe zwangsweise nicht stattgefunden hat. Die Zahl der Betriebe war durch die Einberufungen ohnehin schon ganz erheblich zurückgegangen, sodaß nicht durch eine weitere Stilllegung von noch mehr Betrieben die Brotversorgung der Bevölkerung an manchen Orten gefährdet haben würde. Durch vorsichtiges Wirtschaften wurde von den Bäckern selbst erreicht, daß die Höchstgrenze für den Kohlenverbrauch von 57 Pfd. Kohlen auf den Sack Mehl nicht erreicht wurde. Auf dem Lande war die Kohlenfrage erst recht nicht ausschlaggebend, da hier vorzugsweise mit Holz gefeuert wird. Was anfangs über die Lage des Bäckergewerbes vor dem Kriege gesagt, trifft im Wesentlichen auch für die Konditoren zu. Auch bei den Konditoren war vor dem Kriege eine Anzahl von Betrieben neu entstanden oder entsprechend den hygienischen Anforderungen der Neuzeit umgestaltet worden. Die zur Verwendung gelangenden Produkte und Zutaten, wie Butter, Schmalz, Margarine, Eier, Zucker, Milch, Gewürze usw. waren reichlich vorhanden und wurden zu günstigen Preisen angeboten. Die Qualität der hergestellten Konditorwaren und vor allem der Nährwert ging im Laufe

des Krieges, infolge der Einschränkungen durch die Bundesratsverordnungen, mehr und mehr zurück. Der Verbrauch von Eiern, Butter, Milch usw. ging immer mehr und mehr zurück. Die Preise stiegen immer mehr. Einschneidend wirkte vor allem das Sahneverbot. Ende des Jahres 1916 sollte der Betrieb der Konditoren noch mehr eingeengt werden. Es wurde jedoch ein Ueber-einkommen getroffen, das den Konditoren die Herstellung von Zwieback vorbehalten bleiben sollte. Von den Kommunalverbänden wurden den Konditoreien geringe Mengen Mehl zu recht hohen Preisen geliefert; ebenfalls etwas Zucker und Butter. Durch die fehlenden Zufuhren von Kaffee, Cacao wurde auch der Kaffeehausbetrieb mehr und mehr eingeschränkt. Um dem Publikum in etwa entgegenzukommen, wurde zu allen möglichen Ersatzmitteln gegriffen oder zu teuren Preisen noch Kaffee und Kakao aufgekauft. Außerdem ging die Produktion und Belieferung an Zuckerwaren, Bonbons, Pralinee, Schokolade, eingemachten Früchten usw. mehr und mehr zurück. Was heute von den Fabriken oder den Betriebsinhabern auf diesem Gebiete selbst hergestellt werden kann, ist kaum nennenswert.

Die Preise ließen aber nur einen geringen Verdienst übrig, sodaß heute die Lage des Konditorgewerbes als im wesentlichen sehr gedrückt angesehen werden muß.

3. Fleischer.

Das Fleischergewerbe, dessen Lage vor dem Kriege, infolge reichlich zur Verfügung stehenden Rohmaterials günstig war, ist durch den Krieg besonders nachteilig betroffen worden.

Die günstige Geschäftslage hielt auch in den Kriegsjahren 1914 und 15 an, wengleich sich Anfang des Jahres 1916 schon Mangel an Schlachtvieh bemerkbar machte. Im April 1916 wurden die Viehhandelsverbände gegründet, denen bald hierauf die Belieferung mit Schlachtvieh übertragen wurde. Im Mai 1916 wurden die Schlachtungen in städtische Regie genommen. Die Fleischergeschäfte wurden alsdann seitens der Kommunalverwaltung mit Fleisch beliefert, welche diese auf Grund der eingeführten Fleischkarte verkauften. Die immer knapper werdenden Schlachtungen ließen auch die freie Wurstherstellung nicht mehr tunlich erscheinen und so wurde im Juli 1916 zur Zentralisation der Wurstfabrikation geschritten. Durch diese Maßnahmen sind die selbständigen Fleischereibetriebe vollständig ausgeschaltet und die Betriebsinhaber sind lediglich Verteiler der in die Hände der Kommunalbehörden gelangten Fleischbestände geworden.

Diese Maßnahmen haben tief in das Gewerbe eingegriffen und die Fleischereibetriebe sind lediglich Verkaufsgeschäfte geworden, da die Produktion an die Kommunalverbände übergegangen ist. Die seitens der Kommunalverwaltungen den Geschäften zugebil-

ligten Verdienstsätze sind im allgemeinen gut, jedoch können dieselben infolge der geringen Umsätze nur eben ihr Auskommen finden.

Die Zahl der beschäftigten Personen hat allerdings bedeutend abgenommen und die Ausbildung der Lehrlinge ist fast vollständig unterbunden, da auch bei der Herstellung der Einheitswurst von einer vollständigen Ausbildung keine Rede sein kann.

Beim Eintritt geregelter Verhältnisse ist daher mit einem großen Mangel an gelernten Arbeitskräften zu rechnen.

4. Schuhmacher.

Bis zum Ausbruch des Krieges waren die Verhältnisse im Schuhmacherhandwerk im allgemeinen zufriedenstellend. Der Meister hatte das ganze Jahr hindurch lohnende Arbeit; bei den Lederhändlern konnte er Leder und Schäfte genug bekommen. Die Preise waren erschwänglich, auch die Kundschaft hatte sich an bessere Preise gewöhnt. Die Arbeiten, besonders auch die Neuansfertigung von Schuhen nach Maß, war im Laufe der Jahre wieder erheblich besser geworden. Die Gesellen waren zufrieden, da ihnen nach den vereinbarten Lohntarifen auskömmliche Löhne gezahlt wurden. Bei Ausbruch des Krieges änderte sich das Bild mit einem Schlage. Eine große Anzahl von Meistern mußte dem Rufe des Königs Folge leisten und ihr Geschäft der Frau oder sonstigen Familienangehörigen und den Gesellen überlassen. Viele Meister, denen das nicht möglich war, mußten ihren Betrieb schon früh schließen. Für die daheimgebliebenen Meister brachte die Lederbeschaffung große Schwierigkeiten mit sich. Gewaltige Mengen dieses, für den Schuhmacher unentbehrlichen Rohmaterials, brauchte das Militär für die Anfertigung von Schuhzeug, sowie für Sattlerarbeiten. In kurzer Zeit waren die Läger und Fabriken leer. Die Zufuhr aus dem Auslande blieb aus. Trotzdem wußten manche kapitalkräftige Firmen, sich einen mehr oder weniger erheblichen Vorrat an Leder zu beschaffen. Das Handwerk ging im wesentlichen leer aus. Bald wurde auch alles Leder beschlagnahmt. Um eine gleichmäßige Verteilung zu ermöglichen und durchzuführen, wurde im April 1916 die Kontrollstelle für freigegebenes Leder ins Leben gerufen. Sie hatte darüber zu wachen, daß das von der Militärverwaltung zur Deckung des Zivilbedarfs freigegebene Leder nur unter den vom Reichskanzler festgesetzten Bedingungen abgegeben wurde. Wer gegen diese Bedingungen verstieß, konnte vom Lederbezug ausgeschlossen werden. Das Bodenleder wurde je zur Hälfte einer Gruppe „Großverkauf“ mit Betrieben von 20 und mehr Arbeitern und einer Gruppe „Kleinverkehr“ mit weniger als 20 Arbeitern überwiesen. Zur Verteilung des für den Kleinverkehr bestimmten Leders wurde eine Reichslederhandels-gesellschaft gebildet. Diese mußte das für den Kleinverkehr freigegebene Leder aufkaufen, die Lederhändler durften das Leder für den Kleinverkehr nur an sie liefern. In den Hand-

werkskammerbezirken wurden Kommissionen für die Verteilung bestimmt; an die Stelle dieser Kommissionen trat aber nachher wieder die Kontrollstelle. Das Bodenleder wurde den Schuhmachern nunmehr von diesen zugeteilt und zwar auf Grund von Lederkarten für jeden einzelnen Betrieb. Auf Grund dieser Lederkarte, die auch die Zahl der beschäftigten Hilfskräfte enthält, so etwa 25—30 Prozent des im Frieden verarbeiteten Bodenleders. Während die Ledermengen so beschränkt wurden, traten nach und nach eine Reihe von Verordnungen in Kraft, z. B. über untaugliches Schuhwerk, Lederersatz, Bezugsscheine über die Erlangung von Schuhwaren, über getragene Schuhwaren, über Preisbeschränkungen bei Verkauf und Ausbesserungen von Schuhwerk, über den Verkehr mit Schuhsohlen und Sohlenschonern, über die Arbeitszeit in den Betrieben usw., durch die das Arbeitsgebiet des selbständigen Schuhmachermeisters immer mehr und mehr eingeengt wurde.

Zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung wurden aus Reichsmitteln 3 Millionen Mark zur Verfügung gestellt. Die Heeresverwaltung gab hierzu 700 000 Klg. Bodenleder frei. Im Herbst 1917 wurden allgemein Ersatzsohlen eingeführt, durchweg aus Holz. Eine Anzahl Meister wurde nach Berlin geschickt, um sich in einer dortigen Werkstatt die Verarbeitung anzusehen. Die Benutzung der Sparholzsohle und des Kriegsschuhwerks mit Vollholzsohle nimmt mehr und mehr zu; dagegen ist Lederschuhwerk gegen Bezugsschein in beschränktem Umfange in den Geschäften und Werkstätten käuflich. Die Preise sind aber bei der großen Rohstoffknappheit gewaltig gestiegen und betragen gegenüber der Friedenszeit das Doppelte bis Dreifache. Während vor dem Kriege Wildkernsohlenleder 6 Mark kostete und Bacheleder mit etwa 5,50 Mark bezahlt wurde, steigen die Preise in jüngster Zeit noch bedeutend. Die Qualität war stellenweise äußerst schlecht. Die Beschäftigung im Gewerbe war bei den wenigen Betrieben, die ihr Geschäft noch aufrecht erhalten konnten, recht gut. Sie litten aber ausnahmslos unter dem Rohstoffmangel und dem Mangel an gelernten Hilfskräften. In vielen Betrieben wurde deshalb auf Kriegsgefangene zurückgegriffen.

Im Kammerbezirk wurden mehrere Einkaufs- und Werkgenossenschaften gegründet, die anfänglich auch von der Heeresverwaltung mit der Lieferung von Militärschuhen und Schnürstiefeln beauftragt wurden. Im Laufe des Jahres 1916 wurden von den Schuhmachern außerdem für 240 000 Mk. Schuhe benagelt. Die Beschäftigung der Schuhmacher mit Heeresarbeiten war zufriedenstellend.

Daß die Schwierigkeiten, unter denen das Schuhmacherhandwerk während der bisherigen Zeit des Krieges gelitten hat, in absehbarer Zeit verschwinden würden, ist nicht anzunehmen. Vor allem wird in der Uebergangszeit die genügende Versorgung des Schuhmacherhandwerks mit Rohstoffen für die Wiederinbetrieb-

setzung der stillgelegten Geschäfte besonders wichtig sein. An Arbeit dürfte es wohl nicht fehlen. In keinem Gewerbe hängen die Zukunftsaussichten mehr von der Zuteilung von Rohstoffen ab, wie im Schuhmacherhandwerk. Alles zusammengenommen, haben die Schuhmacher während des Krieges einen schweren Stand gehabt und sind auch ihre Aussichten für die Zukunft nicht allzu rosig. Viel Geld haben sie nicht verdient und waren froh, daß sie mit ihren Familien durchhalten konnten.

5. Das Schneiderhandwerk.

Schon bei Gelegenheit der Ausriistungsaufgabe des Jahres 1913 war das Schneiderhandwerk, bezw. seine Lieferungs-genossenschaften und Arbeitsgemeinschaften, mit großen Aufträgen der Bekleidungsämter bedacht worden. Mit Kriegsausbruch wurde es vor große wichtige Aufgaben gestellt. Es galt in kurzer Zeit riesige Aufträge von Bekleidungsstücken für die Militärverwaltungen fertigzustellen. Der Umfang der Aufträge stieg vor allem in der ersten Zeit ganz gewaltig und die führenden Männer im Innungs- und Genossenschaftswesen waren mit Anfragen und Arbeiten sehr überhäuft. Vor allem nahmen die Verhandlungen mit dem Bekleidungsamt viel Zeit und Mühe in Anspruch. Nachdem die Preise vom Bekleidungsamt den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgelegt waren, wurden von seiten der Organisation die Arbeitslöhne, Verwaltungskosten usw. berechnet. Bis Ende Juli 1915 war das Gewerbe im allgemeinen mit Aufträgen gut versehen, sodaß durchschnittlich im ersten Kriegsjahr reichlich verdient werden konnte. Es hatte sich jedoch gezeigt, daß das Kriegsbekleidungsamt unmöglich mit so vielen einzelnen Stellen arbeiten konnte, wie bisher, und daß unbedingt das Gewerbe geordnete Organisationen gründen mußte, die imstande waren, die notwendigen gesetzlichen Sicherheiten aufzubringen. Seit dieser Zeit nahm die Gründung von Lieferungs- und Werkgenossenschaften einen neuen Aufschwung. Damit war die Möglichkeit gegeben, auch im zweiten Jahre in größerem Umfange Arbeiten zu erhalten und den Genossen Verdienstmöglichkeiten zu geben. Unter dem 1. April 1916 wurden laut Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos 7. Armeekorps die Lohnverhältnisse bei Lieferung von Heeresbekleidungsstücken geregelt und damit das Unter- und Ueberbieten von Arbeitslöhnen endlich aus dem Wege geschafft. Gemäß dieser Verfügung konnte seitens der Genossenschaft 16 $\frac{2}{3}$ Prozent des vom Amte gezahlten Preises für ihre Mühewaltung und ihre Unkosten in Anspruch genommen werden. Durch die Streckungsverordnung vom 4. April 1916, wonach eine 40stündige Arbeitszeit in Betrieben, welche mehr als 4 Personen beschäftigen, wöchentlich nicht überschritten werden durfte und dementsprechend höhere Löhne gezahlt werden mußten, wurden viele Werkstätten, welche sich auf Heereslieferungen eingerichtet hatten, gezwungen, ihre Be-

triebe aufzugeben, da sie nun nicht mehr existenzfähig waren. Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren sollten nicht mehr auf Heeresnäharbeit beschäftigt werden. Hierunter fielen auch die Lehrlinge. Diese Härte, das Verbot der Nichtbeschäftigung von Lehrlingen unter 16 Jahren, wurde jedoch auf Antrag des Zentralverbandes für das Schneidergewerbe alsbald wieder aufgehoben. Auf der anderen Seite wurde durch Stilllegung von größeren Betrieben, welche vielfach auch von Nichthandwerkern betrieben wurden, dem Kleinbetrieb mehr Arbeit zugewiesen. Im Mai 1917 wurden die Heeresnäharbeiten durch Ortsausschüsse, welche bei den Stadtverwaltungen geschaffen wurden, zur Verteilung gebracht. Das Verbot der mehr als 40stündigen Arbeitszeit vom 4. April 1916 wurde gleichzeitig aufgehoben, jedoch erhielten die Verteilungsstellen wegen Stoffknappheit nicht mehr Arbeiten zugeteilt, daß auf eine Person im Monat für rund 100 Stunden Arbeitszeit Arbeiten entfielen.

Zivilbekleidung wurde im ersten Kriegsjahre nur sehr wenig bestellt; dagegen nahm die Herstellung von Extra-Uniformen und Offizier-Bekleidungsstücken einen großen Aufschwung, sodaß die Arbeit, besonders in den besseren Geschäften, oft kaum bewältigt werden konnte. Auch im zweiten Kriegsjahre fanden bei der wachsenden Zahl von Einberufungen und den damit erzwungenen Stilllegungen von vielen Betrieben und unter dem Einflusse der Streckungsverordnung die noch bestehenden Betriebe durchweg ihre volle Beschäftigung.

Im dritten Kriegsjahre herrschte großer Mangel an Arbeitskräften. Neben den Einberufungen zum Heeresdienst, vor allem hervorgerufen auch durch die Einberufungen zum vaterländischen Hilfsdienst, sodaß die Zivilbevölkerung durchaus nicht mehr befriedigt werden konnte. Die Preise für Stoffe und Zutaten sowie Arbeitslöhne sind im Laufe des Krieges gewaltig gestiegen. Oberstoffe, die zu Friedenszeiten 9—13 Mark das Meter kosteten, stehen jetzt auf 60—80 Mark. Zutaten für einen Joppenanzug stiegen von 9 bis 10 Mark auf 60 Mk. Eine Rolle Maschinenschappseide erhöhte sich im Preise von 90 Pfg. auf 8—10 Mk. und trotz der hohen Preise war schließlich für Geld und gute Worte kaum noch Ware zu haben. Auch die Arbeitslöhne haben eine gewaltige Steigerung erlitten. Im Frühjahr 1917 gelang es dem Zentralverband des Schneidergewerbes, Sitz Berlin, in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe, Sitz München, und dem Grossistenverband, vom Kriegsministerium beschlagnahmte Reichswaren für die Maßschneiderei freizubekommen. Die zur Verteilung gelangenden Mengen waren nach wie vor nicht erheblich. Alles in allem kann das Schneidergewerbe über Mangel an Beschäftigung und angemessenem Verdienst während der Kriegszeit nicht klagen.

6. Das Maler- und Anstreicherhandwerk

wurde sehr stark in Mitleidenschaft gezogen, einmal, weil es sich zum großen Teil als Luxusgewerbe darstellt, das für Kriegsarbeit so gut als garnicht in Frage kommt, und zum andern, weil es als ein Teil des Baugewerbes durch das Darniederliegen des Letzteren in Mitleidenschaft gezogen wurde. Zu Beginn des Krieges wurden in Auftrag gegebene Arbeiten aufbestellt, sodaß eine fast völlige Arbeitslosigkeit eintrat. Den Behörden blieb dieses nicht unbekannt und schon Herbst 1914 übertrugen diese den Meistern manche Arbeiten. Aber immer größere Schwierigkeiten entstanden, als das Verbot kam, Leinöl zu verarbeiten. Später durfte man 25 Prozent Leinöl mit verarbeiten. Dann die Materialpreise: Leinöl kostete erst 60 Pfg. das Kilo, später 25,00 Mk. Lacke und anderes stiegen um das 10fache des Friedenspreises. Schlimm war die Beschlagnahme des Terpentinölersatzes. Hatte man sich schon im Frieden zum Teil mit dem aus destilliertem Petroleum hergestellten und durchaus brauchbaren Ersatz für amerikanischen und französischen Terpentin abgefunden, so war solcher nur für direkte Kriegsarbeit und zwar bei sparsamster Verarbeitung zu erhalten, wodurch ein Arbeiten mit den noch vorhandenen Lacken unmöglich gemacht wurde. Gleiche Schwierigkeiten entstanden bei der Beschaffung von Klebstoffen, Leim, Pinsel usw. Die Zahl der Einberufenen war groß. Man kann auf rund zwei Drittel rechnen. Von dem Rest wurden noch manche zum Hilfsdienst herangeholt. In Münster ging die Zahl von 400 auf 30 zurück. Die Zahl der stillgelegten Betriebe betrug dortselbst 95. Zahlungsschwierigkeiten haben sich vermeiden lassen. Alle äußeren der Witterung ausgesetzten Gegenstände haben stark gelitten, aber auch die Innenräume, Decken, Fußböden bedürfen einer gründlichen Instandsetzung. Es wird eine Fülle von Arbeit nachzuholen sein. Durch die teure Lebenshaltung sind die Löhne stark gestiegen und noch fortwährend im Steigen begriffen. Die Folge davon ist, geringere Aufträge wegen der zu hohen Kosten, und die Leidtragenden sind letztenendes die Arbeiter.

7. Das Tischlergewerbe.

Zu Beginn des Jahres 1914 waren im großen und ganzen die Erwerbsverhältnisse im Tischlerhandwerk als recht gut anzusehen. Durch die abgeschlossenen Tarifverträge waren die Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Betrieben stabile und ruhige. Infolge der regen Bautätigkeit und der Kauflust des Publikums war genügend Arbeit vorhanden. Diese aufsteigende Entwicklung wurde durch die Kriegserklärung jäh unterbrochen. Infolge der Einberufungen der Meister mußten viele Betriebe geschlossen werden. Andere gingen durch schlechten Geschäftsgang mehr und mehr zurück. Die Kopflosigkeit und Ueberstürzung unmittelbar nach der Kriegserklärung veranlaßte viele Meister, ihre Werkstätten kurzerhand

stillzulegen, andere, in dem Glauben, daß der Krieg eine gewaltige Arbeitslosigkeit zur Folge haben würde, die Arbeitszeit zu kürzen. Bald trat jedoch ein Umschwung ein; die Verhältnisse besserten sich wieder, als die Heeresverwaltung nicht unerhebliche Aufträge an das Gewerbe vergab. Von der befürchteten Arbeitslosigkeit war schon nach wenigen Wochen nichts mehr zu merken, und von Anfang 1915 an machte sich bereits ein Mangel von Arbeitskräften bemerkbar. Viele Gesellen wanderten in das rheinisch-westfälische Industriegebiet ab, weniger wegen Arbeitsmangel als vielmehr, weil sie hofften, wenn sie in mit Heeresaufträgen versehenen Großbetrieben arbeiteten, einmal größere Löhne zu erzielen, andererseits der Rekrutierung zu entgehen. In der Mehrzahl handelte es sich um verheiratete Leute. Es darf wohl angenommen werden, daß nach dem Kriege der größte Teil der abgewanderten Arbeitskräfte in ihre alten Stellungen zurückkehren. Die Arbeitslöhne erfahren durch den Mangel an Arbeitskräften und die Fülle der Aufträge, vor allem aber durch die Gewährung von Teuerungszulagen, eine erhebliche Steigerung. Die Zahl der Lehrlinge im Tischlergewerbe ist bedauerlicherweise von Jahr zu Jahr zurückgegangen, sodaß die Arbeiterfrage eine recht schwierige zu werden droht.

Die Materialbeschaffung während des Krieges wurde allmählich immer schwieriger. Der gleich zu Beginn des Krieges einsetzende große Bedarf an dünnen Schalbrettern zum Bau von Baracken bewirkte eine starke Preissteigerung. Die ganz außerordentlichen Anforderungen von Holz im Stellungskriege bewirkten weitere sprunghafte Preissteigerungen und einen Mangel an Material, wie das Gewerbe ihn bisher niemals gekannt hatte. Sämtliche Sägewerke wurden gezwungen, für den Heeresbedarf Rippenbretter, Minenbohlen, Latten und dergl. einzuschneiden. Für das Einschneiden von Schreinerwaren hatten die Sägewerke keine Zeit, auch fehlte das Interesse dafür, da die Heeresverwaltung wahllos alle Qualitäten abnahm. Die Holzhändler konnten ihre Bestände zu höheren Preisen verwerten. Neue Ware ist aus den oben angegebenen Gründen auch nicht zu beschaffen.

2 Zentimeter Rippenbretter kosteten	1914	Mark	1,—
	1915	"	1,10
	1916	"	1,85
	1917	"	3,50

2½ Zentimeter gute Schreinerware stieg in derselben Zeit von 1,75 Mark auf 6,— Mark; Kiefernholz per Kubikmeter auf 210 Mk.; Buchenholz von 70 auf 180 bezw. 200 Mk.; Eichenholz von 145 auf 250 bezw. 380 Mark.

Ähnlich wie beim Holz waren auch die Preissteigerungen in allen übrigen Bedarfsartikeln des Tischlerhandwerks.

Leim kostete z. B.	1914	1,—	bis	1,20	Mk.	das	Klg.
	1915	1,—	"	1,70	"	"	"
	1916	1,70	"	2,50	"	"	"
	1917	2,50	"	8,00	"	"	"

Seit dem 1. August 1917 ist der Leim in staatliche Bewirtschaftung genommen. Leim wurde nur noch in zwei Qualitäten und Lederleim hergestellt. Hierfür waren sowohl Erzeuger- als auch Handelshöchstpreise festgesetzt. Die Verteilung erfolgte im freien Handel auf Grund von Bezugsscheinen. Die von der Bezugsvereinigung des deutschen Holzgewerbes, eine selbständige Organisation des deutschen Holzgewerbes, die mit den Bezugsvereinigungen des deutschen Buchbindergewerbes, Malergewerbes und Wagenbau- und Stellmachergewerbes zu einem Bund der Bezugsvereinigungen deutscher Gewerbebezüge zusammenschlossen wurde und der die Verteilung an die Leim verbrauchenden Gewerbe seitens des Kriegsausschusses für Ersatzfutter übertragen ist. Von dem übrigen im Tischlergewerbe benötigten Material ist alles im Preise gewaltig gestiegen. Sämtliche Schösser und Beschläge verschlechterten sich in der Qualität und stiegen um 150—200 Prozent im Preise. Für Mattierung, welche im Frieden 1,80 Mark das Liter kostete, müssen heute bis zu 18,— Mark das Liter bezahlt werden. Holzbearbeitungsmaschinen kosten 150—180 Prozent mehr wie im Frieden. Der Ersatz von kleinen Werkzeugen ist schwierig und teuer; die Beschaffung von gutem Motoren- und Maschinenöl ist selbst zu sehr hohen Preisen kaum noch möglich. Durch die Tätigkeit des rheinisch-westfälischen Tischlerinnungsverbandes konnten seitens der Militärverwaltung größere Aufträge in Heereslieferungen aller Art, z. B. mehrere Arten von Proviantwagen, Lebensmittelwagen, Munitionswagen usw. hereingeholt werden, sodas sämtliche vorhandene mit Maschinen ausgestattete Betriebe fast dauernd mit Aufträgen versehen waren. Außerdem konnte eine Menge Aufträge für das Kriegsbeleidungsamt, sowie für den Wiederaufbau von Ostpreußen erledigt werden. Andere Betriebe, die an direkten Heereslieferungen weniger beteiligt waren, konnten auch durch Herstellung von Möbeln für Kriegsgetraute Arbeit und Verdienst gewinnen. U. a. ist in der Stadt Münster in Form einer gemeinnützigen G. m. b. H. eine Gesellschaft gegründet worden, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Kriegsgetrauten zweckentsprechende Möbel zu möglichst billigen Preisen zu beschaffen und die bereits mehrere 100 Zimmereinrichtungen an das Tischlerhandwerk vergeben hat. Das Wiederaufblühen des Baugewerbes nach dem Kriege dürfte ebenfalls, falls eine genügende Belieferung mit Bauholz ermöglicht werden kann, reiche Arbeit zu lohnenden Preisen ermöglichen.

8. Das Schlosserhandwerk.

Bis zum Ausbruch des Krieges war die Lage des Schlosserhandwerks durchweg gut zu nennen, sowohl was Aufträge anbelangt, wie auch in bezug auf Beschaffung von Rohmaterialien. Nur waren strichweise die Preise für Arbeitslieferungen gedrückt, was aber größtenteils darauf zurückzuführen war, weil einmal die Organisationen mangelten, andernteils, weil viele selbständige Existenzen vorhanden waren, welche minderwertige Arbeiten lieferten, und dadurch ungünstig auf die Preise einwirkten. Durch Ausbruch des Krieges und durch die vielen Einberufungen und die damit verbundenen Unterbrechungen der Arbeiten, deren Erledigung nun den Zurückbleibenden zufiel, waren diese vollauf beschäftigt, zumal damals von Rohmaterialienmangel nicht gesprochen werden konnte. Als nun die absolut notwendigen Arbeiten soweit gediehen waren, trat merkliche Stille ein. Viele Meister befaßten sich daher mit der Herstellung von Kriegsmaterial und sind diese, soweit sie es verstanden haben, sich die notwendigen Maschinen zu beschaffen und Kräfte für diese Arbeiten heranzuziehen, auch bisher vollauf beschäftigt geblieben. Natürlich mußte alles gelernt und man darf wohl sagen, neu aufgebaut werden, weil Erfahrungen auf diesem Gebiete nicht bestanden. Wie schon erwähnt, haben die Meister, welche durchgehalten haben, im allgemeinen gut abgeschnitten. Aber ein großer Teil hat bald wieder mit den Heereslieferungen aufhören müssen, wohl weil Kräfte fehlten, oder weil das notwendige Umlernen zu schwer fiel, oder auch, weil die notwendigen Mittel knapp waren, wodurch sich leider deren Lage gegenüber der Friedenszeit wesentlich verschlechterte.

Größere in das Fach einschlagende Aufträge und Lieferungen wie vor Kriegsausbruch wurden nicht getätigt, wohl weil die ganze Lage noch zu unsicher war. Auch jetzt konnte von einem Rohmaterialmangel keine Rede sein. Die meisten Arbeiten waren notwendige Reparaturen, welche nicht zurückgestellt werden konnten. Auch hielten sich die Preise bis Herbst 1916 für Rohmaterial durchweg auf Höhe der Friedenspreise. Von da an stieg jedoch der Preis fortwährend bis Ende 1917. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte er sich ungefähr verdoppelt und für Werkzeug sogar die dreibis vierfache Höhe erreicht. Im Winter 1916/17 kam es zuerst auf, daß auch kein Material mehr für jeden Zweck zu haben war, es mußten entweder unmittelbare oder mittelbare Kriegslieferungen sein. Freigestellt war Material für Munitionsanfertigung, Geräte und Maschinen für die Landwirtschaft, Eisenbahn, Post- und Telegraphenämter, Steinkohlenbergwerke, sowie Einrichtungen für die Volksernährung. Jedoch mußten jeweils eidestattliche Versicherungen abgegeben werden bei der Materiallieferung, daß das angeforderte Material für obgenannte Zwecke dienen soll. Für andere Arbeiten, wie Konstruktion für Wohn- und Warenhäuser, sowie Tor-, Gitter- und Geländearbeiten wurde nichts freigegeben.

Das zu verarbeitende Rohmaterial steht an Güte wesentlich zurück gegen Friedensware.

Betreffend der Rundschaftsarbeit kann seit einem Jahre die Feststellung gemacht werden, daß dieselbe merklich zurückgeht, weil sich jeder vor den hohen Preisen scheut und nur die allernotwendigsten Arbeiten und Reparaturen ausführen läßt. Vielen Meistern kommt jetzt bei dem Rundschaftsrückgang zu Gute, daß die Handwerkskammer Arbeiten vergibt, welche alle als mittelbare Kriegslieferungen angesprochen werden können, sodann sind im Kohlenrevier, wie vielleicht auch anderweitig, viele Werkgenossenschaften gegründet, nicht bloß für Schlosser, sondern verbunden mit Schmieden, Schreincrn, Stellmachern, um Feldwagen herzustellen für unser Heer, sowie auch Arbeitsübernahmen von Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbehörden, welche früher von Spezialfabriken getätigt wurden und da diese sich jedoch seit Kriegsausbruch viel mit Munitionsanfertigung beschäftigen, nicht mehr im vollen Umfange für diese Arbeiten in Frage kommen.

Der Andrang von Lehrlingen zur Schlosserei ist leider zu groß; die Schätzung wird zutreffend sein, daß 50—60% zurückgewiesen werden müssen, nicht wegen Arbeitsmangel, sondern weil keine Gehülfen vorhanden sind, denn mit einer Werkstatt voll Anfänger, ohne die nötige Zahl Ausgebildeter läßt sich nichts erreichen, sondern macht dem Meister eine ordentliche Ueberwachung und Ausbildung unmöglich, es müßte denn sein, daß er nur einseitige Arbeiten ausführt. Auch bleiben die Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit nicht mehr, weil der hohe Lohn der Fabriken und Werke alles anzieht und gesetzt den Fall, der Lehrling hat den Willen, zu bleiben nach vollendeter Lehrzeit, so wurde er meistens durch das Hilfsdienstgesetz daran gehindert und nach den Fabriken und Werken, sofern der Meister keine kriegswirtschaftlichen Arbeiten hat, versetzt. In vielen Fällen stand aber auch der Lehrling schon am Ende der Lehrzeit unter den Militärgesetzten und mußte sich zur Landsturmmrolle melden, die Tauglichen wurden bald eingezogen. Somit war der Schlossermeister nur auf Lehrlinge angewiesen; Gehülfen sind garnicht aufzutreiben, es müßten denn Invaliden und Aeltere, welche über das Landsturmmalter hinaus sind, sein.

Zusammengefaßt kann gesagt werden, daß das Schlossergewerbe während der Kriegszeit mehr Licht- wie Schattenseiten hat, nur muß es der Meister verstanden haben, sich in die veränderte Lage hineinzufinden und nicht denken, er hat ausgelernt, und das Vaterland muß Dich erhalten.

9. Das Schmiedehandwerk

in Verbindung mit dem Stellmacherhandwerk hat unter den Wirkungen des Krieges niemals zu leiden gehabt, sofern es sich um ausreichende Beschäftigung handelte. Arbeit war in den Kriegsjahren ausreichend vorhanden, schon allein weil viele Meister und

Gesellen eingezogen waren. Im Stadt- und Landkreise Münster waren im Jahre 1914 124 Gesellen, 1915 44 Gesellen, 1916 25 Gesellen, 1917 19 Gesellen. In 1914 waren dortselbst von 106 Betrieben 29 Betriebe stillgelegt, in 1915 34, in 1916 40 und in 1917 46. Eine gleiche Einschränkung der Betriebe war auch in den übrigen Kreisen unseres Bezirks festzustellen, sodaß es wiederholter Eingaben an die militärischen Stellen bedurfte, um nur für die allernotwendigsten Arbeiten die Betriebsinhaber frei zu bekommen im Interesse der Fortführung landwirtschaftlicher Arbeiten. Der Verdienst ist im allgemeinen nicht entsprechend den Betriebskosten gestiegen, dafür waren die Rohstoffe und sonstigen Aufgaben zu hoch. In größerem Umfange war das Schmiedehandwerk beteiligt bei der Herstellung von Hufeisen für die Heeresverwaltung. Sofern die Aufträge unmittelbar übernommen waren, kam ein angemessener Verdienst heraus. Leider aber haben wir feststellen müssen, daß in unserm Bezirk eine große Zahl Schmiede-Aufträge von Zwischenhändlern übernommen waren, ohne vorher sich die nötigen Sicherheiten zu verschaffen. In sehr vielen Fällen sind dabei die Meister zu Schaden gekommen. Als dieselben sich dann in ihrer Not an die Handwerkskammer wandten, war es meistens zu spät.

In Verbindung mit dem Stellmacherhandwerk konnten wir beiden Berufen größere Aufträge an Wagenarbeiten zuwenden und zwar wie schon an einer anderen Stelle ausgeführt für 980 833,— also annähernd 1 Millionen Mark.

Es darf gesagt werden, daß sowohl Schmiede und Stellmacher wirtschaftlich durch den Krieg nicht gelitten haben. Großer Mangel herrschte allerdings an Arbeitskräften und hielt es in vielen Fällen schwer, allen gestellten Anforderungen zu genügen.

Die Preise aller Rohmaterialien sind ebenfalls in einer Weise gestiegen, die lähmend auf die Entwicklung der Betriebe einwirkte.

10. Sattler, Polsterer- und Dekorateurgewerbe.

Im Sattlergewerbe trat, wie in fast allen andern Gewerbezweigen zu Beginn des Krieges eine vorübergehende Stockung ein, die aber infolge der schon bald von der Heeresverwaltung an das Gewerbe erteilten Aufträge nur von kurzer Dauer war. Die ziemlich umfangreichen Arbeiten boten dem ganzen Geschäftszweige ausreichende Beschäftigung und vor allem in erster Zeit mußte, um den dringenden Ansprüchen der Heeresverwaltung genügen zu können, mit erheblichen Ueberstunden, teilweise sogar mit Nachtschichten gearbeitet werden. Ein großer Teil von Aufträgen, die an das Sattlergewerbe hätten vergeben werden können, ging wegen der Dringlichkeit der Nachfrage nach Sattlererzeugnissen leider auch an Betriebe, die an sich mit dem Sattlergewerbe bisher niemals etwas zu tun gehabt hatten. Infolge des großen Bedarfs der Heeresverwaltung und der von ihr gestellten kurzen Lieferungsfristen

wurde die Beschaffung von Rohstoffen alsbald schwieriger und schwieriger und es ist nur verständlich, daß der Preis für das Leder als dem Hauptrohstoff des Sattlergewerbes bald auf eine ganz außerordentliche Höhe stieg. Um einigermaßen geordnete Verhältnisse auf dem Gebiete der Rohstofffrage für das Sattlerhandwerk zu schaffen, wurden schon bald Zentral-Beschaffungsstellen für den Bedarf der Heeresverwaltung eingerichtet. Der von diesen Stellen angewandte Verteilungsschlüssel für die Aufträge, die nunmehr meistens für einen längeren Zeitraum, in der Regel für ein halbes Jahr erteilt wurden, ermöglichte den Lieferanten für die Folge eine gleichmäßigere Ausnutzung dieser Betriebseinrichtungen. Im Jahre 1915 wurde auch für das Leder ein Höchstpreis festgesetzt. Bis dahin war die Beschaffung des Leders durch den freien Handel, wenn auch zu stetig steigenden Preisen erfolgt. Mit der Festsetzung der Höchstpreise war endlich dem Gewerbe die Möglichkeit zu einer einigermaßen sicheren und richtigen Kalkulation der Erzeugnisse gegeben. Nachdem der erste Schritt zur Regelung der Rohstofffrage in der Festsetzung von Höchstpreisen getan war, folgte bald bei der zunehmenden Knappheit des Materials der zweite Schritt, die Rationierung und seine Zuteilung an die Lieferfirmen gegen Bezugsscheine, welche von den bestellenden Beschaffungsstellen ausgefüllt wurden. Die Zuteilung des Rohmaterials gegen die erwähnten Ausweise blieben den einzelnen Verbrauchern überlassen. Jeder konnte seinen Bedarf bei den Gerbereien nach eigener Wahl eindecken. Am 1. April 1917 wurde dann seitens des Kriegsministeriums das „Lederzuweisungsamt“ errichtet. Dieser Stelle wurde seitdem die Zuweisung des Leders unmittelbar von den Gerbereien an die Lieferanten der Heeresausrüstungsstücke übertragen. Am 1. Oktober 1917 erfolgte abermals eine anderweitige Lederzuweisung in der Weise, daß in gewissen Bezirken Lederzuschneidestellen errichtet wurden (für den Kammerbezirk Münster die Lederzuschneidestelle in Düsseldorf). Diese Zuschneidestellen hatten die Aufgabe, für die in ihrem Bezirk wohnenden Lieferanten den Zuschnitt des Leders fertigzustellen. Die einzelnen Betriebe erhalten nunmehr das erforderliche Leder nicht mehr in Form von Häuten, sondern auf Anordnung des Kriegsministeriums in der zu erwartenden rationellen Ausnutzung des Rohstoffes aus fertigen Zuschnitten. Eine Kritik der Lederzuschneidestelle wollen wir uns an dieser Stelle nicht erlauben, daß die allgemeine Meinung des Gewerbes dahingeht, daß die Einrichtung den gewünschten Zweck einer rationellen Ausnutzung des Rohstoffes doch in den gewünschten Massen nicht für erreicht ansieht.

Die Beschäftigung im Sattlergewerbe war während der Kriegszeit mehrfachen Schwankungen unterworfen. Eine erhebliche Besserung auf diesem Gebiete trat mit der Einrichtung der Zentralbeschaffungsstelle und der Vergebung der Heeresaufträge durch diese für längere Zeitabschnitte ein.

Die Preise, die seitens der Heeresverwaltung für Sattlererzeugnisse bezahlt wurden, waren im allgemeinen ausreichend. Größere Gewinne mußten aber sehr oft zum Ausgleich zum Teil sehr wenig nutzbringenden oder gar verlustbringenden Geschäften dienen, da die Rohstoffknappheit und die sprunghaft steigenden Preise eine richtige Kalkulation oft unmöglich machten.

Eine ganz besonders hohe Steigerung erfuhren während des Krieges, ähnlich wie in anderen Berufszweigen, die Arbeitslöhne. Der Tagesverdienst bei neunstündiger Arbeitszeit beträgt heute 15—18 Mk. und höher, während vor dem Kriege bei zehnstündiger Arbeitszeit 5—6 Mk. bezahlt wurden. In all den Betrieben, welche Heereslieferungen haben, muß die Entlohnung nach den Sätzen des Reichstarifs, der unter Mitwirkung der Heeresverwaltung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vereinbart ist, erfolgen. Nach mehrfachen Änderungen gelten die neuerdings vereinbarten Tariffätze für die Zeit vom 1. April 1918 bis 30. September 1919. Die höheren Lohnsätze bedingten eine weitere Steigerung der Erzeugungspreise, die in Form von prozentualen Zuschlägen zu den bisherigen Verkaufspreisen von der Heeresverwaltung zugestanden wurden. Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß durch diese Zuschläge zu den Verkaufspreisen ein völliger Ausgleich gegenüber den höheren Lohnsätzen nicht geschaffen ist.

Im Kleinverkaufsgeschäft haben sich auch während der Kriegszeit die Umsätze ständig gesteigert. Recht drückend wirkte der allgemeine Warenmangel; insolgedessen stiegen auch die Preise für Verkaufsgegenstände mehr und mehr.

Der Warenmangel aber und die Geldflüssigkeit auf der anderen Seite bewirkte jedoch, daß gleichwohl die Käufer Interesse für alle Waren zeigten und sogar Luxusgegenstände zu im ganzen lohnenden Preisen in erheblich größerem Umfange gekauft wurden, als vor dem Kriege.

11. Klempner, Installateure und Kupferschmiede.

Gleich im Anfang des Krieges trafen hauptsächlich die Maßnahmen der Lieferanten und Fabrikanten den kleinen, nicht über genügende Mittel verfügenden Meister dadurch schwer, daß plötzlich das bisher übliche dreimonatliche Ziel für bezogene Materialien aufgegeben, und nur Waren gegen bar geliefert wurden. Die Innungen sahen sich deshalb veranlaßt, Zettel drucken zu lassen, worin die Kundschaft auf vorstehende Maßnahmen aufmerksam gemacht und gebeten wurde, die ausgeführte Arbeit möglichst sofort zu regeln. Diese Maßregel wurde jedoch nach einigen Monaten von den Lieferanten, höchstwahrscheinlich durch einen Druck der höheren Militärbehörde, wieder aufgehoben. Sehr stark geschädigt wurde das Handwerk dadurch, daß die Lieferanten für sämtliche von ihnen gelieferten Materialien keine Garantie mehr für Brauch-

barkeit und Haltbarkeit übernahmen. Was diese Maßnahme in Anbetracht des schlechten Ersatzmaterials bedeutete, läßt sich schwer sagen, hauptsächlich für alle Meister, die gewohnt waren, ihrer Kundschaft auch gute Sachen zu liefern und dafür auch Garantie zu übernehmen. Wie oft mußte ein neugeliefertes Stück ausgebessert oder ausgewechselt werden, wieviel Schäden sind entstanden bei den hohen Löhnen, wieviel Aerger und Verdruß gab es mit der Kundschaft. Um diesem Schlage zu begegnen, wurden Zettel angefertigt, die der Kundschaft überliefert wurden des Inhalts, daß für die Zukunft keine Garantien mehr für Arbeiten, getrieben durch die Maßnahmen der Lieferanten, übernommen würde. Gewiß beschämend für einen ehrenhaften Handwerksmeister, aber man hatte zu wählen zwischen Untergang oder Bestand, und die Schuld an diesen Zuständen kann dem Handwerk nicht beigemessen werden.

Bei manchem Meister zeigte sich eine große Sorge, für die Zukunft genügende Aufträge zu erhalten; ja sogar die Lehrlinge in einigen Betrieben kamen mit dem Ersuchen, sie von dem Lehrkontrakt zu entbinden, da ja nun doch keine Arbeit mehr sein würde. Diese Ueberzeugung in den jungen Köpfen entsprach aber wohl mehr dem Drang nach größerer Bewegungsfreiheit, als der Sorge für ihre sichere Zukunft. Wie unberechtigt sich aber das Bedenken der Meister erwies, lehrte bald die Zukunft. Wenn auch die Arbeiten in der ersten Zeit des Krieges noch ausgeführt werden konnten, da noch Arbeiterpersonal zur Verfügung stand, so zeigte sich jedoch bei der anhaltenden Dauer des Krieges bald, daß das Bewältigen der Arbeit kaum möglich war. Durch steigende Einberufungen der Gesellen war es im letzten Kriegsjahr nicht mehr möglich, auch nur die allernotwendigsten Ausbesserungen an Dächern, Wasserleitungen und Kanalisationen vorzunehmen, auch durch die große Knappheit sämtlicher Materialien, wie Kupfer, Zink, Blei, Benzin, Spiritus, Zinn, Gummi usw. alles beschlagnahmt und nur für Heereslieferungen oder sonst nur ganz notwendigen Arbeiten gegen eidesstattliche Erklärungen freigegeben, hatte das Gewerbe schwer zu leiden. Durch höchste Materialsteigerungen, wie auch durch Teuerungszulagen an Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter wurde man gezwungen, auch der Kundschaft die Aufschläge zu berechnen. Durch schwere und überaus angestrengte persönliche Arbeit ist es den Meistern vergönnt gewesen, bisher ihre Betriebe aufrecht zu erhalten, wenn auch von großen Kriegsgewinnen keine Rede sein kann. Es waren einzelne Meister, die dann und wann etwas Heeresarbeit hatten; an fortlaufenden Heeresarbeiten ist kein einziges Geschäft beteiligt gewesen.

In Anbetracht der unregelmäßigen, von Zeit zu Zeit hinaufgeschraubten Materialpreise sah man sich stellenweise veranlaßt, Kommissionen einzusetzen, die monatlich die vorkommenden Arbeiten berechneten und diese Richtpreise an alle Meister weitergaben. Diese Einrichtung hat sich gut bewährt, denn erwiesenermaßen wurden

von manchen Meistern Preise abgegeben, bei denen diese nicht auf ihre Unkosten kamen. So ist wohl mancher vor Schaden bewahrt worden.

Den Gesellen wurde auf deren Antrag eine zweimalige Feuerungszulage von erst 10, dann weiter von 25 Pfg. auf die Lohnstunde zugestanden, insolgedessen mußten auch die der Kundschaft berechneten Stundenlöhne erhöht werden.

In welcher Weise der Krieg auf die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte gewirkt hat, zeigt ein Beispiel in Münster, wo vor dem Kriege am 1. August 1914 34 Geschäfte mit 101 Gesellen und 88 Lehrlinge arbeiteten, am 1. 8. 1917 in 18 Geschäften 37 Gesellen und 68 Lehrlinge.

Durch die Kriegsmaßnahmen der Kupferbeschlagnahme, Ausbau der Kupferbedachung, Blitzschutzanlagen, Einbau der Fettabschneider pp. war das Gewerbe zeitweise sehr stark in Anspruch genommen.

Die Innungen beteiligten sich gut an Wohlfahrtseinrichtungen des Handwerks. Die Handwerkskammer hat stets mit besonderer Betonung die Reklamationen der Klempner und Installateure unterstützt. Die Hausbesitzer wissen, was es heißt, wenn dieses Handwerk nicht zur Stelle ist. Große Geldsummen können verloren gehen, wenn nicht rechtzeitig alles instand gesetzt wird, das hat uns auch der Winter 1916/17 gezeigt, der mit seiner Kälte zahllose Schäden an Leitungen verursachte.

12. Das Mühlengewerbe.

Der Krieg hat dem deutschen Mühlengewerbe, wie den meisten anderen Gewerben, schwere Lasten auferlegt. Mit Beginn des Krieges mußten Tausende von selbständigen Müllern ihre Mühle und Wirtschaft verlassen und zu den Fahnen eilen.

Die ersten Einwirkungen und Schäden des Krieges zeigten sich für das deutsche Mühlengewerbe darin, daß ein großer Teil der Kundschaft (Bäcker und Mehlhändler) ihren Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich oder überhaupt nicht mehr nachkommen konnten, weil sie ebenfalls zu den Fahnen einberufen wurden. Manche Forderung der Müller ist auf diese Weise unwiderbringlich verloren gegangen, eine Folge der zu weit gehenden Kreditgewährung, die leider trotz aller Warnungen der Müllerverbände unter dem Drucke des allzu scharfen Wettbewerbes üblich war.

Außer den soeben erwähnten Schäden hat das Mühlengewerbe in den ersten Monaten nach Kriegsausbruch im allgemeinen nicht gelitten. Brot muß auch im Kriege gegessen werden. Und da außerdem fast hunderttausende von Gefangenen ins Land kamen, war der Brotbedarf und Brotverbrauch nicht geringer, sondern größer geworden.

Das deutsche Mühlengewerbe blieb auch in den ersten Monaten nach Ausbruch des Krieges von kriegswirtschaftlichen Maßnahmen

verschont. Zwar wurden in verschiedenen Bezirken örtlich begrenzte Höchstpreise für Getreide, Mehl und Futtermittel festgesetzt; sie wurden aber bald wieder aufgehoben, weil sie die beabsichtigte Wirkung nicht haben konnten. Getreide und andere Nahrungs- und Futtermittel flossen eben nach den benachbarten Gebieten ab, wo keine Höchstpreise festgesetzt worden waren, sodaß in denjenigen Bezirken, die Preise festgesetzt hatten, Mangel an den nötigen Nahrungsmitteln drohte.

Inzwischen stiegen die Getreidepreise immer höher. Dieser Zustand mochte zunächst manchem Müller als günstig und vorteilhaft erscheinen. Aber einmal folgten die Mehlpreise nicht im selben Verhältnis, denn die Müller, die sich noch mit billigem Getreide eingedeckt hatten, verkauften auch ihre Mehle billiger und zwangen dadurch die anderen, ebenfalls ihre Mehle zu diesen niedrigen Preisen abzugeben, und andererseits wurde es für die Mehrzahl der Müller immer schwieriger, ihr nötiges Mehlgetreide zu erhalten, da die Landwirte begreiflicher Weise in der Erwartung noch höherer Preise mit Verkäufen zurückhielten. Im übrigen aber mußte das Mühlengewerbe dafür besorgt sein, daß die Bevölkerung ihr Brot zu einem erschwinglichen Preise kaufen konnte.

Die für das Mühlengewerbe einschneidendste Maßregel war die Verordnung über „die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl“ vom 25. Januar 1915, die mit dem 1. Februar 1915 in Kraft trat. Nach dieser Verordnung wurden alle im Reiche befindlichen Vorräte an Roggen, Weizen, Dinkel, Spelz usw., allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen für die Kriegsgetreidegesellschaft (KG) in Berlin, die Vorräte an Roggen, Weizen, Hafer und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie lagerten. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung hörte mit einem Schlage jeder freie Verkehr in Brotgetreide und Mehl auf. Die Müller konnten ihr Getreide nicht mehr kaufen, wo und wie es ihnen beliebte, auch ihre Mehle nicht mehr absetzen, wie sie wollten, sie waren vielmehr an die Weisungen gebunden, die sie von der KG oder von ihrem Kommunalverbande erhielten. Nach jahrzehntelangem, ungezügelm, freiem Geschäftsverkehr trat plötzlich eine aufs strengste gebundene Wirtschaftsweise. Daß es dabei nicht ohne Mißhelligkeiten zwischen dem Mühlengewerbe und der KG, sowie den Behörden abging, darf nicht Wunder nehmen. Verschärft wurde die Lage noch dadurch, daß dem deutschen Mühlengewerbe und seinen berufenen Vertretungen keine Gelegenheit gegeben worden war, vor Aufstellung solcher einschneidenden Bestimmungen sich gutachtlich zu äußern.

Der Ruf nach Organisationen machte sich immermehr bemerkbar und er ist nicht ungehört verhallt, denn in der Versammlung der Müller-Innungen für Westfalen und Lippe, die am 13. März 1918 in Bielefeld stattfand, bei der sämtliche Müller-In-

nungen von Westfalen und Lippe mit Ausnahme von Lübecke vertreten waren, wurde einstimmig beschlossen:

1. Bestrebungen wirtschaftlicher Art.

- a) Es soll möglichst bald in allen Müller- und Innungsbezirken Genossenschaften mit beschränkter Haftung angestrebt und zu diesem Zwecke Satzungen vorbereitet werden.
- b) Es soll angestrebt werden, sämtliche Müllergenossenschaften zu einer Zentralgenossenschaft oder G. m. b. H. in Westfalen und Lippe zu vereinigen, gegebenenfalls unter Anlehnung an Leipzig.
- c) Den Geschäftsführern soll durch einen Genossenschaftskursus die notwendige Ausbildung vermittelt werden.

2. Bestrebungen ideeller Art.

- a) Es soll die Gründung eines Innungsbezirksverbandes für Westfalen und Lippe angestrebt werden, um das Innungsleben zu fördern und den Müllerstand zu heben.

Die Handwerkskammer Bielefeld wurde ersucht, die notwendigen Schritte zur Durchführung dieser Entschliebung zu tun, Schritte, die, soviel wir wissen, bereits unternommen sind.

13. Barbier-, Friseur- und Perückenmacherhandwerk.

Die allgemeine Geschäftslage im Gewerbe war sehr verschieden. Während in den Garnisonstädten ein äußerst reger Geschäftsverkehr einsetzte, war durch die vielen Schließungen die Lage befriedigend, jedoch hat der Friseur sehr an dem Mangel der Rasierseifen zu leiden. Seit 1916 ist der Bezug nur durch den Bund „Deutscher Friseur-Innungen“, Berlin, welchem die Verteilung von der Regierung übertragen ist. Bei den einzelnen Innungen waren Verteilungsstellen eingerichtet, wovon jeder einzelne sein ihm zugewilligtes Quantum abholt. Der Preis ist um das 11fache gegen Friedenszeit gestiegen. Qualität sehr minimal. — Andere Waren an Kopfwässern, Delen, Bürsten, zum Gebrauch im Geschäft, sowie zum Verkauf waren fast nicht mehr zu haben, wenn ja, werden heute noch unbezahlbare Preise verlangt.

So wie nun nicht nur die Preise für unsere Waren, sondern auch der allgemeine Bedarf (nicht zu vergessen Gehülfenlöhne, welche um das 3fache gestiegen), erhöht sind, konnten die Friseure an einer Preiserhöhung nicht mehr vorbeikommen. — Von der Kundschaft wurde dieselbe im Großen und Ganzen anerkannt. Teilweise führte es jedoch auch zu Abänderungen, das Selbstbedienen nimmt zu. Durch Zusammenschluß der Kollegen wurde in Münster ein allgemeiner 8-Uhr-Ladenschluß (außer Sonnabend) und 1 Uhr am Sonntag, durchgeführt. Eine weitere Verbesserung durch eine gleichmäßig geregelte Mittagspause wird angestrebt. Einkaufsgenossenschaften wurden in den Innungen Münster, Reck-

linghausen und Gladbeck errichtet. Eine schwere Schädigung erlitten die Friseure im vergangenen Winter 1917/18 durch den vom Reichskommissar angeordneten 5-Uhr-Ladenschluß, worin durch besondere Bestimmung die Arbeitsgeschäfte einbegriffen wurden.

Kriegsbeschädigte aus anderen Berufen haben sich bis jetzt noch nicht gemeldet; es wäre auch noch zu überlegen, ob der Beruf, wenn auch als leicht bezeichnet, in seiner Vielseitigkeit zu empfehlen wäre, da mit Rasieren und Haarschneiden allein keine ausreichende Existenz gegründet werden kann.

Bei den Damen-Friseurgeschäften liegt die Ausbildung von Lehrlingen noch ziemlich im Argen, da die Lehrzeit von 3 Jahren nur vereinzelt innegehalten wird. Die jungen Damen werden als Verkaufsmädel oder als Volontärinnen gemeldet; jedoch zum Frisieren pp. ausgebildet, um nach kurzer Zeit, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Jahr, als fertige Friseurinnen sich anzubieten.

14. Uhrmacher-Gewerbe.

Die Verkaufsgeschäfte der Betriebsinhaber konnten durch die Frauen aufrecht erhalten werden, aber mit Ausbesserungen sah es schlimm aus, blieb doch in manchen Gemeinden nur ein Meister zurück. In Orten mit Garnison waren die Uhrmacher besonders gesucht. Man machte sich aber auch eine Ehre daraus, die Uhren der Soldaten rechtzeitig zum Urlaubsschluß fertigzustellen. Das Verkaufsgeschäft war zu Anfang des Krieges in den ersten Monaten ein bedeutendes, allerdings hauptsächlich jedoch in billigen Sorten, zeitweise waren Uhren vollständig ausverkauft und weder bei Großhändlern noch bei Fabrikanten erhältlich. Später wurde es ruhiger. Da die hauptsächlich in Frage kommenden Metalle wie Messing und Nickel beschlagnahmt wurden, konnten die Fabrikanten nicht mehr in gewohnter Güte und Art liefern; einige Fabrikanten stellten sogar die Arbeit ein, andere lieferten Großuhren aus Eisen. Die Fabrikation an Goldwaren ist unter sagt worden. Der Uhrmacher verkauft sein Lager aus und von dem Erlös lebt er. Ersparnisse kann er im allgemeinen nicht machen.

Viele Uhrenfabriken gingen zur Anfertigung von Munition und deren Teilsfabrikate über. Die Preise sind ganz bedeutend gestiegen, manches war überhaupt nicht zu haben.

Die Lage der übrigen nicht besonders aufgeführten Handwerksarten war im allgemeinen unbefriedigend. Der Krieg hat überall mit rauher Hand eingegriffen. Was die Zukunft dem deutschen Handwerk bringen wird, ist noch unsicher. Wir vertrauen auf den guten Kern, der noch im deutschen Handwerk steckt, auf den guten Geist, der sich während des Krieges bewährt hat, und weiter auf die Notwendigkeit der Erhaltung des Handwerksform, die auch im neuen Deutschland nicht entbehrt werden kann.

Wenn das Handwerk die neue Zeit verstehen lernt, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen sich bemüht, und vor allem durch eine alles umfassende, allgemeine wie wirtschaftliche Organisation ein Machtfaktor im öffentlichen Leben zu werden bestrebt ist, dürfen wir auch auf eine weitere gedeihliche Entwicklung hoffen. Nicht alles was unter dem alten Regiment geschaffen worden, ist schlecht und bei weitem nicht alles was die neue Zeit uns gebracht, ist gut. Experimente aber verträgt unser Wirtschaftsleben in der heutigen Zeit überhaupt, und das Handwerk erst recht nicht. Deshalb muß das Handwerk geschlossen sich gegen solche Neuerungen zur Wehr setzen die geeignet, den selbständigen Handwerkerstand als solchen auszuschalten. In welcher Weise die gesetzliche oberste Vertretung des Handwerks, der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag sich zu den Fragen stellt, welche heute im Vordergrund des Interesses stehen, mögen die im Anhang dieses Berichts abgedruckten Beschlüsse zeigen.

Münster i. Westf., im August 1919.

Beschlüsse und Resolutionen

des 16. Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstages zu Mannheim am 27., 28. und 29. Juli 1914.

1. Abschätzung und Beleihung von Grundstücken.

Die Vollversammlung nimmt nach dem Bericht der Handwerkskammer Wiesbaden folgenden, auf Vorschlag der Handwerkskammer Cassel abgeänderten Antrag des geschäftsführenden Ausschusses an:

1. Zur Befundung des gesamten Bodenkreditwesens ist eine Reform der Grundstücksabschätzung sowie die Abänderung derjenigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der staatlichen bezw. kommunalen Vorschriften über die Erhebung von Besitzwechselabgaben zu betreiben, die der Beleihung hinderlich sind.

2. Zur Durchführung der Reform des Abschätzungswesens sind die im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau bestehenden Schätzungskommissionen*) und Ortsgerichte **) als Vorbild geeignet.

Die Schaffung solcher Einrichtungen ist daher in denjenigen Bezirken und Landesteilen anzustreben, wo die Stetigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse und eine ausreichende Organisation des Realkredits die baldige Aenderung der bisherigen Grundlage des Darlehenswesens ohne erhebliche Erschütterung des Grundstücksmarktes ermöglicht. Wo solche Einrichtungen zurzeit noch nicht geschaffen werden können, ist die Errichtung von Pfandbriefämtern durch leistungsfähige Kommunalverwaltungen oder größere Kommunalverbände (Provinzen), die unkündbare Tilgungshypotheken ausgeben, zur Entschuldung des Grundbesitzes in die Wege zu leiten, von denen eine gründliche Reform des Schätzungswesens im Sinne dieser Vorschläge zur Erhöhung der Sicherheit des Hypothekengläubigers zu erwarten ist.

Die Mitglieder der Schätzungskommissionen und Ortsgerichte werden auf Vorschlag der Handwerks- und Gewerbeamtstages bezw. Landwirtschaftskammer gewählt.

*) Für die Abschätzung des Bauwertes sind örtliche Schätzungskommissionen errichtet. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei „Vaugeschworenen“ (in der Regel 1 Architekt, 1 Maurermeister und 1 Zimmermeister).

**) Zur Abschätzung des Bodenwertes und Festsetzung der Gesamttage des Grundstücks sind örtliche Tagstellen errichtet. Sie bestehen aus dem Bürgermeister oder dessen Vertreter als Vorsitzenden und 3 bis 9 Schöffen (je nach Größe des Bezirks). Die Schöffen werden dem Baugewerbe und der Landwirtschaft entnommen.

3. Außerdem ist zu erstreben:

- a) daß bei Festsetzung der Beleihungsgrenze der Bodenswert (weil er beständiger ist) entsprechend höher als der Bauwert — etwa mit 75 Prozent — eingestellt wird.
- b) daß die Beleihungsgrenze für erststellige mündelsichere Anlagen auf 60 Prozent erhöht und daß regelmäßig die erststellige Beleihung zu Gunsten der zweitstelligen amortisiert wird. Evtl. wäre die zweitstellige Beleihung zu amortisieren.
- c) daß die mit Pfandrecht belasteten Gebäude und solche, welche Mündeln oder milden Stiftungen angehören, der obligatorischen Feuerversicherung unterworfen werden.
- d) daß die bezüglichlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 573, 1123 und 1124) dahin geändert werden, daß die Erträgnisse des Pfandgrundstückes (Mieten, Pachten) in erster Linie für die Hypothekenzinsen haften, und diesen gegenüber anderweite Verfügungen (Zessionen, Pfändungen, Beschlagnahme pp.) unwirksam sind.
- e) daß die staatlichen und kommunalen Vorschriften über Besitzwechselabgaben, die der Beleihung hinderlich sind, entsprechend abgeändert werden. Der Prozentsatz der Umsatzsteuer soll 1 Prozent nicht übersteigen. Umschreibengebühren sind nicht zu erheben, wenn der Hypothekengläubiger das Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren erwirbt, soweit ein Gewinn dadurch nicht erzielt worden ist. Ebenso ist bei der Veräußerung von Grundstücken, die zum Zweck des Verkaufs bebaut worden sind, von der Erhebung einer Umschreibgebühr abzusehen.“

2. Beschaffung von Geldmitteln für zweite Hypotheken.

Die Vollversammlung nimmt nach dem Bericht der Handwerkskammer Dortmund folgenden auf Vorschlag der Kammer Köln und der ostdeutschen Kammern abgeänderten Antrag des geschäftsführenden Ausschusses an:

„1. Staat, Provinz, Kommunalverwaltungen, sowie sonstige öffentliche Verbände und Körperschaften errichten zwecks Behebung der Hypothekennot einen Verband in der Form einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft.

2. Der Verband begründet zur Erreichung seines Zweckes ein Hypothekenamt, das durch entsprechende Kapitalien des Staats und der Kommunalverbände, der Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten, sowie durch Uebernahme von Beiträgen bzw. Garantieanteilen seitens der übrigen öffentlichen

Verbände für den zur Deckung etwaiger Verluste zu bildenden Reservefonds in den Stand gesetzt wird, als Selbstgeber für zweite Hypotheken (Amortisationshypotheken) aufzutreten.

3. Das Hypothekenamt ist an die Provinzialverwaltung bzw. an die Verwaltung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer sonstigen geeigneten öffentlichen Organisation in der Weise anzugliedern, daß der oberste Beamte der Behörde, an welche die Angliederung erfolgt (Landeshauptmann usw.) zugleich der Vorsitzende des Kuratoriums (siehe Ziffer 4 und 5) des Hypothekenamts ist.

4. Organe des Hypothekenamts sind die Geschäftsleitung und das Kuratorium.

5. Die öffentlichen Vertretungen des Handels und Handwerks sind bei der Zusammensetzung des Kuratoriums angemessen zu beteiligen.“

3. Gesellenprüfung von Fabriklehrlingen.

Die Vollversammlung nimmt nach dem Bericht der Handwerkskammer München folgenden auf Vorschlag der ostdeutschen Kammern etwas abgeänderten Antrag des geschäftsführenden Ausschusses an:

„Der 16. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag spricht sich, in der Erwartung der Anerkennung handwerkerlicher Großbetriebe durch die kommende Gewerbenovelle, grundsätzlich dafür aus, daß den in Großbetrieben ausgebildeten Lehrlingen Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung vor den gemäß §§ 131 und 131a RGO. bestellten Prüfungsausschüssen zu geben ist. Für die Vornahme der Prüfung sind die genannten Gesellenprüfungsausschüsse möglichst paritätisch zu besetzen. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erklärt sich bereit, mit der Interessenvertretungen der Industrie auf dieser Grundlage Vereinbarungen über die Durchführung der Gesellenprüfung von Fabriklehrlingen zu treffen und beauftragt seinen geschäftsführenden Ausschuß mit den erforderlichen Maßnahmen.“

4. Die Regelung der gewerberechtlichen Verhältnisse der weiblichen Handwerker.

Die Vollversammlung nimmt nach dem Bericht der Gewerbekammer Hamburg folgenden auf Vorschlag der Kammer Köln abgeänderten Antrag des geschäftsführenden Ausschusses an:

„1. Der 16. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hält eine Lösung der Frage der Frau im Handwerk im Sinne der Beschlüsse der Kammertage zu Nürnberg und Königsberg und im Sinne des Ministerialerlasses des preußischen Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Juli 1911 für

dringend erforderlich und empfiehlt daher allen Handwerks- und Gewerbeammern nachdrücklichst, die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die weiblichen Handwerksberufe in Anwendung zu bringen. Insbesondere sind die Verhältnisse der Damenschneiderei, der Pugmacherinnen und der Friseurinnen von allen Kammern auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu regeln.

2. Um eine möglichst einheitliche Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen für die Frau im Handwerk bei allen Kammern zu ermöglichen, empfiehlt der 16. Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag zu Mannheim den Handwerks- und Gewerbeammern, für die Damenschneiderinnen einheitlich eine 3jährige und für die Pugmacherinnen und Friseurinnen einheitlich eine Mindestlehrzeit von 2 Jahren festzusetzen.

3. Der 16. Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag empfiehlt weiter den einzelnen Handwerkskammern, eine Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge auf Grund des § 130 GO. noch nicht vorzunehmen, da die Verhältnisse bei diesen weiblichen Berufen noch nicht genügend geklärt sind. Statt dessen dürfte es sich empfehlen, daß alle Handwerks- und Gewerbeammern auf Grund des § 128 GO. gegen die leider noch bei den weiblichen Berufen in größerem Maße vorhandene Lehrlingszüchtereier energisch vorgehen.

4. Der 16. Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag beschließt, den Handwerks- und Gewerbeammern zu empfehlen, möglichst auch bei der Ausbildung der weiblichen Lehrlinge an der Meisterlehre als der empfehlenswertesten und ordnungsmäßigsten Ausbildung des jungen Nachwuchses festzuhalten. Sollen auf Grund des § 129 Absatz 5 GO Kurse an Fachschulen anerkannt werden, so darf dies nur bei solchen Fachschulen der Fall sein, die entweder staatlich oder vom Staate anerkannt sind. Es muß entweder vor oder nach dem Schulbesuch eine praktische Lehrzeit in einem Werkstattbetriebe bis zu einem Drittel der Lehrzeit stattfinden. Bei Neuerrichtung und bei weiterer Anerkennung solcher Unterrichtsanstalten ist eine gutachtliche Anhörung der Handwerks- und Gewerbeammern zur Prüfung der Bedürfnisfrage erforderlich.

5. Der 16. Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag empfiehlt ferner den Handwerks- und Gewerbeammern zu bestimmen, daß für solche junge Mädchen, die sich in einem weiblichen Handwerk einige Kenntnisse für ihren eigenen Bedarf aneignen wollen (sogenannte Hausbedarfslehrmädchen), nur eine einmalige Beschäftigungsdauer von 6 Monaten zugelassen wird. Während dieser Zeit darf nur eigenes Material für den eigenen Bedarf verarbeitet werden. Solche Hausbedarfslehrmädchen sind durch Lehranzeigen bei den Kammern anzumelden. Diese Anzeigen sind lediglich als Kontrollmaßregeln anzusehen.

Den Sonderverhältnissen des Friseurgewerbes ist in der Weise

entgegenzukommen, daß hier nicht eine Tätigkeit bis zu 6 Monaten, sondern bis zu 4 Wochen als Ausbildungszeit anerkannt wird.

6. Der 16. Deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag empfiehlt schließlich den Handwerks- und Gewerbe-Kammern, bei den Landes-Zentralbehörden nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß „Zuschneidekurse“, „Zuschneideakademien“, „Friseurakademien“ und andere gewerbliche Privatschulen zu den gewerblichen Unterrichtsanstalten zu rechnen und die Inhaber dieser Unterrichtsanstalten einer Konzession zu unterwerfen sind, die im Sinne der Beschlüsse des Würzburger Kammertages seitens der einzelnen Bundesregierungen zu regeln sein dürfte.“

Beschlüsse und Resolutionen

des 17. Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages zu Berlin am 19. und 20. Juni 1916.

1. Fürsorge für Kriegsbeschädigte.

Es berichtet zunächst hierüber die Handwerkskammer Magdeburg und des weiteren die Handwerkskammer Weimar. Letztere bringt folgenden Antrag ein.

Der Kammertag wolle beschließen:

„Der Deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag ersucht die gesetzgebenden Stellen, sie möchten in Würdigung der von uns vorgetragenen Gründe in eine nochmalige Prüfung der Sachlage eintreten und eine Gesetzesvorlage bringen, auf Grund deren die Abtretbarkeit mindestens eines Drittels der Zulagen zu den Kriegsbeschädigtenrenten an hierfür zugelassene Versicherungsunternehmen, zum Zwecke des Abschlusses von Lebensversicherungen, statthaft ist, während letztere wiederum als Sicherheit für die Beschaffung von gewerblichem Betriebskapital sollen verwendet werden dürfen, unter bestimmten Voraussetzungen, die noch näher festzulegen sind.“

Nach längerer Aussprache zieht die Handwerkskammer Weimar den Antrag unter Vorbehalt späterer Wiedervorlage zurück.

2. Fürsorgemaßnahmen für aus dem Felde heimkehrende Handwerker und wirtschaftliche Wiederbelebung des Handwerks nach dem Kriege.

Hierüber berichten die Handwerkskammern Ulm und Düsseldorf. Die von der Handwerkskammer Ulm aufgestellten Leitfäden werden mit einem Zusatzantrag unter Ziffer II Absatz 3 „und durch

sofortige Bezahlung der gelieferten Arbeiten, ihm seine Betriebsaufnahme und Fortführung zu erleichtern," angenommen. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Die Organisation des Handwerks ist auszubauen und das Handwerk zum festen Zusammenschluß aufzufordern; namentlich ist der wirtschaftlichen Förderung des Handwerks auf genossenschaftlichem Gebiete die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- II. Den vom Felde heimkehrenden, wie auch allen übrigen, durch den Krieg geschädigten Handwerkern ist die Wiederaufnahme und Fortführung ihrer Betriebe durch Zuweisung von Arbeit zu ermöglichen.

Hierzu müssen Reich, Staat und Gemeinden durch Ausführung zurückgestellter und durch Inangriffnahme neuer Arbeiten Sorge tragen, und dem Handwerk die in seinen Rahmen passenden Ausführungen und Lieferungen übertragen. Die Eigenbetriebe der öffentlichen Verwaltungen sind tunlichst einzuschränken oder möglichst ganz einzustellen. Bei der Vergabung von Arbeiten und Lieferungen sind die hierzu gebildeten geeigneten Organisationen zwecks einer möglichst gerechten und gleichmäßigen Berücksichtigung der einzelnen Betriebe weitgehendst zu berücksichtigen.

Auch die Bevölkerung ist aufzufordern, dem heimkehrenden Krieger wieder seine Kundschaft zuzuwenden und durch sofortige Bezahlung der gelieferten Arbeiten ihm seine Betriebsaufnahme und Fortführung zu erleichtern.

- III. Zur Befriedigung des in umfangreichem Maße eintretenden Kreditbedürfnisses sind von den einzelnen Bundesstaaten unter Gewährung von Staats- und Reichszuschüssen und unter Verzicht auf Rückzahlung eines bestimmten Prozentsatzes und ebenso von den Berufsgenossenschaften und Sparkassen den Kreisen und Gemeinden zu möglichst billigem Zinsfuß Gelder zur Gewährung von Darlehen an würdige und bedürftige Glieder des Mittelstandes ohne Inanspruchnahme eines Gewinnes, also zu den ihnen selbst gestellten Bedingungen, zur Verfügung zu stellen.

Vor allem aber muß auf das tatkräftige, auf Selbsthilfe beruhende Eingreifen der Kreditgenossenschaften gerechnet werden, welche in Erfüllung der von ihrem großen Gründer ihnen vorgezeichneten Aufgaben bei der Gewährung von Personalkredit sehr segensreich wirken können.

Zur Gesundung des Realkreditwesens sind baldmöglichst vorbereitende Maßnahmen zu treffen zwecks Organisierung des städtischen Realkredits auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, die auch die Gewährung von Darlehen auf II. Hypotheken in ihren Aufgaben-

kreis einbeziehen. Die Einführung der unkündbaren Tilgungshypothek ist ins Auge zu fassen. Die Verfügung des Bundesrats vom 8. Juni ds. Js., welche auch bei vollstreckbaren Hypothekenforderungen eine materielle Zahlungsfrist gewähren läßt, wird dankbar anerkannt, und namentlich die Ausdehnungsmöglichkeit der Zahlungsfrist bis zu einem Jahr für Kapitalien von Hypotheken oder Ablösungssummen einer Rentenschuld als einem Bedürfnis entsprechend erachtet.

- IV. Die bestehenden Notgesetze müssen mindestens ein Jahr nach Friedensschluß noch in Kraft bleiben.

Die Konkursordnung ist nach der Richtung abzuändern, daß zum Schutze in Not geratener, würdiger Schuldner ein Zwangsvergleich außerhalb des Konkursverfahrens ermöglicht wird.

Die Frage, ob nicht während der ersten 5 Jahre nach Friedensschluß eine Steigerung der Hypothekenzinse über 5 Prozent für bereits bestehende Hypotheken verboten werden soll, und ob nicht unter bestimmten Voraussetzungen auch während dieser Zeit die Kündigung von Hypotheken unmöglich gemacht werden soll, bedarf eingehender Prüfung.

- V. Besonders bedürftigen und würdigen Personen ist nach vorgängiger Prüfung des Einzelfalles neben der Kreditgewährung auch durch Unterstützungen, die aber nur eine sekundäre Erscheinung bilden dürfen, beizustehen durch Gewährung von Mietzinszuschüssen, welche aber nicht immer davon abhängig gemacht sein sollten, daß der Vermieter auf einen Teil der Miete verzichtet; durch Gewährung von Zinszuschüssen; durch Beihilfen zur Ausbildung von Kindern, durch Schulgeldermäßigungen; durch Erlassung von Staats- und Gemeindesteuern usw.

Diese Unterstützungen dürfen aber, soweit sie aus öffentlichen Mitteln kommen, nicht als Armenunterstützung angesehen werden.

- VI. Zur Beratung der Gewerbetreibenden zwecks Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, Krediterlangung, Abfindung mit Gläubigern, Forderungseinzug, Rechtsberatung auf den verschiedenen Gebieten dürfte die Schaffung neuer Organisationen nicht notwendig sein, jedoch erscheint es geboten, daß die öffentlichen Stellen angewiesen werden, den Rat suchenden möglichst entgegenzukommen und daß die Berufsvertretungen und gewerblichen Organisationen die Angehörigen ihrer Kreise in dieser Richtung weitgehendst und neidlos unterstützen.

- VII. Um den Handwerkerstand leistungsfähig zu erhalten, haben Staat, Gemeinden und die Körperschaften des Handwerks

zur Ausbildung der Jugend sowohl wie zur Weiterbildung des Handwerks jede Gelegenheit zu bieten. Hierzu empfehlen sich vor allem Meisterkurse für die aus dem Felde heimkehrenden Handwerker.

Der Zuweisung von Lehrlingen an das Handwerk ist dringend geboten. Hierzu empfiehlt sich der Ausbau der Lehrstellenvermittlung. Hand in Hand damit hat die neue Ordnung des Lehrlingswesens zu gehen, das durch den Krieg empfindlich gestört worden ist.

3. Die Unwirtschaftlichkeit der Zivilrechtspflege.

Es berichtet hierüber die Handwerkskammer Wiesbaden. Die von ihr aufgestellten Leitsätze werden angenommen und lauten folgendermaßen:

1. Prozeßwesen und Ausbau des Güteverfahrens:

a) Das gerichtliche Verfahren als übliche Form zur Austragung von einfachen Rechtsstreitigkeiten, namentlich in Forderungssachen ist in der heutigen Form unwirtschaftlich.

b) Das Ueberhandnehmen der Prozesse hat zu einer Prozeßnot geführt, die den Zielen einer gesunden Rechtspflege zuwiderläuft, die das Wirtschaftsleben ungebührlich belastet, die insbesondere den gewerblichen Mittelstand hemmt und schädigt und auch den Anforderungen der Wohlfahrtspflege entgegenwirkt.

c) Eine Gesundung dieser Verhältnisse ist nicht durch Umgestaltung des Prozeßrechts, sondern durch Ausbau des Güteverfahrens zu erreichen. Das Güteverfahren ist außerhalb der offiziellen Justiz, im Rahmen der gemeindlichen Verwaltung bzw. der behördlichen Standesvertretungen (Handwerks- und Handelskammern), in der Regel unter Vorsitz eines Juristen und unter Zuziehung von Beisitzern aus den verschiedenen Berufs- und Lebenskreisen durchzuführen.

d) Ziel des Güteverfahrens muß in erster Linie die Aufklärung des streitigen Sachverhalts und demnächst die der Sach- und Rechtslage entsprechende gütliche Regelung sein. Die Beteiligten sind über die Rechtslage zu belehren; Zweckmäßigkeits- und Billigkeitserwägungen sind den Beteiligten neben der Rechtslage geeignetenfalls zur Berücksichtigung zu empfehlen.

e) Der Güteeinrichtung ist die Beurkundungsbefugnis zu verleihen.

f) Innerhalb bestimmter Grenzen ist Anrufungs- und Erscheinungszwang unumgänglich. Darüber hinaus muß den Beteiligten die freiwillige Anrufung freistehen.

g) Ein solches Güteverfahren verheißt eine wirksame Bekämpfung der Prozeßnot, eine Gesundung der Rechtspflege und eine Beseitigung drückender Hemmnisse für das wirtschaftliche Vorwärtskommen des gewerblichen Mittelstandes.

h) Die Einrichtung eines solchen Güteverfahrens muß unverzüglich erfolgen, damit es bei Beendigung des Krieges bereits eingelebt und fähig ist, seine Aufgabe zu erfüllen.

II. Konkursunwesen und gemeinnützige Treuhandinstitute.

a) Das gerichtliche Konkursverfahren ist in der heutigen Form unwirtschaftlich; es führt vielfach den wirtschaftlichen und moralischen Ruin des Gemeinschuldners herbei, ohne den Gläubigern Befriedigung zu bringen; es erschwert dem Schuldner den wirtschaftlichen Wiederaufstieg und damit die spätere Befriedigung der Gläubiger.

b) Es liegt deshalb vielfach im Interesse aller Beteiligten, den Konkurs abzuwenden und außergerichtlich die Ordnung der Verhältnisse herbeizuführen. Dem Gemeinschuldner selbst aber wird dies in der Regel nicht gelingen.

c) Eine Befundung auch dieser Verhältnisse ist zu erreichen, durch Schaffung von gemeinnützigen — also kostenlosen — Treuhandinstituten im Anschluß an die unter I erwähnten Güteeinrichtungen, deren Erfahrung und Sachkenntnis den ersteren zugute kommen werden.

Beschlüsse und Resolutionen

des 18. Deutschen Handwerks- und Gewerbeammertages zu Hannover am 24. und 25. September 1917.

1. Durchführung des Hilfsdienstgesetzes, Zusammenlegung von Handwerksbetrieben.

Es berichtet hierüber die Handwerkskammer München, die folgenden Antrag stellt:

1. Das deutsche Handwerk ist durch die zur Ersparung von Materialien und Arbeitskräften beabsichtigten Maßnahmen des Kriegsamtes, welche auf die weitestgehende Zusammenlegung der gewerblichen Betriebe hinzielen, auf das tiefste beunruhigt. Es befürchtet, daß diese Maßnahmen dem Drängen einflussreicher Vertreter der Forderung nach betriebsorganisatorischen Umgestaltungen unseres Wirtschaftslebens entgegenkommt, die eine dauernde Verminderung der kleinen und mittleren Betriebe beabsichtigen.

Der 18. Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag zu Hannover betont mit Nachdruck die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der Erhaltung der selbständigen Betriebe des Mittelstandes und stellt fest, daß die fortschreitende Entwicklung des deutschen Handwerks die weitestgehende Ausnutzung von Arbeits-

und Betriebskraft immer mehr gewährleistet. Er weist darauf hin, daß das Handwerk freiwillig zum genossenschaftlichen Zusammenschlusse seiner Kräfte übergegangen ist und diesen mit allem Eifer zu fördern bestrebt ist.

2. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag gibt daher zu der bevorstehenden Zusammenlegung gewerblicher Betriebe auf Grund des Hilfsdienstgesetzes folgende Erklärung ab:

1. Die Zusammenlegung ist nur als eine vorübergehende durch den Krieg bedingte Maßnahme einzuführen. Eine dauernde Einschränkung der Selbständigkeit der handwerkerlichen Betriebsform wird unter allen Umständen abgelehnt.
2. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag und die Handwerks- und Gewerbekammern sind bei der Feststellung der für die Zusammenlegung zu beobachtenden Grundsätze bezw. bei der Zusammenlegung selbst unbedingt in ausreichendem Maße zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sollen in die ständigen Ausschüsse sowohl beim Kriegsamt wie bei den einzelnen Kriegsamtstellen in ausreichender Zahl Vertreter des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages bezw. der Handwerks- und Gewerbekammern herangezogen werden.
3. Die Zusammenlegung der Handwerksbetriebe darf nur auf dem Wege der Selbstverwaltung erfolgen, um eine angemessene Entschädigung der stillgelegten Betriebe und ihre Wiederaufnahme zu sichern.
4. Sobald die Möglichkeit hierzu vorhanden ist, sind die stillgelegten Betriebe durch Zuweisung von Rohstoffen und Betriebskraft und Bereitstellung von Hilfskräften wieder in Tätigkeit zu setzen.

Die von der Handwerkskammer München beantragte Entschließung wird nach längerer Aussprache einstimmig angenommen.

2. Die Rohstoffversorgung des Handwerks während der Uebergangswirtschaft.

Hierüber berichtet die Handwerkskammer Köln. Den von ihr aufgestellten Leitsätzen und dem vorgelegten Arbeitsplan für die Versorgung des Handwerks mit Rohstoffen während der Uebergangszeit wird ohne weitere Aussprache zugestimmt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erkennt mit Befriedigung an, daß seinem Wunsche, betreffend angemessene Vertretung des Handwerks im Beiräte für Uebergangswirtschaft, entsprochen worden ist; er erwartet, daß zur Bearbeitung der fachlichen Fragen in den vom Reichs- amte des Innern beabsichtigten Unterausschüssen Vertreter der Innungsverbände herangezogen werden.

2. Dem Handwerk ist während der Uebergangszeit von allen staatlich bewirtschafteten Rohstoffen ein bestimmter Anteil zu sichern.

Der auf das Handwerk entfallende Anteil soll unter Mitwirkung der Handwerks- und Gewerkekammern baldigt ermittelt werden.

3. Zur Verteilung des auf das Handwerk entfallenden Anteils an Rohstoffen sind die gesetzlichen und wirtschaftlichen Organisationen des Handwerks heranzuziehen.

Die Verdingungsstellen und wirtschaftlichen Abteilungen der Handwerkskammern sind zu Bezirkslieferungsverbänden, d. h. bezirksweisen Vereinigungen der bestehenden genossenschaftlichen und sonstigen rechts- und geschäftsfähigen Rohstoff- und Lieferungsvereinigungen umzubauen. Diesen Bezirkslieferungsverbänden sind die auf die Handwerker des Kammerbezirks entfallenden Rohstoffe von der Reichsstelle zuzuweisen; sie haben ihrerseits vorbehaltlich einer weiteren zentralen Zusammenfassung in Anlehnung an die beruflichen Fachgruppen des Handwerks bei der Verteilung dieser Rohstoffe alle darauf Anspruch machenden Handwerker zu berücksichtigen.

4. Die Finanzierung der Rohstoffversorgung ist von den Bezirksverbänden und den in ihnen vereinigten Organisationen unter restloser Beachtung des Grundsatzes der Barzahlung durchzuführen. An Stelle des Warenkredits muß durch Inanspruchnahme der Kreditgenossenschaften der Geldkredit treten.

5. Der Ausbau der Organisation des Handwerks zur genossenschaftlichen Rohstoffversorgung ist mit allem Nachdruck zu fördern.

6. Der vorgelegte Arbeitsplan wird grundsätzlich genehmigt. Der Deutsche Handwerks- und Gewerkekammertag richtet an die Handwerks- und Gewerkekammern und alle Organisationen des Handwerks das dringende Ersuchen, an der Durchführung dieses Planes mit aller Kraft mitzuarbeiten.

3. Die Heranziehung des gewerblichen Nachwuchses zum Handwerk.

Den Bericht hierüber erstatten die Handwerkskammern Mannheim und Reutlingen.

In der Aussprache beantragen die Handwerkskammern Meiningen, Köln, Stettin und Stuttgart, in Ziffer 3a der zur Beratung gestellten EntschlieÙung anstelle „der aus der Schule entlassenen“ die Worte zu setzen „der zur Schulentlassung kommenden“ und Ziffer 3c „Während der Uebergangszeit empfiehlt es sich, die in den Kriegsbetrieben mit praktischer Arbeit zugebrachte Zeit auf die Lehrzeit anzurechnen“ zu streichen.

Diesen Anträgen stimmt die Versammlung zu. Die EntschlieÙung hat folgenden Wortlaut:

1. Die Fürsorge für einen geeigneten, an Zahl ausreichenden Nachwuchs im Handwerk bildet besonders bei der bevorstehenden Ueberleitung von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft einen wesentlichen Bestandteil für die Gewerbe-förderung.

2. In erster Linie haben seine berufenen Vertretungen, die Handwerks- und Gewerbekammern, die pflichtgemäße Aufgabe, alle hierzu geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen.

3. Als solche kommen in Betracht:

- a) Die planmäßige Aufklärung der zur Schulentlassung kommenden Jugend, sich nicht eines augenblicklichen, oft nur vermeintlichen Vorteils wegen ohne Rücksicht auf ihr späteres Fortkommen ungelernten und solchen Berufen zuzuwenden, die erfahrungsgemäß schon an Ueberfüllung leiden.
- b) Die Schaffung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die geeignet sind, die öffentliche Meinung zu Gunsten des Handwerks zu beeinflussen, z. B. Abhaltung von Ausstellungen und Prämierung gut ausgeführter Gesellen- und Lehrlingsarbeiten, die Bereitstellung von staatlichen Mitteln zur Gewährung von Unterstützungen an Lehrlinge, die Gründung von Lehrlingsversicherungen und, damit im Zusammenhang, Herbeiführung einer durchgreifenden Neuregelung einer den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Entlohnung der Lehrlinge.

4. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

Hierüber berichtet die Gewerbekammer Hamburg. Sie schlägt der Versammlung vor, folgende Entschliezung anzunehmen:

1. Die Pflge der Berufsberatung und Berufsvermittlung für die Jugendlichen beiderlei Geschlechts ist im Interesse der Jugendlichen als auch besonders im Interesse unserer Volkswirtschaft dringend geboten, damit der Tüchtigste immer an die für ihn passendste Stelle gesetzt wird. Ziel der Beratung ist die Einordnung der Jugendlichen in den Beruf je nach Eignung und Neigung unter dem Gesichtspunkte nutzbarster Verwertung im Dienste der Volksarbeit. Außer Volksschuljugend, die in erster Linie zu beraten ist, sind auch Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten, sowie ältere Personen mitzuberaten.

2. Die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ist nicht von den einzelnen dabei interessierten Kreisen gesondert zu pflegen, sondern diese Frage wird am besten gelöst durch Zentralstellen oder Ausschüsse für einzelne Bezirke bezw. Gemeinden, bei denen Vertreter von Handwerk, Handel und Industrie, sowie der öffentlichen Behörden und der beteiligten

Interessenten, die zu gemeinsamer Arbeit vereinigt sind und bei denen dem Handwerk, da es an erster Stelle dabei interessiert ist, durch seine Handwerkskammern, Innungen und gewerblichen Vereine ein hervorragender Einfluß und eine weitgehende Mitarbeit eingeräumt werden muß. Die Geschäfte dieser Zentralstellen sind von erfahrenen, für diese Arbeit besonders ausgebildeten männlichen oder weiblichen Berufsberatern zu führen.

3. Neben diesen örtlichen Zentralstellen ist eine weitere Zusammenfassung der einzelnen Lehrstellenzentralen eventuell in Anlehnung an die bestehenden Provinzial- und Landesverbände der öffentlichen und gemeinnützigen Arbeitsnachweise herbeizuführen, da auf diese Weise der notwendige zwischenörtliche Ausgleich geregelt und die Verbindung mit dem allgemeinen Arbeitsmarkt hergestellt werden kann.

4. Die Unterbringung der Lehrlinge wird durch Schaffung besonderer Lehrlingsheime, in denen diese zu günstigen Bedingungen Unterkunft und Verpflegung finden, erleichtert werden. Diese Lehrlingsheime haben in innigem Zusammenhang mit den örtlichen Zentralstellen zu stehen.

5. Alle Zentralen haben in gewissen Zeiträumen auf einheitlichem Formular über ihre Tätigkeit, sowie über die Berufswahl der Jugendlichen an eine Reichszentrale (Statistisches Amt) zu berichten.

6. Da die Aufgaben, die die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung erfüllen sollen, im allgemeinen sozialen Interesse und ganz besonders im Interesse unserer Volkswirtschaft liegen, ist es eine dringende Pflicht des Staates und der Kommunen, öffentliche Mittel in angemessener Höhe für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen, damit bei der Dringlichkeit der Aufgaben überall in Deutschland an die Lösung dieser Frage mit aller Energie herangegangen werden kann.

Die Versammlung stimmt der EntschlieÙung ohne Aussprache zu.

5. Fürsorgeversicherung für das selbständige Handwerk.

Die Gewerbekammer Hamburg ersucht nach kurzen einleitenden Worten, Herrn Professor Bruck (Hamburg) das Wort zu erteilen. Dieser trägt am Ende seiner Ausführungen die von ihm ausgearbeiteten Vorschläge für den Ausbau der Fürsorgeversicherung im Handwerk vor und bittet die Versammlung, diese Vorschläge annehmen zu wollen.

Nach längerer Aussprache wird beantragt, im Punkt 2 der Resolution, Satz 1, am Ende die Worte zu streichen „der im Laufe der Zeit einen Ausgleich unter den Kassen im Wege der Rückversicherung anzustreben hat“, sowie Punkt 3 ganz fortfallen zu lassen.

Nach Abstimmung wird dieser Antrag gegen 5 Stimmen angenommen. Die EntschlieÙung hat folgenden Wortlaut:

Der 18. Deutsche Handwerks- und Gewerbe-kammertag wolle angesichts der Tatsache, daß sich das Bedürfnis nach einer ausreichenden Fürsorge in Krankheits- und Sterbefällen zugunsten der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden nach dem Kriege noch fühlbarer als vorher machen dürfte, beschließen:

1. Unter Hinzuziehung der Kammern, der Innungs-, Handwerker- und Gewerbevereinsverbände wird für das Gebiet des Deutschen Reiches eine Reihe großer, leistungsfähiger, auf Gegenseitigkeit beruhender Krankenkassen durch Ausbau bestehender und Errichtung neuer Versicherungseinrichtungen geschaffen. Die Versicherungseinrichtungen sollen unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer örtlichen Eigentümlichkeiten möglichst nach einheitlichen Grundsätzen gemäß der Musterfassung des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-kammertages Krankenversicherung möglichst im Umfange der Regelleistungen der Reichsversicherungsordnung gewähren, wobei insbesondere die Krankenpflege als hauptsächlichste Leistung in den Vordergrund zu stellen ist.
2. Um eine möglichst große Einheitlichkeit in der Geschäftsführung dieser Krankenkassen zu gewährleisten, soll ein „Verband der Krankenkassen für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende“ nach der Verbandsfassung errichtet werden. Der „Verband“ wird dem Deutschen Handwerks- und Gewerbe-kammertag angegliedert, der auch seine Geschäftsführung besorgt. Die alljährliche Hauptversammlung des Verbandes soll tunlichst gleichzeitig mit der des Kammer-tages abgehalten werden.

Der außerordentliche

19. Deutsche Handwerks- und Gewerbe-kammertag

am 28. und 29. April 1919 zu Hannover

faßte auf Grund des vom Generalsekretär Dr. Meusch erstatteten Berichts über „Die zukünftige Wirtschaftsordnung und die Zukunft des Handwerks“, dem folgende Leitsätze zu Grunde lagen:

1. Das Handwerk hat bestimmte volkswirtschaftliche Funktionen zu erfüllen, die auf die örtliche Befriedigung individuellen Bedarfs gerichtet sind. Um deswillen ist das Handwerk in der deutschen Wirtschaft bisher nicht verdrängt worden und auch in der Zukunft unerfetzlich.
2. Das Handwerk ist eine Schicht selbständiger, die Produktionsmittel als Eigentum verwaltender Gewerbebetriebe; im In-

teresse der Aufrechterhaltung seiner wirtschaftlichen Initiative und Leistungsfähigkeit steht es grundsätzlich auf dem Boden der freien Wirtschaft, indem es darunter das Recht des einzelnen Betriebes zu freier wirtschaftlicher Betätigung versteht.

3. Deshalb lehnt das Handwerk die Sozialisierung und Kommunalisierung ab, soweit damit eine direkte Vergesellschaftung seiner Produktion, d. h. die Vernichtung der selbständigen wirtschaftlichen Existenz, herbeigeführt werden würde. Dagegen ist das Handwerk erforderlichenfalls bereit, durch einzelberufliche Gemeinschaft im Wege des genossenschaftlichen Zusammenschlusses unter Beteiligung der Gemeinden dem Grundgedanken der Kommunalisierung Rechnung zu tragen.
4. Der von der Reichsregierung beabsichtigten Ordnung der Gemeinwirtschaft der deutschen Erwerbsstände bringt das Handwerk insofern schwere Bedenken entgegen, als diese Gemeinwirtschaft als Handhabe zur Herbeiführung der Sozialisierung benutzt werden kann.
5. In der Erwägung, daß die Gemeinwirtschaft auf dem Selbstverwaltungsrecht der einzelnen Erwerbsstände beruhen soll und daß damit den letzteren ein Mitbestimmungsrecht an dem Neuaufbau unserer Wirtschaft eingeräumt werden soll, ist das Handwerk trotz seiner Bedenken bereit, mitzuarbeiten, wenn ihm und seinen Berufsvertretungen das ihnen gebührende Recht der Mitwirkung innerhalb der Selbstverwaltungskörper der Gemeinwirtschaft zugestanden wird.
6. Eine Bürgschaft für die ausreichende Mitwirkung des Handwerks bei dem Aufbau der deutschen Gemeinwirtschaft erblickt das Handwerk nur darin, daß die in bisheriger Entwicklung ausgebildeten und für eine allumfassende Berufsvertretung notwendigen Formen der fachlichen, der genossenschaftlichen und der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung aufrechterhalten bleiben.
7. Das Handwerk begrüßt die Absicht der Reichsregierung zur Schaffung eines Reichswirtschaftsrates, in dem Unternehmer, Angestellte und Arbeiter der verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen zu gesamtwirtschaftlicher Tätigkeit sich vereinigen sollen. Es hält die Fortbildung des Reichswirtschaftsrates zu einem an der Gesetzgebung zu beteiligenden berufsständischen Parlament aller schaffenden Kräfte des deutschen Volkes für notwendig.

Den folgenden Beschluß:

Die beim Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertage versammelten Handwerks- und Gewerbe-Kammern, Fachverbände und Genossenschaftsverbände beschließen, zu einer Arbeitsgemeinschaft des deutschen Handwerks zusammenzutreten.

Die Arbeitsgemeinschaft des deutschen Handwerks gibt folgende Erklärung ab:

I. Krieg und Revolution mit ihren wirtschaftlichen Begleiterscheinungen haben tiefgreifende Aenderungen des gesamten Wirtschaftslebens zur Folge gehabt. Auch das deutsche Handwerk ist in seiner Gesamtheit aufs schwerste getroffen.

II. Die zwangsweise Regelung des Wirtschaftslebens, wie sie während des Krieges bis jetzt bestand, muß abgebaut werden und, sobald es die Verhältnisse irgend gestatten, der freien Wirtschaft wieder Platz machen. Nach Erklärungen des Reichswirtschaftsministeriums soll dieser Abbau aber nicht eine Wiederkehr der Verhältnisse, wie sie vor dem Kriege bestanden, bringen, sondern unter Zusammenfassung der gütererzeugenden, =verteilenden und =verbrauchenden Erwerbsstände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zu einer deutschen Gemeinwirtschaft führen.

III. Die Arbeitsgemeinschaft des deutschen Handwerks erklärt, daß ein Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens ohne Wiederaufbau und Mitarbeit des deutschen Handwerks nicht denkbar ist, und daß dem Handwerk auch in der künftigen Wirtschaft Aufgaben zufallen, irgendwie, die von keinem anderen Berufsstand und auch nicht von einer gearteten künstlichen Wirtschaftsverfassung geleistet werden können.

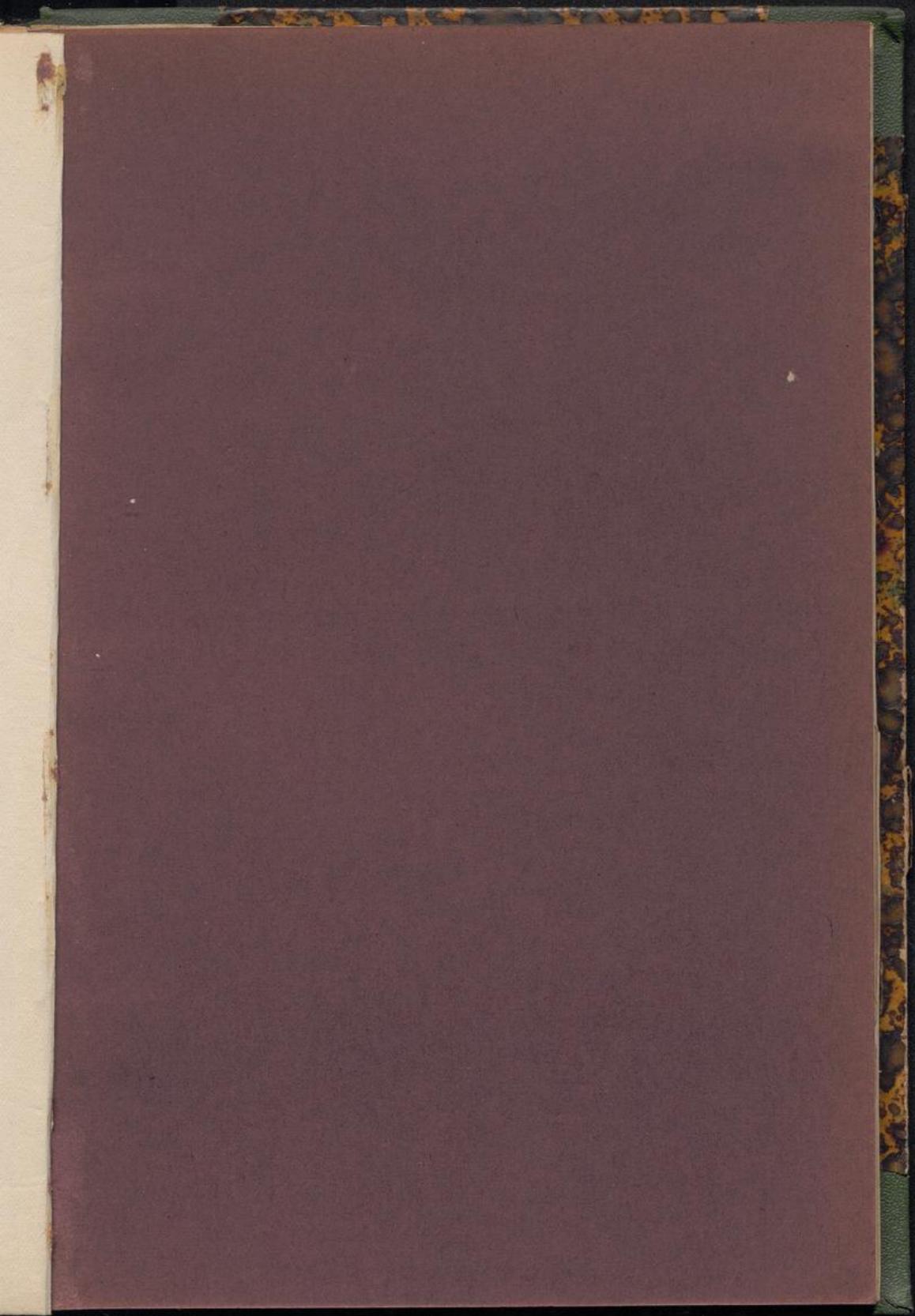
IV. Demgemäß fordert die Arbeitsgemeinschaft des deutschen Handwerks, daß die Regelung der künftigen Wirtschaft unter allen Umständen die Lebensfähigkeit des Handwerks erhält und sichert.

Dazu ist nötig:

1. Innerhalb der in Aussicht genommenen Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der wirtschaftlichen Zweckverbände muß dem Handwerk der seiner wirtschaftlichen Bedeutung entsprechende Einfluß gesichert werden.
2. Die beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Organisationen des Handwerks sind aufrechtzuerhalten, soweit erforderlich, unter Anpassung an die Verhältnisse auszubauen. Insbesondere sind die Handwerkskammern als regionale Berufsvertretungen des Handwerks auch bei jeder neuen Organisation der deutschen Wirtschaft unentbehrlich.
3. Der beruflichen und wirtschaftlichen Vertretung des Handwerks muß auf die Zusammensetzung der von der Reichsregierung geplanten Wirtschaftsräte ausreichender Einfluß eingeräumt werden, der ihnen die nötige Bewegungsfreiheit sichert.

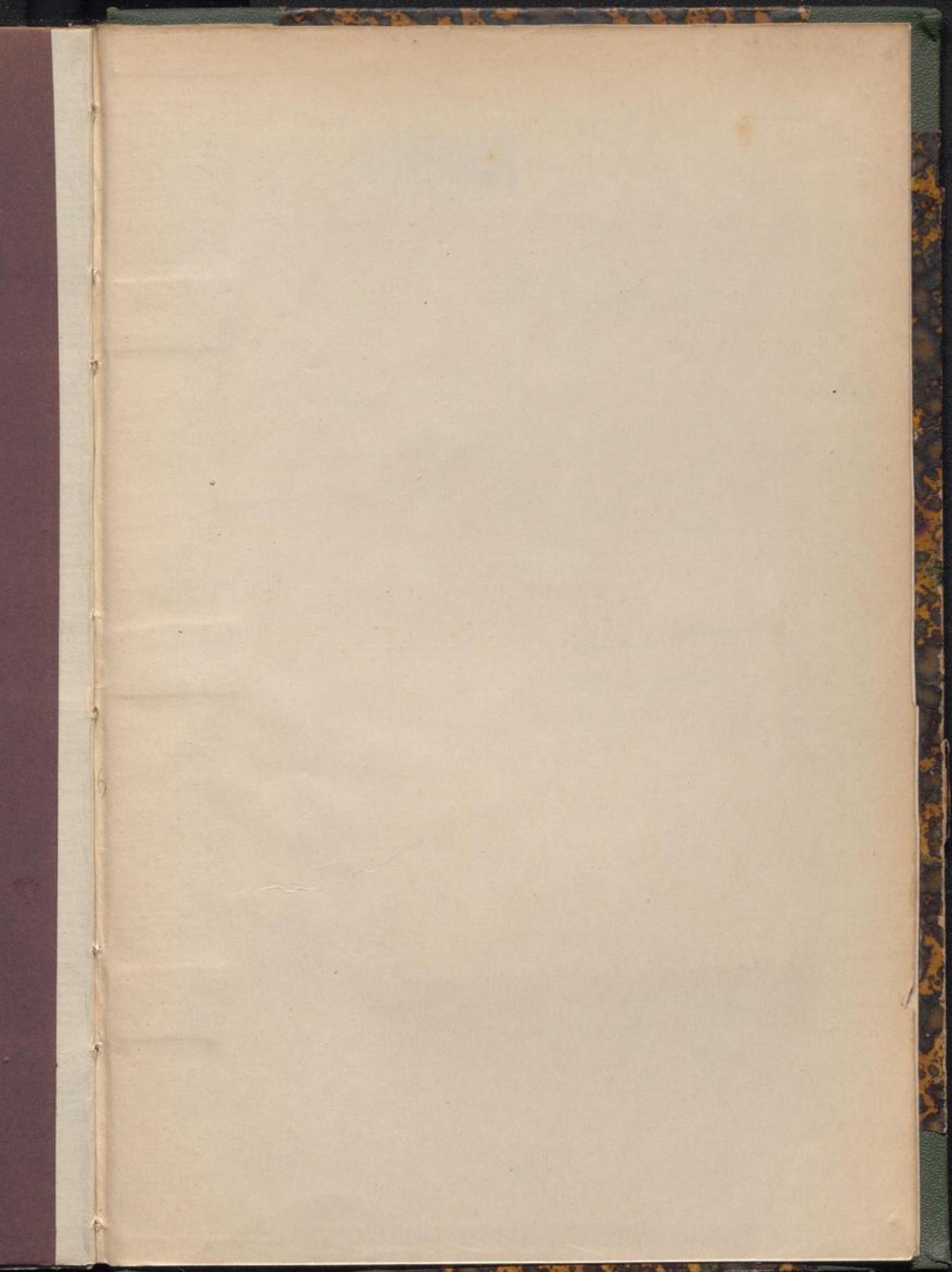
V. Die Arbeitsgemeinschaft des deutschen Handwerks lehnt die Sozialisierung und Kommunalisierung von Handwerksbetrieben ab, weil hierdurch zahlreiche für die Wirtschaft wertvolle selbständige Existenzen ausgeschaltet werden.

VI. Die Arbeitsgemeinschaft des deutschen Handwerks fordert von der Reichsregierung, daß die Berufsvertretungen des Handwerks bei der Vorbereitung wirtschaftlicher Maßnahmen rechtzeitig gehört werden.





Bedruckt bei Joseph Hansen in Teigte.





70029252

~~6580530~~
~~6552150~~
6582504

A 335/19

